

LAUSEN

RECHTSANWÄLTE

Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungsübersicht 2021

Inhalt

1. Urheberrechtsschutz für einfache Produktpreisungen	3
2. Urheberrechtsschutz für AGB zur Parkplatzbewirtschaftung.....	12
3. Urheberrechtsschutz für einen Schreibtischstuhl.....	15
4. Zur Schutzfähigkeit von Melodie und Liedtext	20
5. Freie Benutzung einer Lichtinstallation.....	32
6. Urheberrechtsschutz für ein Lichtbildwerk dessen Motiv ebenfalls geschützt ist	38
7. Verzicht auf Urhebernennung für den Fall der gewerblichen Nutzung eines Fotos	43
8. Zur konkludenten Einwilligung in die Erstveröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werks	46
9. Schlüssige Einräumung von Werknutzungsrechten durch einen geschäftsführenden Gesellschafter	53
10. Sittenwidrigkeit eines Künstlermanagementvertrags.....	57
11. Vertragliche Abrede zwischen Verlag eines juristischen Großkommentars und Kommentator zur Beendigung der Zusammenarbeit im Falle einer Neuausgabe	65
12. Schadensersatz wegen Vorabveröffentlichung von Fotografien eines berühmten Models ..	71
13. Berechnung des Schadensersatzes für unberechtigte Nutzung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk und einer Website	76
14. Schadensersatzberechnung bei unberechtigter Nutzung einer Fotografie eines Berufsfotografen	78

15. Kopieren und indexieren wesentlicher Teile einer Datenbank durch Internet-Suchmaschine	
81	
16. Keine öffentliche Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Lichtbildes trotz Möglichkeit des Auffindens durch Eingabe einer URL-Adresse	89
17. Öffentliche Zugänglichmachung eines Lichtbildes wegen Auffindbarkeit durch Suchmaschine oder Eingabe einer URL	93
18. Übermittlung einer urheberrechtlich geschützten Fotografie als Beweismittel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens	101
19. Öffentliche Wiedergabe von Werken bei Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing	
105	
20. Urheberrechtsverletzung durch Framing unter Umgehung von Schutzmaßnahmen	113
21. Wiedergabe von Sportsendungen auf einem Kreuzfahrtschiff	122
22. Verletzung des Weitersenderechts durch Weitersendung über OTT-Dienste	133
23. Keine Haftung eines Musikdienstes wegen Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung	140
24. Zur Frage, ob Anbieter von Speicherplatz in Form des cloud computing zur Zahlung einer Speichermedienabgabe verpflichtet sind	147
25. Verbreitung eines im Fernsehen gegebenen Interviews in einer Zeitschrift	152
26. Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter amtlicher Informationen	157
27. Panoramafreiheit für Luftbildaufnahmen einer urheberrechtlich geschützten Brücke	164
28. Wiedergabe eines Kunstwerks im Hintergrund eines Videos	169
29. Zulässige Parodie eines Pop Art Gemäldes	176
30. Unangekündigte Kontrollen der GEMA in Gaststätten	192
31. Zur Rechtmäßigkeit eines umsatzbasierten Tarifs einer Verwertungsgesellschaft gegenüber Organisatoren von Musikveranstaltungen	197
32. Erstreckung der Grundauskunft auf Rechteinhaber mit großem Rechtstock	205
33. Zur Wiederholungsgefahr im Falle der widerrechtlichen Veröffentlichung eines Cartoons auf der Homepage einer Schule.....	215
34. Haftung eines Registrars einer Internetdomain für Urheberrechtsverletzung	220
35. Grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe durch Betreiber von Video-Sharing- und Sharehosting-Plattformen	227
36. Zum Umfang der von "YouTube" geschuldeten Auskunft über Benutzer.....	240

1. Urheberrechtsschutz für einfache Produktanpreisungen

LG Frankenthal, Urteil vom 3.11.2020 – 6 O 102/20

UrhG § 2, Abs. 1 Nr. 1

Der Begriff „**kleine Münze**“ stammt von Alexander Elster, der ihn 1921 in seiner Monografie „Gewerblicher Rechtsschutz“ für die Werke verwendet, die bei einem Minimum an Gestaltungshöhe gerade noch urheberrechtlich geschützt sind.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat,

berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 4 UWG Mitbewerberschutz

Unlauter handelt, wer

...

3. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er

- a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
- b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
- c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;

4. Mitbewerber gezielt behindert.

Tatbestand:

1

Der Kläger begehrt vom Beklagten Unterlassung und Schadensersatz in Bezug auf einen im Internet veröffentlichten Werbetext.

2

Der Kläger ist Inhaber der Firma A mit Sitz in Ort. Der Beklagte firmiert unter „B“ in Ort. Der Kläger betreibt gewerblich folgende Anzeige auf dem Online-Kleinanzeigen-Portal ebay Kleinanzeigen: ... auf welcher er den nachfolgenden Text über sein Unternehmen und seine Dienstleistungen eingestellt hat:

3

Herzlich willkommen,

4

wir bieten umfangreiche Kfz-Dienstleistungen für Fahrzeuge aus dem VAG-Konzern an.

5

Ein kleiner Auszug über uns:

6

Seit 2002 sind wir in der Automobilindustrie tätig.

7

Im Jahr 2013 entstand die Firma A. Seit jeher sind wir ein etablierter und kompetenter Partner für Privatkunden, freie Kfz-Werkstätten und Vertragswerkstätten im Umkreis von ca. 100 km von Ort.

8

Arbeiten werden stets mit aktuellen Systemen durchgeführt.

9

Wir haben ein offiziell eingetragenes Unternehmen und erfüllen hohe Qualitätsstandards, auch in Sachen Kundenzufriedenheit.

10

Schenken sie uns daher durch unsere langjährigen Erfahrungen ihr Vertrauen.

11

Sie haben bereits ein gut ausgestattetes Fahrzeug, doch der Spurhalteassistent fehlt?

12

Ab Werk kostet dieser z.B. bei einem Passat B8 bereits 550€, eine Nachrüstlösung bietet der Vertragshändler leider nicht an.

13

Kein Problem, wir können bei vorhandener Multifunktions- bzw. Vorfeldkamera den Spurhalteassistenten und noch weitere Fahr-Assistenten aktivieren.

14

Ist der Spurhalteassistent aktiv so wird es ihnen im Kombiinstrument angezeigt. Bei erkannten Fahrbahnmarkierungen hält ihr Fahrzeug exakt die Fahrspur. Beim unachtsamen Verlassen der Fahrspur ohne zu blinken wird der Fahrer akustisch gewarnt. Das Fahrzeug lenkt dann automatisch wieder in die korrekte Spur. Sie selbst brauchen theoretisch nur mit einem Finger lenken, damit ihr Fahrzeug fast autonom fährt.

15

Dieses Sicherheits- und Komfortextra wertet ihr Fahrzeug enorm auf, dies sollten sie sich nicht entgehen lassen.

16

Sie benötigen die fest installierte Vorfeldkamera über dem Innenspiegel, wie auf dem Artikelbild erkennbar.

17

Ist die Kamera nicht vorhanden, bieten wir selbstverständlich ebenfalls die komplette Nachrüstung inkl. Vermessung und Scheibentausch an.

18

unterstützte Fahrzeugmodelle ab BJ 2010 der Bauplattform PQ35, PQ46, MQB, MLB, MLB-EVO

19

VW Arteon

VW Caddy 2K

VW Golf 7

...

und weitere...

20

...

24

... Der Kläger stellte am 23.02.2020 fest, dass der Beklagte auf seinen gewerblich betriebenen Anzeigen auf ebay Kleinanzeigen ... sowie auf Facebook ... einen Teil des Textes des Klägers nutzt. Die Anzeige des Beklagten ist auf November 2019 datiert. Der Text des Klägers umfasst ca. 2.600 Zeichen. Die vom Beklagten verwendeten Passagen bestehen aus folgenden 1.448 Zeichen, wobei 197 Zeichen auf die Aufzählung der verschiedenen Fahrzeugtypen entfallen:

25

Sie haben bereits ein gut ausgestattetes Fahrzeug, doch der Spurhalteassistent fehlt?

26

Ab Werk kostet dieser z.B. bei einem Passat B8 bereits 550€, eine Nachrüstlösung bietet der Vertragshändler leider nicht an.

27

Kein Problem, wir können bei vorhandener Multifunktions- bzw. Vorfeldkamera den Spurhalteassistenten und noch weitere Fahr-Assistenten aktivieren.

28

Ist der Spurhalteassistent aktiv so wird es ihnen im Kombiinstrument angezeigt. Bei erkannten Fahrbahnmarkierungen hält ihr Fahrzeug exakt die Fahrspur. Beim unachtsamen Verlassen der Fahrspur ohne zu blinken wird der Fahrer akustisch gewarnt. Das Fahrzeug lenkt dann automatisch wieder in die korrekte Spur. Sie selbst brauchen theoretisch nur mit einem Finger lenken, damit ihr Fahrzeug fast autonom fährt.

29

Dieses Sicherheits- und Komfortextra wertet ihr Fahrzeug enorm auf, dies sollten sie sich nicht entgehen lassen.

30

Sie benötigen die fest installierte Vorfeldkamera über dem Innenspiegel, wie auf dem Artikelbild erkennbar.

31

Ist die Kamera nicht vorhanden, bieten wir selbstverständlich ebenfalls die komplette Nachrüstung inkl. Vermessung und Scheibentausch an.

32

unterstützte Fahrzeugmodelle ab BJ 2010 der Bauplattform PQ35, PQ46, MQB, MLB, MLB-EVO

33

VW Arteon
VW Caddy 2K
VW Golf 7
...
und weitere...

34

Ein Nutzungsrecht ist durch den Kläger nicht eingeräumt, eine Urhebernennung durch den Beklagten erfolgt nicht. ...

36

Der Kläger beantragt:

37

I. Der Beklagte hat es zu unterlassen, den urheberrechtlich geschützten Text des Klägers ... zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen

oder öffentlich zugänglich machen zu lassen und/oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu verwerten, ...

...

Entscheidungsgründe

46

Die zulässige Klage ist unbegründet.

...

II.

49

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch weder nach § 97 Abs. 1 UrhG noch nach § 8 Abs. 1 UWG zu.

50

a) Die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs gemäß § 97 Abs. 1 UrhG sind nicht erfüllt. Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Kläger Urheber des streitgegenständlichen Textes ist, da es bereits an einem schutzwürdigen Schriftwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG fehlt.

51

Schriftwerke sind Sprachwerke, bei denen der sprachliche Gedankeninhalt durch Schriftzeichen oder andere Zeichen äußerlich erkennbar gemacht wird ... Vom Urheberrechtsschutz sind aufgrund des seit langem anerkannten Schutzes der „kleinen Münze“ auch einfache, aber gerade noch geschützte geistige Schöpfungen mit nur geringem Schöpfungsgrad umfasst ...

52

Trotz der geringen Anforderungen an den Schöpfungsgrad ist aber ein Werk, das als persönlich geistige Schöpfung zu bewerten ist, erforderlich. Hierbei erlangen frei erfundene Sprachwerke leichter Urheberrechtsschutz als solche Texte, bei denen der Stoff durch organisatorische Zwecke oder wissenschaftliche und andere Themen

vorgegeben ist, da diesen durch die übliche Ausdrucksweise vielfach die urheberrechtsschutzfähige eigenschöpferische Prägung fehlt ... Solche Texte können aber aufgrund einer eigenschöpferischen Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts und/oder der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs schutzfähig sein ... Werbeslogans oder Werbetexte müssen über die üblichen Anpreisungen hinausgehen, um Urheberrechtsschutz zu erlangen ... Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert bei Gebrauchszwecken dienendem Schriftgut grundsätzlich ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials ... Gebrauchstexte, deren Formulierungen zwar in ihrer Art und Weise ansprechend sind, aber sich ansonsten durch nichts von den üblicherweise in Modekatalogen und Bestellprospekten von Versandhäusern verwendeten Beschreibungen unterscheidet, genießen keinen urheberrechtlichen Schutz ... Je länger ein Text ist, desto größer sind die Gestaltungsmöglichkeiten, so dass umso eher eine hinreichende eigenschöpferische Prägung anzuerkennen ist ...

53

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass dem streitgegenständlichen Text kein Urheberrechtsschutz zuzusprechen ist. Bei diesem Text handelt es sich um das Angebot und die Beschreibung von Spurhalteassistenten, wobei sowohl der Spurhalteassistent an sich als auch die Aktivierung eines solchen durch den Kläger beworben wird. Zwar ist zumindest nach der Länge des Textes ein urheberrechtlicher Schutz in Betracht zu ziehen. Dem Gesamteindruck der konkreten Textgestaltung nach lässt sich die erforderliche schöpferische Eigenart jedoch nicht feststellen. Der Text besteht überwiegend aus kurzen Sätzen, mit denen zum größten Teil lediglich die Funktion und die Vorteile eines Spurhalteassistenten unter Verwendung einfacher Formulierungen und üblicher Werbefloskeln beschrieben werden. Der letzte Teil des Textes besteht sodann lediglich aus der Aufzählung von Fahrzeugtypen.

54

Der Text zeichnet sich weder durch eine besonders ansprechende Formulierung aus noch begründet die teilweise falsche Orthographie eine besondere schöpferische Eigenart.

Vielmehr ist die einfache Aneinanderreihung von technischen Informationen zumeist begrifflich vordefiniert und eröffnet keinerlei sprachlichen Gestaltungsspielraum. Eine spezielle, von kaufpsychologischen Überlegungen getragene Anordnung der Sätze vermag die Kammer nicht zu erkennen. Eine „Suchmaschinenoptimierung“ des Textes im Hinblick auf die Verwendung auf Internetplattformen wurde von der Klägerseite nicht vorgetragen. Zudem liegt gerade keine unverwechselbare Wortfolge vor, da sich die gewählte Reihenfolge der Sätze variieren lässt, ohne dass ein erheblicher inhaltlicher Unterschied entstünde. Eine eigenschöpferische Gedankenführung ist ebenso wie eine besonders geistvolle Form und Art nicht ersichtlich. Vielmehr entspricht der Text nach seinem Gesamteindruck einem üblichen Beschreibungstext für Fahrzeugausstattungen mit gängigen technischen Formulierungen. Im Hinblick auf die oben dargestellten Anforderungen stellt der Text somit kein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG dar, weswegen keine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

55

b) Ebenso kommt kein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG in Betracht. Zwar können Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz wegen der Verwertung eines fremden Leistungsergebnisses unabhängig vom Bestehen von Ansprüchen aus einem Schutzrecht gegeben sein, wenn besondere Begleitumstände vorliegen, die außerhalb des sondergesetzlichen Tatbestands liegen ... jedoch fehlt es vorliegend gerade an solchen besonderen Umständen, die außerhalb des Bereiches urheberrechtlich geschützter Tatbestände liegen. Der streitgegenständliche Text ist mangels wettbewerbllicher Eigenart nicht dazu geeignet, eine Herkunftstäuschung gemäß § 4 Nr. 3 UWG bei Verbrauchern hervorzurufen, da die konkrete Textausgestaltung nicht ausreicht, um die angesprochenen und interessierten Verkehrskreise auf dessen betriebliche Herkunft hinzuweisen. Eine gezielte Behinderung des Klägers durch die Textnutzung des Beklagten gemäß § 4 Nr. 4 UWG ist ebenfalls nicht ersichtlich.

...

2. Urheberrechtsschutz für AGB zur Parkplatzbewirtschaftung

LG Erfurt, Urteil vom 18.2.2021 – 3 O 590/20

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; 97

Tatbestand:

1 Die Klägerin macht gegen die Beklagten urheberrechtliche, ... Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Herausgabeansprüche wegen der Verwendung von AGB und einer Kundenbenachrichtigung, ... geltend.

2 Die Klägerin ist Anbieterin im Bereich von Parkplatzbewirtschaftung und Parkplatzüberwachung. Unstreitig ließ sie 2015 durch die ... Rechtsanwältin ... AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) und 2014 durch eine Mitarbeiterin den ... vorgelegten Kundenbenachrichtigungstext entwerfen und erstellen, die speziell auf das Geschäftsmodell der Klägerin, nämlich Fremdparker durch Vertragsstrafen und nicht durch hohe Strafgebühren und kostenintensives Abschleppen abzuhalten, zugeschnitten sind. ...

3 Der Klägerin wurde unstreitig das ausschließliche Nutzungsrecht an den AGB eingeräumt. Die Parteien befanden sich 2018 in Vertragsverhandlungen betreffend die Bewirtschaftung der Parkfläche des Rewe-.... Dabei übersandte die Klägerin an die Beklagte zu 1., deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2. ist, u.a. die oben aufgeführten AGB und ein Muster der Kundenbenachrichtigung. Nachdem die Vertragsverhandlungen scheiterten, bewirtschaftete die Beklagte zu 1. ihre Parkfläche selbst unter Nutzung der ... vorgelegten AGB und der ... Kundenbenachrichtigung.

4 ... Die Klägerin trägt vor, die durch die Beklagte zu 1) zum Zwecke der Parkraumbewirtschaftung genutzten Texte seien mit denen der Klägerin nahezu identisch.

5 Sie macht in diesem Zusammenhang urheberrechtliche Ansprüche geltend.

...

11 Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe:

14 Die Klage ist in der zuletzt gestellten Form zulässig und begründet.

I.

15 Der Klägerin steht ... der ... Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung/Verbreitung/Benutzung der ... AGB aus §§ 97 Abs. 1, 31 Abs. 1, 16, 17 UrhG zu.

...

17 Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt den AGB urheberrechtlicher Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG zu.

18 Bei den AGB handelt es sich unzweifelhaft um ein Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

19 Sie erreichen entgegen der beklagtenseits vertretenen Auffassung auch die erforderliche Schöpfungshöhe i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG. Für die Beurteilung, ob eine persönliche Schöpfung von individueller Ausdruckskraft vorliegt, ist bei Sprach- und Schriftwerken i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich maßgeblich auf den Inhalt abzustellen. Da der Urheberrechtsschutz aber nicht dazu führen darf, dass knappe und zutreffende rechtliche Formulierungen, die durch die Rechtslage, den sachlichen Regelungsgehalt und die sachspezifischen Anforderungen an die Materie geprägt sind, monopolisiert werden, können AGBs nur dann Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie sich von gebräuchlichen, auf juristischen Standardformeln basierenden Klauselformulierungen abheben, ... Dabei sind aber bei AGBs nicht die einzelnen Klauseln jeweils für sich, sondern in ihrer Gesamtheit zu sehen. Neben Auswahl oder Darstellung des Inhalts vermag dabei auch eine durch die individuelle Gedankenführung geprägte sprachliche Gestaltung (LG Köln, a.a.O.), sowie die Auswahl, Einteilung und Anordnung der einzelnen Regularien ... zum urheberrechtlichen Schutz zu führen.

20 Nach Maßgabe dieser Grundsätze weist das Klauselwerk der Klägerin vorliegend hinreichende schöpferische Eigenheiten auf.

21 Die Klage-AGBs sind - bei einer Mehrzahl zur Verfügung stehender Regularien - speziell auf das Konzept der Klägerin (Vertragsstrafe statt Strafgebühren bzw. Abschleppen) abgestimmt und zeichnen sich durch eine nicht durch den Regelungsinhalt zwangsläufig vorgegebene, sondern individuell gestaltete übersichtliche Struktur, Gliederung und verständliche Sprache aus.

22 Spricht der Inhalt der AGB für eine insgesamt bereits hinreichende Individualität, so hätten die Beklagten darlegen und beweisen müssen, dass diese AGB keine eigene Schöpfung der Zeugin ... sind, von der die Klägerin ihr Nutzungsrecht ableitet, sondern die Zeugin ... diese aus fremden oder allgemein zugänglichen Quellen übernommen hat.

...

25 Da die Beklagte zu 1. durch ihren Geschäftsführer, den Beklagten zu 2) die AGBs der Klägerin nach dessen eigenem Bekunden in der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2021 abfotografiert und damit vervielfältigt und zudem unstreitig für die Bewirtschaftung seines öffentlich zugänglichen Parkplatzes ohne Zustimmung der Klägerin genutzt und damit verbreitet hat, haben die Beklagten das nach den Vorschriften des UrhG geschützte ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin widerrechtlich verletzt.

...

II.

27 Der Klägerin steht gegen die Beklagten zu 1) und 2) der unter Ziffer 1 b) des Tenors zugesprochene Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung/Verbreitung/Benutzung der in Anlage K 2 verkörperten Kundenbenachrichtigung ebenfalls aus §§ 97 Abs. 1, 31 Abs. 1, 16, 17 UrhG zu.

...

3. Urheberrechtsschutz für einen Schreibtischstuhl

LG Berlin, Urteil vom 27.11.2020 – 15 O 312/18

Rom II VO Art. 8

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2

Art. 8 Rom II VO

Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Tatbestand:

1 Die Parteien streiten über die Zahlung von Schadensersatz für die widerrechtliche Verletzung eines Nutzungsrechts am **Eames Aluminium Chair**.



2 Die Klägerin vertreibt Möbel im gehobenen Preissegment der Architekten Ray und Charles Eames und ist Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an diesen für Europa und den mittleren Osten. ...

3 Der Beklagte bot bis zum Erlass einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin im Verfahren 15 O 176/17 auf der online-Handelsplattform ebay.de unter der Bezeichnung „Leder Chefsessel“ einen Stuhl zum Verkauf an. ...

4 Es handelt sich um eine im Vergleich zum Original minderwertigere Produktion. Die Beklagte verkaufte die Stühle zu einem Nettodurchschnittspreis von 84,44 € pro Stuhl.

...

11 Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 124.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. November 2017 zu zahlen,
2. ...

12 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe:

II.

16 Die Klage ist ganz überwiegend begründet. Nur hinsichtlich des Beginns des Zinslaufs für den Lizenzschaden ist sie teilweise unbegründet.

17 Nach Art. 8 Rom-II-Verordnung ist deutsches Urheberrecht anzuwenden, da der Kläger Rechtsverletzungen im deutschen Rechtsraum rügt und damit Schutz für den deutschen Raum begehrt ...

18 1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Ersatzanspruch wegen eines Lizenzschadens in Höhe von 124.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 und 3 UrhG zu.

19 a) Der Eames Aluminium Chair genießt als überdurchschnittlich gestaltetes Designwerk Urheberrechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ...

20 Die Beklagte hat die ausschließlichen Nutzungsrechte der Klägerin durch Anfertigung und Vertrieb des „Leder Chefsessel“ auf ebay.de verletzt. Es handelt sich hierbei entgegen der Ansicht der Beklagten um keine zulässige freie Benutzung nach § 24 UrhG. ...

21 Der „Leder Chefsessel“ der Beklagten weist sämtliche wesentlichen Gestaltungsmerkmale des Eames Alu Chairs auf. Erst bei genauerem Hinsehen werden kleinere gestalterische Unterschiede deutlich. Von einem Verblässen der gestalterischen Eigenschaften des Originals kann daher keine Rede sein.

22 Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH ist für eine Anwendung von § 24 UrhG ohnehin kein Raum, da diese Vorschrift überwiegend europarechtswidrig ist ...

23 Die Beklagte handelte jedenfalls fahrlässig und damit schuldhaft. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht also eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht ...

24b) Der Beklagten steht ein Schadensersatzanspruch im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von 124.000,00 € zu, § 287 ZPO.

25 Nach Wahl des Klägers war der Schadensersatzanspruch nach der fiktiven Nutzungslizenz zu berechnen. Bei der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der

Benutzungsberechtigung. Dabei ist unerheblich, ob und inwieweit der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen ...

26 Vorliegend ist eine Stücklizenz i.H.v. 500,00 € und damit in Höhe von circa 18 % des Nettoverkaufspreises des Originals gerechtfertigt. Dies liegt darin begründet, dass es sich um qualitativ hochwertige Luxusmöbel handelt, die sehr hohe Preise erzielen ...

27 Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Prestigewert des Stuhls auch auf dem hohen Kaufpreis beruht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin nur zur Vergabe von Lizenzen bereit wäre, die gewährleisten würden, dass sich auch die in Lizenz produzierten Stühle im oberen Preissegment bewegen. ...

28 Unerheblich für die Bemessung der fiktiven Lizenzgebühr ist hingegen, zu welchem Preis die Beklagte die illegalen Nachahmungen verkauft hat. Ein nur geringer Verletzerumsatz darf nicht mindernd in Ansatz gebracht werden ... Unerheblich ist auch, dass der Stuhl in nur geringer Stückzahl vertrieben wurde. Die fiktive Lizenz ist für jeden vertriebenen Stuhl zu bezahlen. Die geringe Stückzahl rechtfertigt es nicht, die Lizenzgebühr (pro vertriebener Einheit) herabzusetzen. Ganz im Gegenteil wäre bei einer besonders hohen Stückzahl über einen Mengenrabatt nachzudenken. Auch der Umstand, dass der Stuhl zu besonders niedrigen Preisen angeboten wurde, rechtfertigt es nicht, eine niedrigere fiktive Lizenzgebühr anzusetzen. Dieser Umstand mindert den Schaden der Klägerin nicht. Insbesondere muss sich die Klägerin effektiv gegen Billigkopien wehren können und auch in diesem Falle schadlos halten können.

4. Zur Schutzfähigkeit von Melodie und Liedtext

OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.3.2021 – 4 U 656/19

UrhG §§ 2 Abs. 1 und 2, 3, 8, 9, 23, 65 Abs. 3

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; ...

...

§ 9 Urheber verbundener Werke

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 65 Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

Gründe:

I.

...

3

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin urheberrechtlich berechtigt war, ohne Einwilligung der Beklagten einen auf dem Lied „Zum Geburtstag viel Glück“ basierenden Radiospot ... zum Zwecke der Rundfunkwerbung öffentlich zu nutzen.

4

Die Beklagte sah hierin eine Verletzung ihrer Urheberrechte und forderte die Klägerin mit anwaltlichem Abmahnschreiben vom 01.04.2019 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Auskunft sowie zur Anerkennung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach auf ...

5

Die Klägerin hat daraufhin die Beklagte im Wege der negativen Feststellungsklage in Anspruch genommen; ferner hat sie die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten begehrt ... Die Beklagte hat in der Folge Widerklage erhoben und die Klägerin auf Unterlassung, Auskunft, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen. Nach Erhebung der Widerklage haben die Parteien die Klageanträge mit Ausnahme des Antrags auf Erstattung der Anwaltskosten übereinstimmend für erledigt erklärt.

6

Bei dem Lied „Zum Geburtstag viel Glück“ handelt es sich um die im Jahr 1971 vom Vater der Beklagten, Ex L. Fx, erstellte deutsche Version des aus den USA stammenden Liedes „Happy Birthday to you“. Dieses Lied ist unstreitig jedenfalls seit 2016 gemeinfrei. ...

7

Der Text der vom Vater der Beklagten erstellten deutschen Version lautet „Zum Geburtstag viel Glück! Zum Geburtstag viel Glück! Zum Geburtstag, liebe(r) N. N. (= Name des Geburtstagskindes), zum Geburtstag viel Glück!“. Der Text des Werbespots der Klägerin lautet „Zum Geburtstag für Dich, zum Geburtstag, zum Geburtstag – juhu: Ex feiert ...“.

8

Der Vater der Beklagten verstarb am 17.11.2009 und wurde von seiner Ehefrau Mx M. Fx, der Beklagten und deren Schwester Sx Fx beerbt.

9

Die Beklagte hat sich darauf berufen, Inhaberin der Urheberrechte an der 1971 von ihrem Vater erstellten deutschen Version „Zum Geburtstag viel Glück“ zu sein. Ihr Vater habe das damals noch geschützte Originalwerk mit Zustimmung des damaligen Rechteinhabers, des Ax Mx (später: Wx/Cx) als Originalverleger in urheberrechtlich relevanter Weise abgeändert. Dementsprechend sei diese Bearbeitungsversion ihrerseits urheberrechtlich geschützt und das Werk bei der GEMA eingetragen worden. Die von der Klägerin verwendete Werkfassung „Zum Geburtstag für Dich“ stelle daher eine Verletzung des Bearbeitungsurheberrechts an dem Werk „Zum Geburtstag viel Glück“ dar. ...

10

Die Klägerin habe das Bearbeitungsurheberrecht verletzt.

...

2.

15

Das Landgericht hat der Klage auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten stattgegeben, die Widerklage als unbegründet abgewiesen und der Beklagten insgesamt und damit auch hinsichtlich der übereinstimmend für erledigt erklärten negativen Feststellungsklage die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

...

II.

70

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet.

A.

71

AA.

...

BB.

...

1.

90

Eine Verletzung von Bearbeiterurheberrechten des Vaters der Beklagten durch die Ausstrahlung des Werbespots „Zum Geburtstag für Dich ...“ ... ist vom Landgericht zu Recht verneint worden. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt im Ergebnis keine andere Bewertung:

a)

91

Der Vater der Beklagten hat die deutsche Version „Zum Geburtstag viel Glück“ 1971 in Text und Melodie erstellt. Dies ist als unstreitig der weiteren Beurteilung zugrunde zu legen.

aa)

92

Aufgrund der Feststellung auf LGU S. 3 erster Absatz, wonach das Lied „Happy Birthday to you“ die Grundlage für die im Jahr 1971 vom Vater der Beklagten erstellte deutsche Version „Zum Geburtstag viel Glück“ war, ist als in erster Instanz unstreitig anzusehen, dass der Vater der Beklagten diese Version (den Text unter seinem Pseudonym „Fx Dx“) geschaffen (also das Original / die Version „Happy Birthday to you“ textlich und musikalisch bearbeitet) hat.

...

b)

96

Unerheblich für die Frage, ob durch die Erstellung der deutschen Version „Zum Geburtstag viel Glück“ gem. § 3 UrhG Bearbeiterurheberrechte des Vaters entstanden sind, ist entgegen der Auffassung der Klägerin, ob dem Vater der Beklagten aufgrund der ... vorgelegten Vereinbarung oder aufgrund anderweitiger Vereinbarungen wirksam das Recht eingeräumt wurde, das Werk „Happy Birthday“ zu bearbeiten. Der Bearbeiter erwirbt auch dann ein Bearbeiterurheberrecht als selbstständiges Urheberrecht, wenn

die Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werks für die Verwertung der Bearbeitung fehlt; es bestehen zwei selbstständige Rechte nebeneinander, nämlich dasjenige des Urhebers am Originalwerk und dasjenige des Bearbeiters an seiner Bearbeitung. Will ein Dritter die Bearbeitung nutzen, benötigt er deshalb sowohl das Recht des Urhebers des Originalwerks als auch das Recht des Bearbeiters ... Auch die rechtswidrig entstandene Bearbeitung ist bei hinreichender Individualität urheberrechtlich geschützt ...

c)

97

Zu Recht hat das Landgericht ... die Verletzung eines Bearbeiter-Urheberrechts an Melodie und Text getrennt untersucht. Text und Musik eines Musikstückes sind unterschiedliche Werke, ja gehören unterschiedlichen Werkarten an, denn während Liedtexte als Sprachwerke i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt sein können (wie das Landgericht auf LGU S. 9 unter 2. zutreffend ausgeführt hat), sind musikalische Kompositionen als Werke der Musik gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG geschützt ... Textdichter und Komponist sind deshalb nicht Miturheber eines Musikstücks, sondern schaffen vielmehr getrennte Werke, die dann zur gemeinsamen Verwertung i. S. v. § 9 UrhG miteinander verbunden werden können ... Die Vornahme der Verbindung zweier Werkarten als solcher ist nicht schutzfähig ...

aa)

98

Infolgedessen hat der Vater der Beklagten – falls jeweils die erforderliche Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) vorläge - entgegen der Ansicht der Berufung zwei Bearbeitungswerke erstellt, nämlich die musikalische Bearbeitung der Melodie (des Originalwerks „Good Morning to all“) und des Textes (der US-Bearbeitung) „Happy Birthday to you“. ...

bb)

...

d)

100

Zu Recht hat das Landgericht angenommen, allein die Entnahme des für sich genommen urheberrechtlich nicht schutzfähigen Bestandteils „zum Geburtstag“ aus dem vom Vater

der Beklagten erstellten Text „Zum Geburtstag viel Glück ...“ stelle keine unzulässige Bearbeitung dar, weil keine eigenschöpferischen Züge des älteren Werks (also des Bearbeitungswerks des Vaters) verwertet worden seien, weshalb dahinstehen könne, ob der vom Vater der Beklagten erstellte Text schutzfähig sei.

aa)

101

Nach allgemeiner Ansicht können auch Werkteile urheberrechtlich schutzfähig sein und kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen, wenn einzelne Teile von Dritten ohne Erlaubnis übernommen werden, wobei der jeweilige Teil für sich betrachtet hinreichend individuell sein muss, also Schöpfungshöhe erreichen muss, woran dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die Schutzfähigkeit des Werkes insgesamt ... Gegenstand von Bearbeitungen oder Umgestaltungen i. S. v. § 23 UrhG können also nur die geschützten Teile des Originalwerks sein, während ungeschützte Teile dem Werk entnommen und in veränderter Form veröffentlicht und verwertet werden dürfen ...

bb)

102

Die - wenn auch mehrfache (dreifache) - Übernahme der Worte „zum Geburtstag“ aus dem vom Vater der Beklagten erstellten Liedtext-Version „Zum Geburtstag viel Glück“ kann danach ein etwaiges diesem erwachsenen Bearbeiter-Urheberrecht an dem Liedtext von „Zum Geburtstag viel Glück ...“ nicht verletzen, weil die allein übernommenen Worte „zum Geburtstag“ kein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG schutzfähiges Sprachwerk darstellen und auch keinen Schutz als Übersetzung (§ 3 Satz 1 UrhG) genießen:

(1)

103

Als Liedtext sind die allein übernommenen Worte „Zum Geburtstag“ nicht schutzfähig:

(a)

104

Zwar sind an die Schutzfähigkeit von Liedtexten nur geringe Anforderungen zu stellen, so dass bspw. auch der dreizeilige banale Text eines Schlager-Refrains als sog. „kleine Münze“ noch Urheberrechtsschutz genießen kann ... Banale Textzeilen, solche, bei denen es sich um allgemein sprachliche Begriffe ohne besondere Originalität oder

Schöpfungshöhe handelt oder ganz kurze Textteile einzelner Lieder bleiben jedoch schutzlos. So hat die Rechtsprechung die Schutzfähigkeit verneint für die Liedtextteile

- „No where to wash my clothes. Remember one Saturday night, fried Fish and Johnny cake.“
- „Wir fahr’n, fahr’n, fahr’n auf der Autobahn“
- „Alles ist gut so lange Du wild bist“
- „Tausend mal berührt, tausend Mal ist nix passiert“
- „Samba – hai que – Samba de Janeiro“

...

(b)

106

Nach diesen Maßstäben sind die von der Klägerin allein dem Lied „Zum Geburtstag viel Glück“ entnommenen Worte „Zum Geburtstag“ als knappe Wortfolge aus lediglich zwei Worten nicht geschützt. ...

...

110

Die Frage der Schutzfähigkeit des entlehnten Textteils „Zum Geburtstag“ vermag der Senat auch aus eigener Sachkunde zu beurteilen. Für Sprachwerke und damit auch Liedtexte gilt nicht der für Werke der Musik vom Bundesgerichtshof ... entwickelte Grundsatz, dass für eine tatrichterliche Würdigung im Regelfall die Hilfe eines Sachverständigen unerlässlich sei ...

111

...

e)

112

Die von der Klägerin in ihren Werbespot übernommene Bearbeitung der Originalmelodie (also die des Liedes „Good Morning to all“, die auch dem Lied „Happy birthday to you“ zugrunde liegt) durch den Vater der Beklagten weist nicht die für ein Werk der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) erforderliche Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) auf. Eine Urheberrechtsverletzung scheidet deshalb auch insoweit aus.

aa)

113

Entgegen der von der Klägerin zumindest in erster Instanz vertretenen Auffassung ... kann diese Frage nicht deshalb dahingestellt bleiben, weil dann, wenn das US-amerikanische Lied „Happy Birthday to you“ in Bezug auf die Melodie gemeinfrei geworden ist (was unstreitig jedenfalls seit 2016 der Fall ist) oder zum Zeitpunkt der Erstellung der Bearbeitung durch den Vater der Beklagten bereits gemeinfrei war (was streitig ist), auch die (von der Klägerin so genannte) „deutsche Adaption“ gemeinfrei sein müsse, weil für diese nichts Anderes gelten könne als für das Original. Diese Argumentation verkennt, dass ein Bearbeiturheberrecht auch durch Bearbeitung gemeinfreier oder gemeinfrei gewordener Werke entstehen kann ... was im Übrigen auch bereits § 3 Satz 2 UrhG belegt.

bb)

114

Für die Schutzfähigkeit von Werken der Musik i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG gelten die nachfolgenden Grundsätze:

(1)

115

Bei Werken der Musik liegt die schöpferische Eigentümlichkeit in ihrer individuellen ästhetischen Ausdruckskraft. An den für die Zubilligung von Urheberrechtsschutz erforderlichen individuellen ästhetischen Gehalt dürfen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Im Bereich des musikalischen Schaffens ist der Schutz der kleinen Münze anerkannt, die einfache und gerade noch geschützte geistige Leistungen erfasst. Es reicht daher aus, wenn die formgebende Tätigkeit des Komponisten nur einen verhältnismäßig geringen Eigentümlichkeitsgrad aufweist, ohne dass es dabei auf den künstlerischen Wert ankommt. Dabei kann eine individuelle schutzfähige Leistung sich

nicht nur aus der

- Melodie und dem Einsatz der musikalischen Ausdrucksmittel der
- Rhythmik, des
- Tempos, der
- Harmonik und des
- Arrangements ergeben,

sondern auch aus der

- Art und Weise des Einsatzes der einzelnen Instrumente, also der
- Durchführung der Instrumentierung und Orchestrierung.

Nicht dem Urheberrechtsschutz zugänglich ist demgegenüber das rein handwerkliche Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente, die auf den Lehren von Harmonik, Rhythmik und Melodik beruhen oder die - wie Tonfolgen einfachster Art oder bekannte rhythmische Strukturen - sonst zum musikalischen Allgemeingut gehören. ...

116

Entscheidend für die Frage der Schutzfähigkeit ist, ob der auf dem Zusammenspiel all dieser Elemente beruhende Gesamteindruck den erforderlichen Eigentümlichkeitsgrad aufweist. Die Beurteilung bemisst sich dabei nach der Auffassung der mit musikalischen Fragen einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise ...

(2)

117

Für Bearbeitungen gelten die gleichen Schutzvoraussetzungen wie für originär geschaffene Musikwerke ...

(3)

118

Dies gilt auch für Bearbeitungen eines nicht oder nicht mehr geschützten musikalischen Werkes, denn § 3 Satz 2 UrhG hat nur klarstellende Funktion ...

(4)

119

Auch für Melodien gilt der oben unter d) aa) dargestellte Grundsatz, dass dann, wenn lediglich Teile eines Werkes übernommen werden, eine Urheberrechtsverletzung nur vorliegen kann, wenn der übernommene Teil für sich betrachtet schutzfähig, also die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht ist, während ungeschützte Teile dem (in diesem Fall: Bearbeitungs-)Werk entnommen und auch in veränderter Form veröffentlicht und verwertet werden dürfen ...

cc)

120

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Bearbeitung der Originalmelodie (des Liedes „Good Morning to all“ / „Happy Birthday to you“) durch den Vater der Beklagten nicht schutzfähig. Dies kann der Senat – ausnahmsweise – ohne Einholung des von Beklagtenseite für die Schutzfähigkeit angebotenen musikwissenschaftlichen Sachverständigengutachtens aus eigener Sachkunde beurteilen.

(1)

121

Der Beurteilung zugrunde zu legen ist allein die **Singstimme** der Bearbeitung des Vaters, deren Notenbild die Klägerin ... vorgelegt ... hat (dort als „Gesang“ bezeichnet). **Mehr hat die Klägerin in ihren Werbespot nicht übernommen**, ... also insbesondere nicht Arrangements für weitere Stimmen oder die ... Klavierbegleitung. ...

(2)

122

Aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten sowie einer **Gegenüberstellung der ... vorgelegten Melodie (Singstimme) der Bearbeitung des Vaters der Beklagten („Zum Geburtstag viel Glück“)** mit der ... Melodie des Originals ergibt sich, dass sich die Bearbeitung durch den Vater der Beklagten auf die folgenden Punkte beschränkt hat:

(a)

123

- Im Auftakt werden die beiden Achtel des Originals (auf das Wort „Happy“) durch ein punktiertes Achtel und ein Sechzehntel (auf den Text „Zum Ge-“) ersetzt; diese Änderung wiederholt sich dreimal (immer bei dem Text „Zum Ge-“ statt „Happy“);

124

- im fünften Takt wird die dritte Achtelnote des Originals (auf das Wort „dear“) durch ein punktiertes Achtel und ein Sechzehntel (auf das Wort „liebe(r)“) ersetzt;

125

- die halben Noten eingangs der Takte 2, 4 und 8 des Originals (jeweils auf das Wort „you“) werden jeweils durch eine Viertelnote (jeweils auf das Wort „Glück“) und eine Pause von einem Viertel ersetzt.

(b)

126

- Ferner ist die Bearbeitung in einer anderen Tonart gehalten.

(3)

127

Diese **Veränderungen gegenüber der Originalmelodie sind nicht geeignet**, der Bearbeitung die erforderliche **Schöpfungshöhe** i. S. v. § 3 Satz 1, § 2 Abs. 2 UrhG zu verleihen:

(a)

128

Das Transponieren in eine andere Tonart scheidet insoweit von vornherein als rein handwerkliche Tätigkeit aus ...

(b)

129

Aber auch die oben unter (2) (a) dargestellten Änderungen im Rhythmus vermögen nicht einmal eine formgebende Tätigkeit geringen künstlerischen Ranges zu begründen. Zwar kann die schöpferische Eigenart der Bearbeitung auch in der Rhythmisierung zum Ausdruck kommen ... jedoch bleiben kleinere Änderungen in Melodie oder Rhythmus im Bereich des Handwerklichen, wenn sie aus Gründen besserer Spielbarkeit vorgenommen werden und den Charakter des Stückes unverändert lassen ... Ein solcher Fall ist hier gegeben: Schon nach dem eigenen Vortrag der Beklagten ist die Ersetzung der beiden Achtel (auf das Wort „Happy“ durch ein punktiertes Achtel und ein Sechzehntel (auf „Zum Ge-“) lediglich vorgenommen worden, um die Originalmelodie an die deutsche Textfassung anzupassen. Nichts Anderes gilt für die Ersetzung der im Original auf das Wort „dear“ entfallenden halben Note durch eine punktierte Achtel und ein Sechzehntel, die ersichtlich dadurch bedingt ist, dass das Wort „Liebe(r)“ (als Übersetzung von „dear“) zwei und nicht nur eine Silbe hat wie das Wort „dear“. Schließlich erscheint auch die Ersetzung der auf das Wort „you“ entfallenden halben Note durch eine Viertelnote (entfallend auf das Wort „Glück“ in der vom Vater der Beklagten geschaffenen Version) und eine nachfolgende Viertelpause als so geringfügige Änderung, dass sie den Charakter der Originalmelodie unverändert lässt. Insgesamt fehlt es daran, dass durch die Bearbeitung der Melodie musikalisch ein nicht schon im Originalwerk vorgegebener ästhetischer Gesamteindruck entsteht wie für eine schutzfähige Bearbeitung erforderlich ... Der Gesamteindruck einer einfach-klaaren, volkstümlichen Melodie, welche eine heiter-fröhliche Stimmung verbreitet, wird durch die geschilderten Änderungen - auch hinsichtlich der Rhythmisierung - nicht berührt.

(4)

130

Die Frage, ob die Bearbeitung der Melodie (Singstimme) durch den Vater der Beklagten die für ein Bearbeiterurheberrecht erforderliche Schöpfungshöhe erreicht, vermag der

Senat aus eigener Sachkunde zu beurteilen. Auch wenn bei Werken der Musik gerade im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen noch geschützter kleiner Münze und nicht schutzfähigem rein handwerklichen Schaffen im Regelfall die Hilfe eines Sachverständigen unerlässlich ist ... weil die Beurteilung, ob ein musikalisches Werk als persönliche geistige Schöpfung anerkannt werden kann, in der Regel musikalischen Sachverstand voraussetzt ... sieht der Senat hier in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landgerichts ... einen Ausnahmefall als gegeben an. Erstens lässt sich aus den Anlagen ... ohne Weiteres entnehmen, welche Änderungen an der Originalmelodie vorgenommen wurden (s. o. (2)), und zweitens erweisen sich diese als derart geringfügige Änderungen des Rhythmus von so geringer Komplexität (s. o. (3) (b)), dass sie dem Verständnis des Senats als für Urheberrecht speziell zuständigem Spruchkörper ausreichend zugänglich sind und es deshalb des besonderen musikalischen Sachverstands eines Musikwissenschaftlers vorliegend nicht bedarf.

...

B.

134

Zu Recht hat das Landgericht der Klage, soweit sie nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, stattgegeben.

5. Freie Benutzung einer Lichtinstallation

LG Düsseldorf, Urteil vom 13.1.2021 – 12 O 240/20

Tatbestand:

2

Die Antragstellerin macht unter dem Gesichtspunkt der Urheberrechtsverletzung, ... einen Unterlassungsanspruch gegen die von der Antragsgegnerin auf der Kuppel des Rheinturms in Düsseldorf aufgeführte Lichtinstallation geltend.

3

Die Antragstellerin ist eine gemeinnützige Stiftung, die zum Ziel hat, an die zur Zeit des Kurfürsten Carl Theodor initiierte Düsseldorfer Illuminations-Tradition anzuknüpfen und dem urbanen Raum durch Licht eine höhere Lebensqualität zu geben. Die Antragsgegnerin ist ein bekanntes Handelsunternehmen mit Sitz in Düsseldorf.

4

Im Jahr 2016 führte die Antragstellerin anlässlich der 70-Jahr-Feier der Gründung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen den Rheinkomet® auf, eine Lichtinstallation auf der Kuppel des Rheinturms. Die Installation umfasst 56 Xenon-Gasentladungslampen, die auf einer Höhe von 195 Metern einzeln bewegt und gesteuert werden können. Die nachstehend eingeblendeten Fotografien bilden die Aufführung des Rheinkomet® aus dem Jahr 2016 ab.



6

Die Installation entwarf der international tätige Produzent und Multimediakünstler L im Auftrag der Antragstellerin. Der Rheinkomet® enthielt die stärkste gebündelte Lichtstrahlung weltweit und löste damit den Lichtstrahl am Hotel Luxor in Las Vegas ab.

...

8

Die Antragsgegnerin führte anlässlich der von ihr durchgeführten Aktion „Own Business Day“ in der Zeit vom 8. Oktober bis 13. Oktober 2020 ein Event am Fuße des Rheinturms in Düsseldorf durch, wobei am 7. Oktober 2020 im Vorfeld dieser Veranstaltung ein Test der Lichtshow durchgeführt wurde. Bei dieser Aufführung wurde auf den Schaft des Rheinturms eine Farbfläche projiziert, wie nachstehend ersichtlich. Diese Projektion beinhaltete zum einen den Hinweis auf die Webseite der Aktion „Own Business Day“ und zum anderen wurden die Namen Düsseldorfer Unternehmen auf den Schaft projiziert, um auf diese gegenüber dem Publikum aufmerksam zu machen, wie nachstehend beispielhaft dargestellt: ...

...

11

Zeitgleich zu der Projektion auf dem Schaft wurden von der Kuppel mittels 25 Leuchtstrahlern Strahlen erzeugt und bewegt, wie auf den vorstehenden Lichtbildern ersichtlich. Dazu war von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf eine Genehmigung erteilt worden mit der Maßgabe, dass die Lichtinszenierung eine um 80 % geringere Lichtintensität aufweise, als der Rheinkomet®. Darüber hinaus durfte die Lichtshow immer nur 3 bis 5 Minuten am Stück dauern.

...

13

Auf Antrag der Antragstellerin ist der Antragsgegnerin durch Beschluss vom 09.10.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt worden,

14

eine Lichtinstallation aufzuführen und/oder aufführen zu lassen, bei der sie auf der Kuppel des Rheinturms in Düsseldorf über Strahler und/oder Beamer mehrere Lichtkegel

ringförmig aufgefächert und über einen synchronen Bündelstrahl zusammenführt oder umgekehrt, wenn dies geschieht wie auf den in der Anlage ersichtlichen Fotografien der Vorführung im Rahmen der Werbeveranstaltung „Own Business Day“ vom Mittwoch, dem 7. und Donnerstag, dem 8. Oktober 2020, abends.

...

18

Die Antragstellerin beantragt, die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2020 zu bestätigen.

20

Die Antragsgegnerin beantragt, die einstweilige Verfügung vom 09.10.2020 (Aktenzeichen 12 O 240/20) aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

...

25

Entscheidungsgründe:

26

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2020 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, ...

28

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch kann nicht aus § 97 Abs. 1 UrhG hergeleitet werden, weil sich die von der Antragsgegnerin aufgeführte Lichtshow als zulässige freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG darstellt (a.). Soweit Teile des Rheinkometen übernommen wurden, scheidet eine Urheberrechtsverletzung aus, weil die Urheberrechtsschutzfähigkeit dieser Teile nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann (b.).

29

a.) Die Lichtinstallation **Rheinkomet®**, die L im Auftrag der Antragstellerin und, wie er anlässlich seiner Vernehmung bekundet hat, in Zusammenarbeit mit dieser, geschaffen

hat, ist ein Werk der bildenden Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Eine Lichtinstallation kann nach der Rechtsprechung des BGH ein Werk der bildenden Kunst sein.

...

Der Rheinkomet weist nach der Überzeugung der Kammer unter Berücksichtigung der Lichtbilder, die die Aufführung im Jahr 2016 zeigen, eine hinreichende Individualität im Sinne einer künstlerischen Gestaltungshöhe auf, die aus dem bereits bekannten Formenschatz herausragt und als hinreichend individuell bezeichnet werden kann. ... Mit dem Rheinkometen sollte ... ein Kunstwerk ... geschaffen werden, das von weit her erkennbar ist. Dabei sollte der Fernsehturm, an dessen Schaft sich die Dezimaluhr von Baumann befindet und der bereits eine gewisse Lichtinstallation im Kopf hat, besonders betont werden. Vor diesem Hintergrund wurde der Rheinkomet mit weißen Strahlen geschaffen, die, ausgehend von der gebündelten Form, eine Bewegung von 180 Grad ausüben können. Dabei wird nach den Ausführungen von L das Werk bestimmt von einer rhythmischen Abfolge der Strahlen, weil im Bereich von 180 Grad praktisch alle nur denkbaren Bewegungsabläufe möglich sind, was, wie der Zeuge anschaulich und nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht hat, etwas mit klassischem Ballett zu tun hat. Insoweit wird die Ästhetik des Rheinkometen bestimmt durch die 56 Strahler, durch die, auch wenn die Wahrnehmbarkeit des Rheinkometen von den Witterungsverhältnissen abhängt, von weit her Aufmerksamkeit auf den Rheinturm und die Lichtinstallation hervorgerufen wird. Auch wenn der Zeuge ausgeführt hat, dass die Anzahl der Strahler im Vergleich zu Las Vegas „einen Guinnessbuch-Effekt“ hatte, so wird nach den Ausführungen des Zeugen das Erscheinungsbild des Rheinkometen von der Symbiose zwischen der Architektur, dem Digitalkunstwerk am Schaft und der Lichtschau am Kopf, die für das Publikum aus der Ferne sichtbar ist und als Eyecatcher dient, bestimmt.

30

Ausgehend von den dargestellten Elementen, die die Ästhetik des Rheinkometen bestimmen, ist die von der Antragsgegnerin aufgeführte Lichtshow als zulässige freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG anzusehen. Eine freie Benutzung setzt voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werks die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werks verblasen ... In der Regel geschieht dies dadurch, dass die dem

geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das neue Werk nicht mehr im relevanten Umfang das ältere benutzt, so dass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint ...

31

Dies ist vorliegend der Fall. ...

32

b.) Von der Lichtinstallation Rheinkomet ... übernahm die Lichtschau der Antragsgegnerin lediglich die Aufführung von Strahlen mit einem im Vergleich zum Rheinkometen reduzierten Bewegungsablauf bei gleichzeitiger Reduzierung der Leuchtkraft. Soweit damit die Lichtinstallation der Antragsgegnerin am Kopf des Fernsehturms teilweise identisch ist mit der Lichtinstallation Rheinkomet®, kann eine Urheberrechtsverletzung nicht festgestellt werden, weil der insoweit übernommene Teil nicht als schutzfähig im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG angesehen werden kann. Zwar sind Teile geschützter Werke als solche selbständig gegen ihre isolierte Übernahme geschützt, sofern sie nur ihrerseits als solche die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes nach § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen

...

Übernommen wurde lediglich ein eingeschränkter Bewegungsablauf, das ringförmige Auffächern der Strahlen, die zu einem synchronen Bündelstrahl zusammengeführt wurden. Diesem eingeschränkten Bewegungsablauf, der die möglichen Bewegungsabläufe des Rheinkometen, so wie sie der Zeuge L geschildert hat, nicht ansatzweise ausschöpft, kann nicht die erforderliche Schöpfungshöhe zugesprochen werden. Die Abfolge der Lichtstrahlen, die sich ringförmig öffnen und sogleich wieder zusammengeführt werden, ist nicht mit den tanzenden Lichtstrahlen des Rheinkometen zu vergleichen. Hinzu kommt, dass die um 80 % reduzierte Leuchtkraft zu einer deutlich veränderten Ästhetik führt, die auch dadurch bestimmt wird, dass nur 25 Strahler und nicht 56 Strahler eingesetzt werden.

...

6. Urheberrechtsschutz für ein Lichtbildwerk dessen Motiv ebenfalls geschützt ist

LG Köln, Urteil vom 1.7.2021 – 14 O 15/20

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Tatbestand:

2

Der Kläger ist Fotograf und Ersteller des streitgegenständlichen Lichtbildes. Das Lichtbild stellt das Gebäude „A“ in B dar, das 2012 für das Modeunternehmen C AG geplant und gebaut worden ist.

3

Die Beklagte ist ein Architektenbüro. Die Beklagte hat das Gebäude „A“ entworfen. Die Beklagte nutzte auf ihrer Webseite das streitgegenständliche Lichtbild ohne Urheberbezeichnung.

4

Nach Erstellung des Lichtbildes im Jahr 2012 bot der Kläger der Beklagten den Erwerb einer Fotoserie rund um das streitgegenständliche Bild an. Die Beklagte war nicht interessiert. Der Kläger bot auch dem Unternehmen C den Erwerb von Lichtbildern an. Die C erwarb vom Kläger Rechte an zwei Bildern, darunter auch an dem streitgegenständlichen Bild für insgesamt 595,- € brutto. Auf der Rechnung ... ist ein Hinweis zur Rechtsübertragung enthalten: „alle zeitlichen, räumlichen und sachlichen Nutzungsrechte zur Eigenwerbung; Keine Rechte für Dritte“. ...

5

Die Beklagte erhielt das streitgegenständliche Lichtbild von der C AG übermittelt. ...

6

Der Kläger ließ die Beklagte am 28.11.2019 abmahnen. Die Beklagte lehnte Ansprüche ab.

...

8

Der Kläger ist der Ansicht, er habe der C AG nur einfache Nutzungsrechte ohne das Recht zur Unterlizenzierung übertragen. Eine berechtigte Nutzung durch die Beklagte nach Erlaubnis der C AG sei nicht möglich. ... Er meint außerdem, dass dieser Betrag wegen unterbliebener Urheberbenennung um 100% zu erhöhen sei, sodass er insgesamt 1815,- € fordern könne.

9

...

18

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

21

Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe die Erlaubnis zur Nutzung der Bilder von der C AG erhalten. Sie habe außerdem ohne Verschulden gehandelt. Sie ist ferner der Ansicht, dass der Kläger das streitgegenständliche Lichtbild in Verletzung der Urheberrechte der Beklagten an dem Bauwerk erstellt habe. Der Kläger könne sich nicht auf die Panoramafreiheit gem. § 59 UrhG berufen.

24

Entscheidungsgründe:

II.

30

Die Klage ist überwiegend begründet.

...

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Lichtbilds, gleich ob durch eigene Handlung oder mittelbar durch Dritte, wie dies konkret geschehen ist auf der Webseite der Beklagten aus §§ 97 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16, 19a, 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.

33

a) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die streitgegenständliche Fotografie ist ein Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Unabhängig davon genießt es auch Schutz durch das Leistungsschutzrecht von einfachen Lichtbildern gemäß § 72 Abs. 1 UrhG. Der Kläger ist unstreitig Fotograf der streitgegenständlichen Fotografie und mithin Urheber.

34

Der Einwand der Beklagten, dass der Kläger ihre Urheberrechte (bzw. jene ihres Geschäftsführers) an dem Bauwerk verletze, ist mit Blick auf die Entstehung von Urheberrechten am streitgegenständlichen Lichtbild unerheblich. Es steht dem Urheberrechtsschutz nicht entgegen, wenn die Herstellung des Werks gesetzwidrig wäre ... Ob der Kläger sich insoweit auf die Panoramafreiheit gem. § 59 UrhG stützen kann, ist

für die Entstehung der isoliert zu betrachtenden Urheberrechte an dem Lichtbildwerk bzw. dem Lichtbild ohne Bedeutung. Denn die Frage, ob der Kläger das auf dem Lichtbild sichtbare Motiv urheberrechtlich nutzen bzw. verwerten darf, ist abstrakt von der Frage des Schutzes und der Rechtsinhaberschaft des hier streitgegenständlichen Lichtbildes zu bewerten.

35

Soweit die Beklagte einwendet, der Kläger habe der C AG ausschließliche Rechte eingeräumt (§ 31 Abs. 3 UrhG), hat sie trotz der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast hierfür keinen substantiierten Sachvortrag erbracht. ...

36

b) Die Einbindung des Lichtbildes auf der Webseite der Beklagten stellt einen Eingriff in das dem Beklagten zustehende ausschließliche Verwertungsrecht zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG dar. Die damit verbundene Vervielfältigung auf dem Server der Webseite greift in das Recht nach § 16 UrhG ein. Die Beklagte als Betreiberin der Webseite ist passivlegitimiert.

...

2.

41

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Lichtbilds auf der Webseite der Beklagten aus §§ 97 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16, 19a, 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Dieser Anspruch beläuft sich nach gerichtlicher Schätzung gem. § 287 ZPO auf 1.500,00 €. ...

42

a) Wie oben beschrieben, liegen die Voraussetzungen des haftungsbegründenden Tatbestands vor. Das für den Schadensersatzanspruch notwendige Verschulden liegt ebenfalls vor. Die Beklagte hat die Rechtekette nicht wie geboten geprüft, sondern sich auf das Verhalten der C AG verlassen. Angesichts des im Urheberrecht gebotenen

strengen Maßstabs und dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass kein gutgläubiger Rechtserwerb möglich ist, hat die Klägerin zumindest fahrlässig gehandelt. Bei der gebotenen Sorgfalt wären sowohl die Urheberschaft der streitgegenständlichen Lichtbilder als auch die Berechtigung der C AG zur Weitergabe geprüft werden müssen. Dies ist offenbar unterblieben. Im Zweifel hat eine Nutzung bei unklarer Rechtslage zu unterbleiben.

43

b) Der Kläger kann seinen Schadensersatzanspruch nach der Methode der Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG) beziffern.

...

57

dd) Dieser Betrag ist wegen der fehlenden Urhebernennung zu verdoppeln. Wegen der Verletzung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft kann der Urheber gem. § 97 Abs. S. 1 und 3 UrhG grds. eine weitere Entschädigung verlangen. Die Höhe der fiktiven Lizenzgebühr, die zum Ausgleich eines für die fehlende Urhebernennung verursachten Vermögensschadens geschuldet ist, kann in Form eines Zuschlags auf die (fiktive) Lizenzgebühr bemessen werden, die für die jeweilige Nutzung (hier das Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen der Fotografie) zu zahlen ist ... Diesen Zuschlag bemisst die Kammer vorliegend mit 100%.

7. Verzicht auf Urhebernennung für den Fall der gewerblichen Nutzung eines Fotos

LG Köln, Urteil vom 9.10.2020 – 14 O 304/20

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Gründe:

2

Der Antragsteller begehrt eine einstweilige Verfügung mit folgendem Inhalt:

3

Der Antragsgegnerin wird ... untersagt,

4

... das von dem Antragsteller hergestellte Lichtbild mit dem Namen „G Trainer mit Gruppe draussen“ ... über das Internet ohne Urhebervermerk öffentlich zugänglich zu machen,

...

6

I. Der Antragsteller hat das streitgegenständliche Lichtbild hergestellt und über die Plattform G angeboten. Im Rahmen der Antragsstellung hat der Antragsteller Nutzungsbedingungen der G vorgelegt. Diese lauten auszugsweise:

7

„[...] So ist Ihnen zum Beispiel die Verwendung, Zurschaustellung oder Änderung des Werks im Zusammenhang mit Folgendem gestattet:

8

geschäftliche und gewerbliche Zwecke [...]

9

redaktionelle Zwecke [...]

10

Mit Ausnahme der ausdrücklichen Genehmigungen in obigem Abschnitt ist Ihnen Folgendes untersagt: [...] Die redaktionelle Verwendung des Werkes ohne zugehörigen Urhebervermerk; dieser Urheberrechtsvermerk muss jedoch nicht angebracht, wenn er nach geltendem Recht für die Nutzung des Werks in einer bestimmten Situation nicht erforderlich ist und wenn die Anbringung des Urheberrechtsvermerks in der speziellen Situation nicht üblich ist [...].“

11

Die Antragsgegnerin nutzte das Lichtbild als Layoutbild auf ihrer Internetseite zur Bebilderung eines Fortbildungsangebotes ...

12

II. Der Antrag ist nicht begründet. Dem Kläger steht gegen die Antragsgegnerin kein Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Lichtbildes gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zu.

13

Es fehlt an der Widerrechtlichkeit der streitgegenständlichen Nutzung ohne Nennung des Antragsstellers als Urheber durch die Antragsgegnerin. Der Antragsteller hat auf das Recht zur Urheberbenennung an dem Lichtbild verzichtet....

15

2. Der Antragsteller hat auf die Anbringung eines Urhebervermerkes im Rahmen der gewerblichen Nutzung seiner Lichtbilder wirksam verzichtet. Sofern der Antragsteller nunmehr die der Entscheidung zugrundeliegenden Nutzungsbedingungen der G streitig stellen will, steht ... dieser Vortrag im Widerspruch zu seinem bisherigen Vorbringen. So hat der Antragsteller selbst in der Antragschrift vom 14.08.2020 auf die als Anlage K 6

vorgelegten Nutzungsbedingungen in der Fassung ab 2015 als die Nutzungsbedingungen „in der relevanten Fassung“ Bezug genommen.

16

Die Lizenzbedingungen von G, die jedenfalls konkludent, § 151 BGB, durch Upload des streitgegenständlichen Lichtbildes durch den Verfügungskläger sowie Download des Bildes durch die Antragsgegnerin von beiden Parteien akzeptiert wurden und somit zum Vertragsinhalt geworden sind, sehen lediglich für die redaktionelle Verwendung der Lichtbilder die Pflicht zur Anbringung eines Urhebervermerkes vor. Eine Pflicht zur Benennung des Antragsstellers als Urheber im Rahmen der gewerblichen Nutzung schreiben die Nutzungsbedingungen nicht vor. Der Antragssteller hat damit auf sein Recht zur Urheberbenennung im Rahmen der gewerblichen Nutzung verzichtet. Es kann dahinstehen, ob ein genereller Verzicht auf die Urheberbenennung in AGB grundsätzlich unwirksam ist ... Es ist allgemein anerkannt, dass das Urheberbenennungsrecht im Sinne des § 13 UrhG im Kern unverzichtbar ist ... Allerdings entspricht es auch der herrschenden Meinung, dass der Urheber im Einzelfall darauf verzichten kann, als solcher genannt zu werden ... Ein genereller Verzicht ist hier nicht gegeben. Die Nutzungsbedingungen enthalten keinen generellen und daher unwirksamen Verzicht, sondern differenzieren zwischen redaktioneller und gewerblicher Nutzung der Lichtbilder durch die Kunden. Ausweislich des als Anlage K2 vorgelegten Screenshot bebildert die Antragsgegnerin das von ihr angebotene Fort- bzw. Ausbildungsverfahren für Fitnesstrainer mit dem streitgegenständlichen Lichtbild. Sie verwendet das Lichtbild damit für ihren gewerblichen Tätigkeitsbereich zu Zwecken der Bewerbung ihrer Angebote.

...

8. Zur konkludenten Einwilligung in die Erstveröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werks

LG Köln, Urteil vom 25.3.2021 – 14 O 462/20

§ 12 UrhG Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 10 Verlagsgesetz

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 20 Verlagsgesetz

(1) Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

(2) Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

Tatbestand:

2

Die Verfügungsklägerin ist ein Social Media Star mit insgesamt über 3 Million Followern auf verschiedenen Plattformen. Die Verfügungsbeklagte ist ein Unternehmen, das u. a. als Herstellerin für Handelswaren tätig ist.

3

Die Parteien schlossen im September 2019 einen Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb eines Buchs. Die Verfügungsklägerin ist die Autorin dieses Buchs. Sie verfasste ein handschriftliches Manuskript, das die Verfügungsbeklagte sodann in einer zum Druck geeignete Form überführte, ein geeignetes Layout erstellte und die von der

Verfügungsklägerin gewünschten Lichtbilder einfügte. Das Buch enthält neben dem von der Verfügungsklägerin verfassten Text eine Vielzahl von Lichtbildern, auf denen die Verfügungsklägerin zu sehen ist ... Die Verfügungsklägerin persönlich und der Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten kommunizierten in diesem Zusammenhang regelmäßig über die Messenger App „WhatsApp“. Im November 2020 erhielt die Verfügungsklägerin eine Vorabversion des Buchs zur Durchsicht. Die Verfügungsklägerin teilte daraufhin Mitte November über WhatsApp Änderungswünsche mit, welche jedoch fast ausschließlich die verwendeten Bilder, nicht aber den Text betrafen. ...

4

Es war zwischen den Parteien abgestimmt, dass das Buch ab dem 29.11.2020 vorbestellt werden konnte. Dieses Vorbestellungsdatum war von der Verfügungsklägerin mit langem Vorlauf in sozialen Medien angekündigt worden und sollte deshalb keinesfalls verschoben werden.

5

Nach weiterer Kommunikation zwischen den Parteien gab die Verfügungsklägerin über WhatsApp am 08.12.2020 mit konkreter Bezugnahme auf die Datei „Inhalt_L_FINAL_kl.pdf“ die Freigabe zur Veröffentlichung des Buchs ...

6

In der Zeit zwischen dem 04.12.2020 und dem 15.12.2020 stellte die Verfügungsklägerin fest, dass die Verfügungsbeklagte begonnen hatte, ihr Buch mit dem Titel „L “ über den Verlag E1 und die Plattform amazon.de zur sofortigen Lieferung (und nicht bloß als Vorbestellung) anzubieten. Die Verfügungsklägerin bestellte am 15.12.2020 drei Exemplare und stellte bei Durchsicht am 17.12.2020 fest, dass das Buch ca. 100 Rechtschreibfehler und falsche Urheberrechtsbezeichnungen betreffend die Lichtbilder enthielt. Auch das Management der Verfügungsklägerin erhielt am 22.12.2020 ein derartiges Buch von Amazon nach Köln geliefert. Die Verfügungsklägerin musste zudem feststellen, dass Endkunden bereits Bücher geliefert erhielten und über Rezensionen bei amazon.de die vielen Rechtschreibfehler kritisierten.

7

Auf Antrag der Verfügungsklägerin vom 24.12.2020 hat die Kammer der Verfügungsbeklagten ... mit Beschluss vom 28.12.2020 verboten,

8

das Buch der Antragstellerin mit dem Titel: „L “

9

ohne Erlaubnis der Antragstellerin zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten bzw. vervielfältigen und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

10

solange dieses Buch in nicht seitens der Antragstellerin zur Veröffentlichung freigegebenen wurde und darin insbesondere noch ca. 100 Fehler enthalten sind, die durch die Verwendung der Datei „Q 8 Innenseiten_Fehler.pdf“ und/oder in der von Amazon am 22.12.2020 ausgelieferten Version des Buches gemäß Anlage ASt6 (ohne die hier zur Verdeutlichung erfolgte Markierung der Fehler) geschehen.

...

Entscheidungsgründe:

22

Die einstweilige Verfügung der Kammer war zu bestätigen.

...

I.

25

Das Landgericht Köln ist zur Entscheidung im Verfügungsantrag zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO. Das Buch der Verfügungsklägerin konnte ab dem 04.12.2020 bundesweit zur sofortigen Lieferung bestellt werden und konnte damit insbesondere auch im Bezirk des Landgerichts Köln im Wege des Fernabsatzes käuflich erworben werden. ...

39

Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung, der Vervielfältigung und der Verbreitung bzw. des Veröffentlichen-, Vervielfältigen- und Verbreitenlassens des Buchs „L “ in einer von ihr nicht ausdrücklich freigegebenen Version aus §§ 97 Abs. 1, 12, 15 Abs. 1, 16, 17 UrhG. ...

41

Die Verfügungsbeklagte hat ohne ausreichende Gestattung eine nicht finale Version des Werks der Verfügungsklägerin veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet Sie hat dadurch das Urheberrecht der Verfügungsklägerin widerrechtlich verletzt.

a)

43

Die Verfügungsklägerin als Urheberin eines Sprachwerks gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (mit Blick auf den Text) bzw. eines Sammelwerks § 4 Abs. 1 UrhG (mit Blick auf das gesamte Buch) hat gem. § 12 UrhG das Recht zu bestimmen, ob und wie ihr Werk zu veröffentlichen ist. Dieses Recht hat die Verfügungsbeklagte durch den Beginn des Vertriebs des Buchs in der Version entsprechend Anlage ASt 6 widerrechtlich verletzt.

44

Mit dem Begriff der Veröffentlichung ist nur die Erstveröffentlichung gemeint. Eine unerlaubte Erstveröffentlichung stellt einen Verstoß gegen § 12 UrhG dar. Ist die Erstveröffentlichung hingegen mit Zustimmung des Urhebers erfolgt, erlischt das Erstveröffentlichungsrecht im Hinblick auf das konkrete Werk; für andere Fassungen etwa eines Textes besteht das Erstveröffentlichungsrecht uneingeschränkt fort

45

Vorliegend haben die Parteien keine ausdrückliche vertragliche Regelung über das Ob und Wie oder über sonstige Modalitäten der Erstveröffentlichung getroffen. Mangels konkreter Regelungen im gemeinsamen Vertrag bedurfte es jedoch mit Blick auf die konkrete Veröffentlichung des aus Text und in einer bestimmten von der

Verfügungsklägerin gewünschten Anordnung von Lichtbildern bestehenden Buches der Einwilligung der Verfügungsklägerin.

46

Einwilligung bedeutet nach der Legaldefinition des §183 BGB die vorherige Zustimmung. Sie stellt eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dar. ...

47

Vorliegend hat die Verfügungsklägerin – wie im Laufe des Verfahrens unstreitig geworden ist – jedenfalls am 08.12.2020 die ausdrückliche Einwilligung erklärt, dass eine bestimmte Version als ihr Buch veröffentlicht werden darf. Für die unstreitig bereits zum 04.12.2020 auf amazon.de zum Verkauf angebotenen und ... sofort ausgelieferten Bücher, die eine beachtliche Anzahl von Rechtschreibfehlern aufwiesen, war auch eine konkrete Einwilligung der Verfügungsklägerin erforderlich.

48

Eine solche Einwilligung betreffend die fehlerhaften Exemplare ist jedoch weder von der Verfügungsbeklagten vorgetragen, noch sonst erkennbar. Eine diesbezügliche ausdrückliche Freigabe im Rahmen der WhatsApp Kommunikation zwischen der Verfügungsklägerin und dem Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten im November 2020 ... hat die Verfügungsbeklagte schon selbst nicht behauptet. Soweit die Verfügungsbeklagte der Ansicht ist, dass die Klägerin im Rahmen dieser Kommunikation eine konkludente Einwilligung in die Erstveröffentlichung des Buches in der der Verfügungsklägerin bei dem Nachrichtenaustausch im November 2020 vorliegenden Version erklärt habe, überzeugt dies nicht. Richtig ist, dass die Verfügungsklägerin diverse Korrekturwünsche unter konkreter Seitenangabe mitteilte, welche sich ersichtlich nur auf Bilder bezogen. Aus dem Verlauf ist auch ersichtlich, dass die Verfügungsklägerin positives Feedback gab (z.B. mehrere Kurznachrichten, die ihre Freude ausdrücken). Jedoch ergibt sich aus dem von der Verfügungsbeklagten selbst vorgelegten WhatsApp Verlauf, dass die Verfügungsklägerin ausdrücklich dem Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten mitgeteilt hatte:

49

„Ich möchte aber gern ein fertiges Exemplar sehen bevor es an alle rausgeht und ich brauche ja ein Buch zum zeigen [...]“ ...

50

Allein hieraus wird zur Überzeugung der Kammer deutlich, dass die Verfügungsklägerin mit ihren Kurznachrichten über WhatsApp nicht den Willen hatte, ihr Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG auszuüben. ...

51

Entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten lässt sich auch aus den in der Anlage AG1 ersichtlichen Änderungswünschen nicht der Rückschluss ziehen, dass die Verfügungsklägerin am Text des Buches keine Änderungswünsche mehr hatte und sie insoweit einen Willen zur Freigabe zur Veröffentlichung äußerte. ...

52

Im Übrigen ist bei der Annahme von konkludenten Erklärungen im Zusammenhang mit Urheberpersönlichkeitsrechten besondere Zurückhaltung geboten.

...

53

... Dabei kann offenbleiben, ob die Verfügungsklägerin gegen § 10 VerlG verstoßen hat, indem sie selbst ein Manuskript einreichte, in welchem eine Vielzahl von Rechtschreibfehlern enthalten war. Selbst wenn man dies bejahen würde, würde dies in keinem Fall dazu führen, dass dies eine Einwilligung der Verfügungsklägerin zur Veröffentlichung entbehrlich machen würde oder sogar ersetzen würde. Wie oben ausgeführt bedarf es im Rahmen von § 12 UrhG einer konkreten Zustimmung der Urheberin.

54

Eine solche Zustimmung der Verfügungsklägerin wird auch nicht durch § 20 Abs. 2 VerlG fingiert. Nach § 20 Abs. 2 VerlG gilt ein (dem Verfasser rechtzeitig zur Durchsicht vorgelegter) Abzug als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer

angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet. Dabei ist zu beachten, dass diese Norm im systematischen Zusammenhang mit § 20 Abs. 1 S. 1 VerlG zu lesen ist, wonach der Verleger für die Korrektur zu sorgen hat. Mit Korrektur ist an dieser Stelle jedoch hauptsächlich die Korrektur von technischen Mängeln, wie insbesondere Druckfehlern, gemeint. Die Pflicht zur Vornahme dieser Korrekturen trifft den Verleger und nicht den Verfasser. Zu differenzieren ist zwischen der gesetzlichen Korrekturpflicht des Verlegers und dem Änderungsrecht des Verfassers, das aus seinen Urheberpersönlichkeitsrechten resultiert ...

55

Vor diesem Hintergrund sind die streitgegenständlichen Rechtschreibfehler im Text der Verfügungsklägerin schon nicht vom Anwendungsbereich des § 20 VerlG umfasst. Außerdem kann sich die Genehmigungsfiktion des § 20 Abs. 2 VerlG nur auf die spezifisch verlagsrechtlichen Verhältnisse der Parteien zueinander beziehen. Die Genehmigungsfiktion kann allerdings nicht so weit gehen, dass sie die Urheberpersönlichkeitsrechte bzw. speziell das Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG aushebelt. Die Genehmigung eines Korrekturabzugs nach § 20 VerlG stellt nur einen Teilaspekt der Veröffentlichung eines Druckwerkes dar. Für alle sonstigen Aspekte des Ob und Wie der Veröffentlichung eines Druckwerkes bleibt § 12 UrhG vollständig anwendbar. Insbesondere kann ein Urheber selbst bei angenommener Genehmigungsfiktion nach § 20 Abs. 2 VerlG immer noch ausdrücklich seine Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Werkes zurückziehen und damit die Veröffentlichung in einer Form, die seinem Willen nicht entspricht, verhindern. Folglich setzt die Genehmigungsfiktion in § 20 Abs. 2 VerlG denkbare notwendig die oben als erforderlich herausgearbeitete Einwilligung des Urhebers der Veröffentlichung durch einen Verlag oder einen sonstigen Dritten voraus. Eine solche Einwilligung der Verfügungsklägerin im konkreten Fall liegt jedoch nicht vor.

...

9. Schlüssige Einräumung von Werknutzungsrechten durch einen geschäftsführenden Gesellschafter

Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 20.12.2020 - 4 Ob 182/20y

UrhG Österreich § 40b Dienstnehmer

Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Sachverhalt:

Die klägerische deutsche GmbH entwickelt und vertreibt in Österreich und in Deutschland Software für Ärzte, Krankenhäuser, ... und sonstige medizinische ... Betriebe.

Der Bekl. hat ab 2001 die Software S entwickelt. Sein Know-how brachte er 2004 in eine von ihm mitbegründete GmbH (im Folgenden: SoftwareGmbH) ein, deren Geschäftsführer er bis Ende März 2019 war. Zur Produktfamilie S gehört auch die I-Software, die ab 2018 entwickelt wurde.

2017 schloss die SoftwareGmbH mit der Kl. einen Kooperationsvertrag (betreffend Marketing und Nutzung der Produktfamilie S) und eine sog. „Escrow“-Vereinbarung (betreffend die Hinterlegung der Quellcodes zu Gunsten der Kl. bei einem neutralen Dritten als Treuhänder). Unstrittig ist der Inhalt dieser Verträge: Festgehalten wird, dass

die SoftwareGmbH die Software am europäischen Markt entwickelt, vertreibt und lizenziert (Präambel des Kooperationsvertrags). Der Kl. wird das exklusive Vertriebsrecht für Österreich und Deutschland sowie ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Geschäftsanteile der SoftwareGmbH eingeräumt. ...

Nach der Auflösung seines Dienstverhältnisses zur SoftwareGmbH und dem Ausscheiden als deren Geschäftsführer Ende März 2019 teilte der Bekl. der Kl. mit, dass er an der SoftwareGmbH kein Interesse mehr habe In der Folge hat die Kl. als Käuferin mit Kaufvertrag v. 15.10.2019 von der SoftwareGmbH als Verkäuferin alle von dieser entwickelten und hergestellten Produkte und Dienstleistungen der Produktfamilie S (zu der auch die I-Software gehört) erworben. Mit dem Kaufvertrag wurden der Kl. sämtliche IP-Rechte an dieser Softwareproduktfamilie übertragen. Die Verkäuferin garantiert darin der Käuferin, dass die S-Programme keine Open-Sources-, Public-Domain- und/oder Freeware-Programme oder Programmbestandteile haben.

Der Bekl. hatte sich den Quellcode zu den von ihm entwickelten Programmen auch nach seinem Ausscheiden aus der SoftwareGmbH behalten. Am 27.5.2020 verfasste er eine Whats-App-Nachricht ..., in der er ankündigte, ... den Quellcode der Software I öffentlich und gratis ins Internet zu stellen und alle Kunden darüber zu informieren, dass sie die Dienstleistungen dazu von ihm sehr günstig bekommen würden.

Die Kl. beantragte im Sicherungsverfahren, dem Bekl. aufzutragen, es zu unterlassen, den Source-Code einer Software der Kl., insb. der Software I und/oder S ohne Einwilligung der Kl. zu verbreiten, unbefugt zu vervielfältigen und/oder unbefugt hergestellte oder unbefugt erworbene Kopien zu gebrauchen oder inhaltsgleiche Handlungen zu setzen, insb. es zu unterlassen, den Quellcode der Software I und/oder S in über das Internet abrufbaren Servern zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen.

Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. ... Das Rekursgericht wies den Sicherungsantrag ab. Der Bekl. sei Urheber der gegenständlichen Software.

Der Kl. seien mit der Kooperationsvereinbarung 2017 lediglich Vertriebsrechte eingeräumt worden, nicht aber ein Werknutzungsrecht. Gegen diese Entscheidung richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs der Kl. mit dem Antrag, die einstweilige Verfügung des Erstgerichts wiederherzustellen.

Aus den Gründen:

13 Der Revisionsrekurs ist ... zulässig; er ist auch berechtigt.

14 1. Die Kl. macht zunächst geltend, dass die SoftwareGmbH schon auf Grund von § 40b öUrhG ein unbeschränktes Werknutzungsrecht an der vom Bekl. entwickelten Software hatte und dieses daher wirksam der Kl. übertragen konnte.

15 1.1. § 40b öUrhG bestimmt, dass dem Dienstgeber an einem von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffenen Computerprogramm ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zusteht, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat.

16 1.2. § 40b öUrhG ist nur auf Dienstnehmer anzuwenden; Organe juristischer Personen sind keine Dienstnehmer im Sinne dieser Norm, wenn und weil sie keine abhängige und weisungsgebundene Tätigkeit entfalten ... Nach den Feststellungen war der Bekl. von Beginn an [zu 50% beteiligter] Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH ... § 40b UrhG ist auf ihn daher nicht anzuwenden.

172. Die Rechtsmittelwerberin macht weiters geltend, der Bekl. habe durch sein Verhalten als Geschäftsführer der SoftwareGmbH dieser dadurch (schlüssig) ein Werknutzungsrecht auf vertraglicher Grundlage eingeräumt, dass er den Kooperationsvertrag und die Escrow-Vereinbarung abgeschlossen und damit zum Ausdruck gebracht habe, die SoftwareGmbH sei befugt, ggü. Dritten über die Software und den Quellcode frei zu verfügen. Dies ist zutreffend.

182.1. Richtig ist, dass ein Werknutzungsrecht auch schlüssig eingeräumt werden kann. Die Befugnisse des Werknutzungsberechtigten aus einem solchen Werknutzungsvertrag reichen im Zweifel nicht weiter, als es für den praktischen Zweck der beabsichtigten Werknutzung erforderlich ist. Der Senat hat bereits wiederholt ein schlüssig eingeräumtes Werknutzungsrecht des Gesellschafter-Geschäftsführers an „seine“ GmbH angenommen ...

192.2. Entgegen der Auffassung des Rekursgerichts kann unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Bekl. (vgl. RS0110838) kein vernünftiger Zweifel daran

bestehen, dass er der SoftwareGmbH das Werknutzungsrecht an der von ihm entwickelten Software (einschließlich des Quellcodes) übertragen hat. Zutreffend verweist die Kl. auf den Abschluss des Kooperationsvertrags und der Escrow-Vereinbarung, die der Bekl. als damaliger Geschäftsführer der SoftwareGmbH unterfertigt hat. In diesen Vertragswerken wurde nicht nur festgehalten, dass die GmbH die Software am europäischen Markt „entwickelt, vertreibt und lizenziert“, sondern der Kl. wurden exklusive Vertriebsrechte für Österreich und Deutschland sowie ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Geschäftsanteile der GmbH eingeräumt; weiters wurde die Hinterlegung des Quellcodes zu Gunsten der Kl. und eine Kaufoption der Kl. daran mit dem damit verbundenen Recht vereinbart, die Vertragssoftware unwiderruflich und unbegrenzt in jeder Hinsicht selbst oder durch Weitergabe an Dritte zu verwerten und weiterzuentwickeln.

20 Der Bekl. hat damit selbst an Verträgen mitgewirkt, die die Möglichkeit eines Übergangs aller Rechte an der Software auf die Kl. einschließlich der Herausgabe des Quellcodes an diese vorsehen ... Ein solcher Übergang erfordert aber – entgegen der Ansicht des Rekursgerichts – ein unbeschränktes Werknutzungsrecht und nicht bloß eine Werknutzungsbewilligung. Werden sämtliche Verwertungsrechte übertragen, spricht dies für ein Werknutzungsrecht ..., ebenso, wenn – wie hier durch das Angebot auf Überlassung des Quellcodes – das „Eigentum“ an einem Werk übertragen werden soll Hinzu kommt das Vorkaufsrecht, das bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nur dann Sinn ergibt, wenn die Kl. damit die exklusive Werknutzungsberechtigung erlangen hätte können.

...

10. Sittenwidrigkeit eines Künstlermanagementvertrags

LG Potsdam, Urteil vom 2.6.2021 – 2 O 101/ 20 – nicht rechtskräftig

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 139 Teilnichtigkeit

Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Managementvertrages, aus dem die Klägerin gegen die Beklagte Vertragsstraforderungen aufgrund von ihr behaupteten vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten geltend macht, ...

Die Klägerin ist ein im Bereich der Schlagermusik tätiges Musiklabel und -management, die Beklagte ist Sängerin. Am 1.4.2017 unterzeichneten die Parteien einen Managementvertrag, nach welchem die Klägerin das Künstlermanagement für die Beklagte übernehmen sollte. Der Vertrag enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

»§ 3 PFLICHTEN der/ des GRUPPE/ KÜNSTLERS

Der/ Die Künstler/ Gruppe zeigt sämtlichen Dritten, die im Rahmen seiner/ ihrer künstlerischen Tätigkeit an ihn/ sie herantreten, seine/ ihre generelle Vertretung durch das Management an und verpflichtet sich, über sämtliche diesbezügliche Anfragen das Management sofort zu informieren. ... Der/ Die Künstler/ Gruppe verpflichtet sich, keine vertraglichen Bindungen gegenüber Dritten ohne vorherige Zustimmung des

Managements einzugehen, sofern diese vertraglichen Bindungen Bezug auf das gegenständliche Vertragsverhältnis haben. ...

§ 4 RECHTE DES MANAGEMENTS

Das Management erhält die alleinige Befugnis, während der Dauer dieses Vertrages den/ die Künstler/ Gruppe in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, soweit diese Bezüge auf den persönlichen Vertrag haben, nach außen zu vertreten ... Das Management hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit Bezug auf das gegenständliche Vertragsverhältnis. ...

§ 5 RECHTE DES KÜNSTLERS/ DER GRUPPE

Der/ Die Künstler/ Gruppe hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen künstlerischen Angelegenheiten. Es besteht Einigkeit, dass hierzu nicht zu rechnen sind Fragen der Ausstattung des/ der Künstlers/ Gruppe oder seiner/ ihrer Auftritte, des Equipments sowie der technischen Anlagen und Geräte des/ der Künstlers/ Gruppe und seiner/ ihrer Auftritte. ...

§ 6 ENTGELT; UMSATZBETEILIGUNG; KOSTEN; ABFINDUNG

Das Management erhält von den umsatzsteuerbereinigten Einnahmen und Abzug der dem/ der Künstler/ Gruppe nachweisbar entstehenden Kosten aus allen dem/ der Künstler/ Gruppe zustehenden Lizenzen und Tantiemen aus den in § 2 genannten Wahrnehmungen während der Dauer dieses Vertrages eine Umsatzbeteiligung von (50 %) ... Es gilt als vereinbart, dass das Management nach Beendigung des Vertrages vom/ der Künstler/ Gruppe eine Abfindung bezieht. ... Darüber hinaus erhält das Management für die Dauer von einem Jahr ab Vertragsende ... eine Umsatzbeteiligung in Höhe des im letzten Vertragsjahr geltenden Beteiligungssatzes. Im Zweiten und dritten Jahr nach Vertragsende ... erhält das Management eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 60 % des im letzten Vertragsjahr geltenden Beteiligungssatzes.

§ 7 LAUFZEIT; OPTION; KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren ab Vertragsabschluss. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um weitere 3 Jahre, wenn keiner der Beteiligten Parteien 3 Monate vor Vertragsende durch einen eingeschriebenen Brief kündigt. Eine Vertragsbeendigung erfolgt nur nach vorherigem Ausgleich der noch offenen Forderungen bzw. muss das Künstlerkonto ausgeglichen sein. Im Hinblick auf die

Vertrauensstellung die das Management genießt, ist eine außerordentliche Kündigung gemäß § 627 BGB ausgeschlossen. ...

§ 8 GELTUNGSBEREICH

Kommt der/ die Künstler/ Gruppe seiner Verpflichtungen nicht nach, greift die Vertragsstrafe, (in jedem einzelnen Fall kann das Management eine Vertragsstrafe bis zu 15.000,00 € verlangen)« [...]

Am selben Tag Unterzeichneten die Parteien weitere Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag, darunter einen

»Vertrag für Konzerte u. Provision«.

Dieser enthielt u. a. folgende Bestimmungen:

»... 3. Der Künstler/ die Gruppe bekommt eine Provision vom Netto Gagenbetrag von 40 % ...

4. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann nur mit dem Managementvertrag gekündigt werden. ...

7. Alle Rechte aus Verträgen werden vom Künstler/ der Gruppe an die ... GmbH & Co KG übertragen.«

Zu den weiteren von den Parteien am 1.4.2017 Unterzeichneten Zusatzvereinbarungen gehörte außerdem ein

»Shop-Artikel/ Verkaufs-Vertrag« der u. a. folgende Bestimmungen enthielt:

»... 3. Aus dem Verkauf erhält ... der Künstler ... eine Provision vom netto Verkaufspreis von 10 %. ...

5. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann nur mit dem Managementvertrag gekündigt werden.

6. Bei Auflösung des Vertrags verpflichtet sich dem/ der Künstler/ Gruppe die Restbestände aller Waren zum netto Einkaufspreis zzgl. einer Provision von 25 % zu übernehmen. «

Ferner unterzeichneten die Parteien einen »Domain/ en und EAdressen/ Account-Vertrag«, in dem es u. a. ebenfalls hieß:

»6. Die Vertragslaufzeit, ist mit dem Managementvertrag gekoppelt, erfolgt keine schriftliche Änderung tritt diese automatisch in Kraft.«

Die Beklagte kündigte den zwischen den Parteien geschlossenen Managementvertrag mit Schreiben an die Klägerin vom 2.9.2019 außerordentlich fristlos und begründete dies mit einer nicht intakten vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Klägerin wies diese Kündigung mit Schreiben ihrer außergerichtlich Bevollmächtigten vom 12.9.2019 als unberechtigt zurück und betonte das Festhalten der Klägerin am Vertrag. ... Die Beklagte verkündete über ihre Facebook-Seite, sich vom Management durch die Klägerin getrennt zu haben und produzierte ohne die Klägerin und mit der ... einen neuen Song mit zugehörigem Video unter dem Titel »...« welcher am 13.3.2020 veröffentlicht wurde. Die Klägerin rechnete gegenüber der Beklagten mit Rechnungen vom 8.9.2019 und vom 9.9.2019 insgesamt 20.230,00 € als Vertragsstrafe ab. Eine Zahlung dieser Forderungen durch die Beklagte erfolgte nicht. ... Die Klägerin ist der Ansicht, die Ankündigung der Beklagten über das soziale Netzwerk Facebook, dass sie nicht mehr von der Klägerin vertreten werde, stelle eine Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten durch die Beklagte dar. Auch die Ankündigung der Beklagten, in der Folge mit der Gesellschaft ... zusammenzuarbeiten, stelle einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten dar. ...

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 20.230,00 € nebst Zinsen ... zu zahlen, sowie, ...

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Widerklagend beantragt die Beklagte,

1. festzustellen, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestehend aus dem Managementvertrag mit dem Inhalt der Urkunde vom 1.4.2017 und den hierzu geschlossenen Zusatzvereinbarungen vom 1.4.2017 »Vertrag über Konzerte und Provision«, »Shop-Artikel/ Verkaufs-Vertrag«, »Domain/ en und E-Adressen/ Account-Vertrag« nicht wirksam zustande gekommen ist.

...

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet; die zulässige Widerklage dagegen begründet. Die Klage ist hinsichtlich derjenigen Ansprüche, die eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 20.230,00 € wegen Vertragsverletzung der Beklagten betreffen, zwar zulässig, aber unbegründet. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt

20.230,00 €. Der streitgegenständliche Managementvertrag vom 1.4.2017 sowie die dazugehörigen Zusatzvereinbarungen sind schon nicht wirksam zustande gekommen, sodass die Klägerin hieraus keine Vertragsstrafenansprüche gegen die Beklagte herleiten kann. Es handelt sich bei dem Vertrag und den Zusatzvereinbarungen um ein einheitliches Rechtsgeschäft, das nach § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig ist. Bei dem

- Managementvertrag vom 1.4.2017 und den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen
- »Vertrag über Konzerte und Provision«,
- »Shop-Artikel/ Verkaufs-Vertrag«,
- »Domain/ en und E-Adressen/ Account-Vertrag« (Anlage WK1)

handelt es sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft, sodass sich gemäß § 139 BGB die Nichtigkeit einzelner Teile auf das gesamte Rechtsgeschäft erstreckt.

...

Der streitgegenständliche Managementvertrag und die zugehörigen Zusatzvereinbarungen widersprechen nach ihrem Gesamtcharakter dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Es handelt sich um einen Knebelungsvertrag, der die künstlerische und wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Beklagten in sittenwidriger Weise nahezu vollständig zugunsten der Klägerin einschränkt. Der Beklagten wird durch den Vertrag die Entscheidungsgewalt über Art, Inhalt und Dauer ihrer künstlerischen Tätigkeit weitestgehend vollständig genommen. Gleichzeitig überwälzt der Vertrag das wirtschaftliche Risiko (einschließlich etwaiger Haftungsrisiken) nahezu vollumfänglich auf die Beklagte, erschwert dieser in unangemessener, sittenwidriger Weise die Loslösung vom Vertrag und gewährt der Klägerin wucherähnliche Entgelte.

Die §§ 3, 4 und 5 des streitgegenständlichen Managementvertrags beschränken sowohl die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit als auch die künstlerische Entscheidungsbefugnis der Beklagten in so umfassender Weise, dass hier von einer Sittenwidrigkeit ausgegangen werden muss. Ausweislich des § 3 ist die Beklagte verpflichtet, keine vertraglichen Bindungen gegenüber Dritten ohne vorherige Zustimmung der Klägerin einzugehen. § 4 gewährt gleichzeitig der Klägerin umfassende Vertretungsvollmacht für die Beklagte und alleinige Entscheidungsbefugnis in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit Bezug auf das gegenständliche Vertragsverhältnis, mithin in allen die künstlerische Tätigkeit der

Beklagten betreffenden rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten. Zwar soll die Beklagte nach § 5 des Vertrags die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen künstlerischen Angelegenheiten behalten, davon ausgenommen sind jedoch Fragen der Ausstattung oder der Auftritte sowie des Equipments und der technischen Anlagen und Geräte der Beklagten. Damit aber ist die Beklagte nicht nur ihrer rechtsgeschäftlichen Betätigungsfreiheit rund um ihre künstlerische Tätigkeit vollständig beraubt, es ist auch nicht ersichtlich, wo noch Raum für ihre künstlerische Freiheit bestehen sollte, jedenfalls aber muss dieser Raum als sehr gering angesehen werden. Denn der Klägerin steht es ausweislich der dargestellten Regelungen des Vertrags völlig frei, allein über die Auswahl der Vertragspartner und den Inhalt der – im Namen der Beklagten und allein sie verpflichtenden – Verträge zu disponieren. Die Verträge werden typischerweise den Kern der künstlerischen Betätigung der Beklagten betreffen, werden sie doch Art und Umfang des künstlerischen Wirkens, etwa im Rahmen von Tonträgerproduktionen oder Live-Auftritten, umfassend regeln. Letztlich verbleibt der Beklagten damit außerhalb dieser Verträge, anders als es § 5 des Vertrags suggerieren soll, kein künstlerischer Spielraum. Nicht zuletzt ergibt sich auch im Zusammenspiel mit der von dem Vertrag vorgesehenen langen Laufzeit von fünf Jahren ab Vertragsschluss bei automatischer Verlängerung um weitere drei Jahre hier das Bild einer sittenwidrigen Knebelung der Beklagten durch die Klägerin. Zu diesem Bild und damit zu dem gegen die guten Sitten verstoßenden Gesamtcharakter des streitgegenständlichen Managementvertrags gehört auch die Vertragsstrafenregelung des § 8, auf die die Klägerin ihre Klage stützt. Diese ist nicht nur vollkommen überraschend – der entsprechende Absatz ist mit »Geltungsbereich« überschrieben – sie ist auch intransparent, denn es wird aus ihr nicht deutlich, für welche Verpflichtungen sie gelten und welche Höhe sie konkret erreichen soll (lediglich eine maximale Begrenzung ist vorgesehen). Die Regelung sieht zudem kein Verschuldenserfordernis vor, die Klägerin ließ sich hier durch also eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in von ihr nahezu vollkommen frei zu bestimmender Höhe versprechen. Damit aber festigt sich das Bild, eines die Klägerin einseitig begünstigenden Knebelvertrages, der die wirtschaftlich unerfahrene – zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sogar noch minderjährige und damit beschränkt geschäftsfähige [Beklagte]– in sittenwidriger Weise benachteiligenden Vertrages, im Rahmen dessen die Vertragsstrafenregelung als zusätzliche Möglichkeit der

Einschüchterung der Beklagten durch ihr vermeintlich drohende fünfstellige Vertragsstrafen anzusehen ist.

Nicht zuletzt begründet die in dem streitgegenständlichen Vertrag und den Zusatzvereinbarungen vorgesehene wucherähnliche Vergütungsregelung den sittenwidrigen Gesamtcharakter des Vertrages. Gemäß Nr. 3 der Zusatzvereinbarung »Vertrag für Konzerte u. Provision« erhält die Beklagte für jeden Auftritt eine Provision in Höhe von 40 % des Gegenbetrages, die Klägerin also 60 %. Dies allein übersteigt die Grenzen dessen, was als gerade noch angemessen und damit nicht sittenwidrig gilt, um mindestens das doppelte und ist damit wucherähnlich und sittenwidrig ...

Zusätzlich erhält die Klägerin ausweislich des § 6 des Managementvertrages von den umsatzsteuerbereinigten Einnahmen der Beklagten nach Abzug von Kosten 50 %. Auch dieser Wert ist im Vergleich von Leistung und Gegenleistung deutlich überzogen, nicht mehr branchenüblich und wucherähnlich.

Nichts anderes gilt für die Zusatzvereinbarung »Shop- Artikel/ Verkaufs-Vertrag«, wonach die Klägerin von den Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandisingartikeln 90 % erhalten und überdies die Beklagte bei Vertragsauflösung verpflichtet sein soll, Restbestände der Waren zum Netto-Einkaufspreis zzgl. einer Provision von 25 % zu übernehmen. Nicht nur die Höhe der hier vorgesehenen Provisionen für die Klägerin ist sittenwidrig, es ist auch mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht vereinbar, der Beklagten im Falle der Vertragsauflösung das gesamte wirtschaftliche Risiko nicht verkaufter Merchandisingprodukte zuzüglich einer Provision für die Klägerin überzuhelfen und sie somit faktisch von einer Vertragsauflösung abzuhalten.

Zu diesem Schluss führt auch die in § 6 des Managementvertrages enthaltene nachvertragliche Vergütungsregelung, wonach die Klägerin – unabhängig von dem Nachweis eigenen Zutuns – im ersten nachvertraglichen Jahr eine Umsatzbeteiligung von 100 % des im letzten Beteiligungsjahr geltenden Satzes und in zwei weiteren Jahren 60 % dieses Satzes erhalten soll. Diese nachvertraglichen Vergütungsregelungen sind so überhöht und beeinträchtigen die Klägerin selbst für den Fall der Vertragsauflösung so weitgehend in ihrer wirtschaftlichen Entscheidungs- und Betätigungsfreiheit, dass sie nicht nur zum sittenwidrigen Gesamtcharakter des Vertrages beitragen, sondern auch auf eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin schließen lassen.

Keinen anderen Schluss lässt die Bestimmung des § 7 des Managementvertrages zu, die jede Vertragsbeendigung an einen Ausgleich von offenen Forderungen bzw. einen Ausgleich des Künstlerkontos knüpfen möchte. Die Regelung ist schon nicht hinreichend bestimmt, jedenfalls aber verdeutlicht sie umso mehr den Knebelungscharakter des streitgegenständlichen Vertrages, wird hierdurch doch in unzumutbarer Weise eine Vertragsauflösung durch die Beklagte verhindert.

Dies gilt ebenso für den Ausschluss des § 627 BGB in derselben Klausel – der überdies schon gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist, denn es handelt sich augenscheinlich um eine allgemeine Geschäftsbedingung. Auch hier wird offenbar, dass die Beklagte, nachdem sie den für sie wie gezeigt wirtschaftlich höchst ungünstigen Vertrag unterzeichnet hatte, an diesen faktisch gefesselt werden sollte. Die genannten Regelungen stehen in fundamentalem Widerspruch zu allen Grundgedanken der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf bei der Beurteilung des Vertrages schlussendlich, dass die Beklagte bei Vertragsschluss nicht nur minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig, sondern – ebenso wie ihre Eltern – auch nicht vertraut im Umgang mit derartigen Rechtsgeschäften war. Nach alledem ergibt sich aus den genannten, die Beklagte einseitig belastenden Vertragsbestimmungen ein so großes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, insbesondere zwischen Erfolgsbeteiligung und Bindung an den Vertrag der Parteien, dass dies den Ausbeutungscharakter des gesamten Vertrages begründet. Als Management traf die Klägerin für die Beklagte eine Vertrauens- und Schutzfunktion, die ihr den Abschluss eines die Beklagte so weitgehend benachteiligenden Vertrages hätte verbieten müssen. Aufgrund der Nichtigkeit des gesamten Vertrages sowie der damit verbundenen weiteren vertraglichen Vereinbarungen kann die Klägerin hieraus keinen Vertragsstrafenanspruch ableiten.

...

II. Die Widerklage ist zulässig. ... Die Widerklage ist mit ihrem Hauptantrag auch begründet. Aus den unter I. genannten Gründen ist festzustellen, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sowie die hierzu geschlossenen Zusatzvereinbarungen nicht wirksam zustande gekommen sind. ...

11. Vertragliche Abrede zwischen Verlag eines juristischen Großkommentars und Kommentator zur Beendigung der Zusammenarbeit im Falle einer Neuausgabe

BGH, Urteil vom 20.12.2020 – I ZR 133/17

§ 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

Tatbestand:

Der Kläger ist ordentlicher Universitätsprofessor und Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht ...

Die Beklagte ist ein juristischer Fachverlag. Sie stellt her und vertreibt einen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (nachfolgend: Kommentar). Der Kläger kommentierte dort in zwei Auflagen ... die Bestimmungen der §§ ... und die Vorbemerkungen zu §§ ... BGB.

Grundlage der Zusammenarbeit der Parteien ist ein im August 1999 geschlossener Vertrag (nachfolgend: Verlagsvertrag), der unter anderem die folgenden Regelungen enthält:

Zwischen ... wird folgender Vertrag über die Mitwirkung der Kommentatorin/des Kommentators an "Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch ..." (im folgenden kurz "Kommentar" genannt) geschlossen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die auf der Bearbeitung (...) des Kommentars aufbauende Mitwirkung an diesem Werk (= erste Neubearbeitung ...).

...

§ 1 1. Die Kommentatorin/Der Kommentator bearbeitet nach Maßgabe einheitlicher und für alle Kommentatorinnen/Kommentatoren in gleicher Weise verbindlicher "Richtlinien für die Bearbeitung des Kommentars" (in ihrer jeweils gültigen Fassung) folgende Bestimmungen: ...

...

6. Der Verlag verpflichtet sich, hinsichtlich der Bearbeitung des Kommentars, die Gegenstand dieses Vertrags ist, die angenommene Bearbeitung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Über die Annahme entscheidet der Verlag im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Bandredaktorin/Bandredaktor (vgl. § 2). Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Bandredaktorinnen/Bandredaktoren. In diesem Fall ist der Verlag berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Im Hinblick auf eine künftige Neuauflage der Bearbeitung, die Gegenstand dieses Vertrages ist, gilt Abs. 6 entsprechend, jedoch mit folgender Einschränkung: Der Verlag kann spätestens 12 Monate nach Erscheinen der Bearbeitung, die Gegenstand dieses Vertrages ist, der Kommentatorin/dem Kommentator Mitteilung davon machen, wenn er bei Veranstaltung einer künftigen Neuauflage des Kommentars oder von Teilen desselben vom Recht zu einer Neuauflage dieser Bearbeitung keinen Gebrauch machen will. Diese Mitteilung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Bandredaktorinnen/Bandredaktoren.

...

§ 15 Beide Vertragsteile können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert und der Vertragszweck dadurch ernsthaft gefährdet ist, so daß dem Kündigenden eine Bindung an den Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Die vom Kläger mitbearbeitete Neubearbeitung ... erschien im November 2013. Mit Schreiben vom 5. März 2014 wandte sich die Beklagte an den Kläger und seine ebenfalls als Kommentatorin des Bandes "...recht" verpflichtete Ehefrau, ... In dem Schreiben heißt es wie folgt:

Sehr verehrte Frau Professorin, sehr geehrter Herr Professor, nach Veröffentlichung der Neubearbeitung der §§ ... haben Sie von uns die übliche Nachricht über die Planung der folgenden Bearbeitung nicht erhalten. Der Grund dafür ist, dass wir nach dem für Verlags- wie wohl auch die Autorensseite äußerst strapaziösen Verlauf in der Abwicklung der

Neubearbeitung die Zusammenarbeit nicht fortsetzen möchten. Wir haben uns stattdessen dazu entschieden, Ihnen die einvernehmliche Beendigung unseres Verlagsvertragsverhältnisses vorzuschlagen.

...

Nachdem sich der Kläger und seine Ehefrau mit einer einvernehmlichen Vertragsauflösung nicht einverstanden erklären wollten, schrieb die Beklagte mit Datum vom 4. Juni 2014 unter dem Betreff "Einholung der Zustimmung der Redaktorinnen und Redaktoren zur Neubesetzung einer Kommentierung" die Bandredaktoren des Kommentars an. In dem vierseitigen Schreiben hieß es unter anderem:

...

Dem Schreiben war ein "Formular zur Abstimmung gem. § 1 Abs. 7 des Kommentar-Verlagsvertrages" beigelegt, in dem die Redaktoren ankreuzen konnten, ob sie einer Neuvergabe der Kommentierung des Klägers und seiner Ehefrau zustimmen oder nicht zustimmen. Von den 23 Bandredaktoren haben daraufhin 20 ihre Zustimmung zu einer Neuvergabe erteilt.

Mit Schreiben vom 1. September 2014 wandte sich die Beklagte sodann wie folgt an den Kläger: Mit Schreiben vom 5. März 2014 haben wir Ihnen als Ergebnis der verlagsinternen Prüfung sowie der Anhörung des seinerzeit zuständigen Redaktors, Herrn Professor M., Gelegenheit zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses gegeben. Zudem haben wir Sie am 10. April 2014 in einem persönlichen Gespräch angehört. Zu unserem Bedauern sind Sie zu einer einvernehmlichen Lösung des Vertragsverhältnisses nicht bereit. Wir haben auch nicht den Eindruck gewonnen, dass Sie zu einer Änderung der Zusammenarbeit in inhaltlicher und formeller Hinsicht bereit wären; in Ihrem Brief vom 22. Mai 2014, in dem Sie Ihren Standpunkt den Redaktorinnen und Redaktoren darlegen konnten, halten Sie diesen erkennbar uneingeschränkt aufrecht. Wir teilen Ihnen daher mit, dass wir bei einer künftigen Neuausgabe des Kommentars oder von Teilen desselben vom Recht zu einer Neuausgabe Ihrer Bearbeitung keinen Gebrauch machen wollen. Wir stützen diese Mitteilung auf jeden möglichen Rechtsgrund, insbesondere aber auf § 1 Abs. 7 des Verlagsvertrages.

...

Der Kläger beanstandet den Inhalt des Schreibens der Beklagten an die Bandredaktoren vom 4. Juni 2014 als rechtswidrig und ist der Ansicht, die Beklagte habe sich durch das Schreiben vom 1. September 2014 nicht wirksam von ihrer vertraglichen Verpflichtung gelöst, die Kommentierung des Klägers auch für Neuausgaben des Kommentars berücksichtigen zu müssen. Der Kläger hat zuletzt folgende Anträge gestellt:

I. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 09.07./15.07.1999 geschlossene Verlagsvertrag durch das Schreiben der Beklagten vom 01.09.2014 unverändert fortbesteht.

II. ...

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Klägers das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und unter Abweisung der weitergehenden Klage wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 09.07./15.07.1999 geschlossene Verlagsvertrag unverändert fortbesteht.

...

Mit der vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Beklagte weiterhin die vollständige Abweisung der Klage.

Der Kläger verfolgt mit seiner Anschlussrevision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, seine Anträge auf Unterlassung nach dem Klageantrag zu II sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Leistung von Schmerzensgeld nach dem Klageantrag zu V weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Berufung des Klägers habe in der Sache teilweise Erfolg. Dazu hat es ausgeführt: Der Antrag zu I auf Feststellung, dass der zwischen den Parteien geschlossene Verlagsvertrag von der Beklagten nicht in Bezug auf die geplante Neuauflage beendet wurde, sondern fortbesteht, sei zulässig und begründet.

...

B. Diese Beurteilung hält, soweit das Berufungsgericht der Klage stattgegeben hat, den Angriffen der Revision der Beklagten im Ergebnis stand (dazu unter B I). Die Anschlussrevision des Klägers ist ebenfalls unbegründet (dazu unter B II).

I. Die Revision der Beklagten hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Der Antrag zu I, mit dem der Kläger die Feststellung begehrt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Verlagsvertrag unverändert fortbesteht, ist zulässig und begründet.

a) Das Berufungsgericht hat den Antrag zu I zutreffend als zulässig angesehen.

...

b) Der Antrag zu I ist begründet. Das Berufungsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Verlagsvertrag auch für künftige Neuauflagen des Kommentars fortgilt, weil die Bestimmung des § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht standhält und die auf diese Regelung gestützte Erklärung einer Beendigung der Zusammenarbeit durch die Beklagten unwirksam ist.

aa) Das Berufungsgericht hat die Bestimmung des § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag mit Recht und von der Revision auch nicht beanstandet als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB angesehen.

bb) ...

cc) ...

Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht im Streitfall festgestellten Umstände ist die Bestimmung des § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag jedenfalls gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

(1) Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Voraussetzung ist eine Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders von einigem Gewicht. Eine solche Benachteiligung ist im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen.

...

Nach diesen Maßstäben benachteiligt das in § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag geregelte Verfahren die Kommentatoren unangemessen, weil es die Entscheidung des Verlags, einen Kommentator bei einer künftigen Neuauflage nicht zu berücksichtigen, nicht an das Vorliegen und die Angabe eines sachlichen Grundes bindet.

(2) Im Streitfall kommt es nicht darauf an, welche das Verbot rechtfertigenden Interessen der Kläger geltend gemacht oder das Berufungsgericht festgestellt hat. Im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB ist vielmehr im Wege einer objektivierten Betrachtungsweise auf die typische Interessenlage abzustellen ...

(3) Die Vertragsbestimmung des § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag knüpft die vom Verlag auszusprechende Ablehnung der Erstreckung des Vertragsverhältnisses auf eine künftige Neuauflage nicht an das Vorliegen und die Angabe eines sachlichen Grundes. Eine solche

grund- und begründungslose Ablehnung stellt einen hinreichend bedeutsamen Nachteil im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB dar, der sich bei umfassender Würdigung der relevanten Umstände als unangemessen erweist.

...

(4) Der Annahme einer unangemessenen Benachteiligung steht im Streitfall nicht entgegen, dass eine Ablehnung gemäß § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag die Zustimmung der Mehrheit der Bandredaktoren erfordert. Zwar kann dieses Verfahren dazu führen, dass eine vom Verlag angestrebte Ablehnung der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus sachfremden Erwägungen von der Mehrheit der Bandredaktoren nicht gebilligt wird. Eine die berechtigten Interessen des Kommentators hinreichend sichernde Funktion hat das in § 1 Abs. 7 Verlagsvertrag geregelte Zustimmungsverfahren aber schon deshalb nicht, weil dort keine Beteiligung des Kommentators geregelt und damit nicht sichergestellt ist, dass seine Sicht der Dinge den Bandredaktoren in angemessener Weise zu Gehör gebracht wird.

12. Schadensersatz wegen Vorabveröffentlichung von Fotografien eines berühmten Models

OLG Köln, Urteil vom 26.2.2021 – 6 U 1 89/19

§ 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Gründe:

...

I.

...

3

Die Klägerin lizenziert die Zeitschrift „Playboy“. Sie macht gegen die Beklagte, die eine Online-Nachrichtenagentur betreibt, wegen der Veröffentlichung von Fotografien nach Abschluss eines Unterlassungsverpflichtungsvertrages (betreffend 12 Fotografien) und Auskunftserteilung im vorliegenden Verfahren urheberrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Lizenzschadensersatz geltend, ... Die Klägerin stützt ihre Ansprüche dem Grunde nach auf einen Vertrag mit den Fotografen B. und Q. vom 26.02.2013. Der Höhe nach leitet sie ihre Ansprüche im Wesentlichen daraus ab, dass die Beklagte die Fotos bereits vor der geplanten Veröffentlichung in der Sonderausgabe zum 60. Jubiläum des Playboy im Onlineportal w. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und den Bildern damit die Exklusivität genommen habe. Kaufanreiz und Überraschungseffekt der Jubiläumsausgabe seien hierdurch erheblich gemindert gewesen. Es handele sich um außergewöhnliche erotische Bilder des damals 40 Jahre alten Models Kate Moss. Die Kosten des Fotoshootings hätten bei 2,4 Millionen € für 50 Fotos gelegen.

4

Die Klägerin hat beantragt,

6

1. die Beklagte zur verurteilen, an sie 40.000,00 € zuzüglich Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.02.2014 zu zahlen,

...

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

12

Das Landgericht hat ... die Klage abgewiesen. Das Veröffentlichungsrecht sei zum Zeitpunkt der Nutzung der Fotos durch die Beklagte bereits erloschen gewesen. Die Klägerin habe die Fotos am 02.12.2013 auf ihrer Webseite iplayboy.com ins Internet eingestellt. Bezüglich des geltend gemachten Rechts zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung fehle es an der Aktivlegitimation. Im Vertrag vom 26.02.2013 seien der Klägerin diese Rechte gerade nicht exklusiv eingeräumt worden, im Gegensatz zum Veröffentlichungsrecht. ...

13

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

...

II.

29

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet. ...

...

33

4. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von Lizenzschadensersatz in Höhe von 25.300,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG. ...

34

a) Dass die streitgegenständlichen Fotos als Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützt sind, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt und wird in zweiter Instanz auch nicht in Abrede gestellt.

35

b) Die Klägerin rügt eine Verletzung des Veröffentlichungsrechts nach § 12, § 6 Abs. 1 UrhG, des Vervielfältigungsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a UrhG.

36

aa) Die Ausführungen des Landgerichts dazu, dass das Recht zur Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotografien im Zeitpunkt der Nutzungshandlung der Beklagten bereits erloschen war, sind mit der Berufung ... nicht angegriffen. Die Beklagte hat detailliert vorgetragen und durch Screenshots belegt, dass die Bilder bereits am 02.12.2013 auf der Webseite des Playboys eingestellt und für alle angemeldeten Kunden einsehbar gewesen waren. Dem ist die Klägerin nicht hinreichend entgegengetreten. Ihr Bestreiten mit Nichtwissen ist unzulässig.

37

bb) Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Fotos am 03.12.2013 auf ihrer Webseite www.w..de ins Internet eingestellt. Dass sie damit eine Vervielfältigungshandlung i.S.d. § 16 UrhG begangen und die Bilder i.S.d. § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht hat, steht außer Frage.

...

39

c) Die Klägerin ist berechtigt, die Verletzung der Verwertungsrechte nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG im vorliegenden Verfahren geltend zu machen. Ob die Klägerin sich aufgrund des Vertrages 26.02.2013 – entsprechend ihrem Hauptvorbringen – auf eigene Verwertungsrechte berufen kann, kann dahinstehen (die Sache wäre insoweit nicht entscheidungsreif). Ihre Aktivlegitimation folgt vor dem Hintergrund des Vertrages aus Februar 2019 ... jedenfalls aus gewillkürter Prozessstandschaft. Die Klägerin ist danach ermächtigt, alle Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche bezüglich aller streitgegenständlichen Fotografien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

...

42

d) Die Beklagte hat die Urheber-Verwertungsrechte fahrlässig verletzt. Sie wäre verpflichtet gewesen, sich vor der Einbindung der Fotos in ihren Internetauftritt über die Rechtslage zu vergewissern.

43

e) Die Klägerin macht Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend.

...

46

Der Sachverständige L. hat für den Printbereich ein Honorar zwischen 10.000,00 € und 15.000,00 € je Bild, im Durchschnitt 12.500,00 €, als übliche Vergütung angegeben. Er hat weiter ausgeführt, dass die Printnutzung höher als die Internetnutzung bewertet werde. Die daraufhin für den Onlinebereich bestellte Sachverständige T. hat ein Honorar zwischen 1.000,00 € und 10.000,00 € für Einzelbilder, im Durchschnitt 5.500,00 € angegeben. Beide Sachverständige sind vom Landgericht beauftragt worden, die Lizenzgebühr für eine Erst-Veröffentlichung zu ermitteln. Tatsächlich geht es im vorliegenden Fall jedoch nicht um die Lizenz für eine Erstveröffentlichung. Die Bilder waren bereits zuvor von der Klägerin selbst im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, auch wenn der Zugang nur gegen Zahlung eines (geringen – 8 \$ im Monat) Entgelts möglich war. Die Internetausgabe des Playboy ist insoweit der Printausgabe vergleichbar, die der Nutzer auch nur gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts erhalten kann.

47

Der Sachverständige L. hat ausgeführt, dass eine Vorveröffentlichung sicher Einfluss auf die Höhe des Honorars habe. Dies liegt auch nach Ansicht des Senats auf der Hand, so dass die von der Sachverständigen T. genannten Beträge – erheblich – vermindert werden müssen, entgegen der Ansicht der Sachverständigen. Für die Vor-Veröffentlichung von Playboy-Bilder könnten weitaus höhere Lizenzgebühren verlangt werden, als für eine Zweitnutzung ohne die besondere Attraktion des Neuen.

48

Die Wertigkeit der im Internet von der Klägerin selbst erst-veröffentlichten Fotos ist durch die Nach-Veröffentlichung auf der Internetseite der Beklagten nicht ernsthaft vermindert worden. Diese Fotos waren bei der Beklagten zwar kostenlos zugänglich, haben jedoch zugleich zur Bewerbung des Printproduktes beigetragen. Tatsächlich war nach den unbestrittenen Ausführungen der Beklagten die Jubiläumsausgabe des Playboy eines der erfolgreichsten Hefte der Klägerin in der jüngeren Geschichte überhaupt.

49

Die Sachverständige T. hat ausgeführt, dass für Einzelbilder höhere Lizenzbeträge gezahlt werden als für eine Bilderserie, bei der ein Nachlass bis 15 % üblich sei.

50

Auf die MFM kann nach Ansicht beider Sachverständigen nicht abgestellt werden, da es sich um besondere Fotos handelt. ...

...

52

Ausgehend von dem von der Sachverständigen T. genannten Durchschnittswert für Einzelbilder von 5.500,00 € ergibt sich bei einer Verminderung um 15 % wegen der Bildserie ein Betrag für eine Erst-Veröffentlichung von 4.675,00 €. Dieser ist um rund die Hälfte auf 2.300 € je Foto zu vermindern. Die Klageforderung ist daher in Höhe von 25.300,00 € (11 x 2.300,00 €) begründet.

53

5. Der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.084,40 € folgt aus § 97a Abs. 3 UrhG.

...

13. Berechnung des Schadensersatzes für unberechtigte Nutzung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk und einer Website

LG Düsseldorf, Urteil vom 29.9.2021 – 12 O 111/20

UrhG § 97

Tatbestand:

1 Der Kläger geht gegen den Beklagten aus Urheberrechtsverletzung an einem Lichtbild vor.

...

3 Das aus dem Unterlassungsantrag ersichtliche Lichtbild war in einem Kleinformat in die Menüleiste der Website, die der Beklagte im September 2019 von seinem Vater übernahm, eingebunden, wobei es in dieser Leiste sowohl auf der Startseite als auch auf den Unterseiten zu sehen war. ...

4 In dem sozialen Netzwerk „L.“ stellte der Beklagte das Foto insgesamt sieben Mal auf seinem Profil ein. Er nutzte es dort jeweils für Terminankündigungen für den nächsten Stammtisch. Die Anzahl der Kontakte des „L.“-Profils betrug 179.

...

12 Der Kläger wurde bei keiner der genannten Nutzungen als Urheber des Fotos genannt.

13 Der Kläger beziffert den geltend gemachten Schadensersatz unter Berücksichtigung der Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft-Foto Marketing (MFM). ...

14 Der Kläger beantragt,

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von 2.602,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

15 Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

17 Der Kläger hat gegen den Beklagten nur einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe.

...

19 Da es sich bei dem streitgegenständlichen Foto um eine professionelle Fotografie handelt, kann bei der Berechnung einer angemessenen Lizenz grundsätzlich auf die MFM-Bildhonorare zurückgegriffen werden. Diese werden jährlich von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing ermittelt, um ein wirklichkeitsnahes Bild der marktüblichen Honorare und Bedingungen für die Vergabe von Bildnutzungsrechten zu gewinnen. Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte. Eine schematische Heranziehung der dort vorgesehenen Vergütungssätze ohne Würdigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls verbietet sich. Vorliegend ist festzustellen, dass zwischen der Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes auf der Internetseite www.....de und dem „L.“-Profil des Beklagten ein enger, innerer Zusammenhang besteht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund des speziellen, auf das Insolvenzrecht in ... zugeschnittenen Angebots des Beklagten, der Adressatenkreis dieser beiden Plattformen weitgehend überschneidet und insgesamt als eingegrenzt zu bewerten ist. Der Beklagte hat das streitgegenständliche Foto auf beiden Internetseiten primär für die Einladungen zu den Stammtisch-Terminen genutzt.

20 Vor diesem Hintergrund geht die Kammer davon aus, dass im Falle des Abschlusses einer Lizenzvereinbarung die Nutzung auf beiden Plattformen gemeinsam unter Anlehnung entweder an den Tarif „Online-Nutzung“ (S. 59 der MFM-Empfehlungen) oder den Tarif „Social-Media-Nutzungen“ (S. 60 der MFM-Empfehlungen) geregelt worden wäre. ...

21 Die Verletzung des Urheberbenennungsrechts i.S.v. § 13 S. 1 UrhG führt nach ständiger Rechtsprechung zu einem Zuschlag von 100 % des für die jeweilige Nutzung üblichen Honorars ...

14. Schadensersatzberechnung bei unberechtigter Nutzung einer Fotografie eines Berufsfotografen

LG Köln, Urteil vom 30.4.2020 – 14 O 169/19

UrhG §§ 15, 19a, 97 Abs. 2

Tatbestand:

Der Kläger ist Berufsfotograf und spezialisiert unter anderem auf Porträts deutscher Schriftsteller. Er erstellte das auf Bl. 15 in der Klagebegründung und nachfolgend eingeblendete Lichtbild des deutschen Schriftstellers L ...

Die Beklagte veranstaltete am 31.10.2014 eine musikalische Lesung mit den Künstlern X und L. Im Rahmen des mit den beiden Künstlern, vertreten durch die "T", und der Beklagten abgeschlossenen Vertrages war in § 6 unter anderem vorgesehen, dass die Beklagte zu Werbezwecken kostenlos digitale Fotos und Pressematerial erhalte. Die T überließ der Beklagten das streitgegenständliche Lichtbild.

Die Beklagte hatte das Lichtbild in der Zeit vom 28.10.2014 bis zum 07.02.2019 auf ihrem Internetauftritt www.wismar.de auf zwei Unterseiten eingestellt. ... Ferner war das Lichtbild im Rahmen eines Berichts des Stadtanzeigers als PDF von dem Internetauftritt der Beklagten abrufbar. ...

Mit Schreiben des Klägers persönlich vom 05.01.2019 ... erteilte der Kläger der Beklagten eine Abrechnung, wobei er sich auf die MFM-Bildhonorare bezog und so einen Lizenzschadensersatz in Höhe von 7.893,76 EUR ermittelte.

...

Gründe:

Die Klage ist nur teilweise begründet.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf (materiellen) Schadensersatz gegen die Beklagte in Höhe von 900,00 EUR zu, §§ 97 Abs. 2, 15, 19 a UrhG.

a) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Denn unstreitig ist er der Fotograf dieses Lichtbildes.

b) Die Beklagte ist passiv legitimiert, da das Lichtbild auf dem von ihr verantworteten Internetauftritt www.wismar.de unstreitig in der Zeit vom 28.10.2014 bis zum 07.02.2019 zum Abruf durch Dritte vorgehalten worden ist.

c) Dies geschah auch rechtswidrig, da die Beklagte keine Lizenz von dem Kläger erworben hat. Soweit sie sich darauf beruft, von einer Agentur T ausschließliche Nutzungsrechte erhalten zu haben und sich auf einen entsprechenden Vertrag bezieht ..., führt dies nicht zu einer Berechtigung der Beklagten. Denn die Beklagte hat nicht dargelegt, dass die Agentur T oder auch der (wohl) dahinter stehende Streitverkündete Herr X Nutzungsrechte von der Klägerin erworben hätte, die die von der Beklagten vorgenommene Nutzung rechtfertigen könnte. Die Darlegungs- und Beweislast für die behauptete Einräumung bzw. deren Umfang und Reichweite der Nutzungsrechte (Spezifizierungslast) trägt hier die Beklagte als Verwerterin ...

Als demjenigen, der sich auf eine abgeleitete Berechtigung zur Nutzung fremder urheberrechtlich geschützter Leistungen beruft, obliegt es der Beklagten ..., Nutzungsrechte darzulegen und den Erwerb in der Rechtekette im Einzelnen zu belegen und gegebenenfalls zu beweisen. Daran fehlt es. Insbesondere ist ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten nicht möglich ...

d) Die Beklagte handelte auch schuldhaft.

Die Schutzrechtsverletzung muss schuldhaft erfolgen, also jedenfalls fahrlässig begangen werden, indem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, § 276 Abs. 1 S. 2 BGB, außer Acht gelassen wird. An das Maß der zu beachtenden Sorgfalt werden bei den absolut geschützten urheberrechtlichen Rechtspositionen strenge Anforderungen gestellt ...

...

Dass sie sich über den ausreichenden Erwerb der Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Lichtbild durch die Agentur T auch nur erkundigt hätte, trägt die Beklagte indes nichts vor. Sie räumt im Gegenteil ein, dass sie keine Erkundigungen vorgenommen hätte, sondern keinen Grund gehabt habe, daran zu zweifeln, dass die Agentur T im Besitz der Nutzungsrechte gewesen sei. Diese Rechtsauffassung ist ausweislich des dargestellten Sorgfaltsmaßstabs unzutreffend.

e) Der Höhe nach steht dem Kläger ein Anspruch gegen die Beklagte von 900,00 EUR zu. Bei der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung. Dabei ist unerheblich, ob und inwieweit der

Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen

...

Maßgebliche Bedeutung kommt einer zur Zeit der Verletzungshandlung am Markt durchgesetzten **eigenen Lizenzierungspraxis** des Rechtsinhabers zu

Fehlt es daran, liegt es für die Festsetzung einer angemessenen Lizenzgebühr nahe, **branchenübliche Vergütungssätze** und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem maßgeblichen Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat ...

Eine derartige Lizenzierungspraxis, wonach er wie von ihm behauptet, regelmäßig nach den Bildhonoraren der MFM abrechne, hat der Kläger jedoch für vergleichbare Fälle wie den vorliegenden nicht vorgetragen. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus den von ihm vorgelegten Rechnungen ... Die Bildhonorare der MFM werden in keiner dieser Rechnungen in Bezug genommen.

Gibt es keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr **vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO** unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen.

...

...

Nach Abwägung aller Umstände hält die Kammer eine Lizenzgebühr in Höhe von 450,00 EUR für angemessen.

Hinzuzusetzen ist ein 100 %iger Aufschlag wegen der Verletzung des Urheberbenennungsrechts des Klägers. ...

2. ...

15. Kopieren und indexieren wesentlicher Teile einer Datenbank durch Internet-Suchmaschine

EuGH Urteil vom 3.6.2021 – C-762/19

Rili 96/9 Art. 1 Abs. 1 und 2; 7 Abs. 1, 2 und 5; 13

Urteil

...

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

...

5 In Kapitel III („Schutzrecht sui generis“) der Richtlinie 96/9 sieht Art. 7 in den Abs. 1, 2 und 5 vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) ‚Entnahme‘ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;

b) ‚Weiterverwendung‘ bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines

Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der [Europäischen Union] durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der [Union] das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.

...

(5) Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.“

...

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

9 CV-Online, eine Gesellschaft lettischen Rechts, betreibt die Website www.cv.lv. Diese Website enthält eine von CV-Online entwickelte und regelmäßig aktualisierte Datenbank, die von Arbeitgebern veröffentlichte Stellenanzeigen enthält.

10 Die Website www.cv.lv ist zudem mit Meta-Tags des Typs „Mikrodaten“ (microdata) ausgestattet. Diese Tags, die beim Öffnen der Website von CV-Online nicht sichtbar sind, ermöglichen es Internet-Suchmaschinen, den Inhalt jeder Seite besser zu erkennen, um ihn korrekt zu indexieren. ...

11 Melons, ebenfalls eine Gesellschaft lettischen Rechts, betreibt die Website www.kurdarbs.lv, eine auf Stellenanzeigen spezialisierte Suchmaschine. Mit dieser Suchmaschine lassen sich mehrere Websites mit Stellenanzeigen anhand verschiedener Kriterien durchsuchen, u. a. nach der Art der Stelle und dem Arbeitsort. Die Website www.kurdabs.lv leitet die Nutzer mit Hilfe von Hyperlinks auf die Websites weiter, auf denen die gesuchten Informationen ursprünglich veröffentlicht wurden, u. a. auf die Website von CV-Online. Durch Klicken auf einen solchen Link kann der Nutzer u. a. auf die Website www.cv.lv zugreifen, um von dieser Website und ihrem vollständigen Inhalt Kenntnis zu erlangen. In der Ergebnisliste, die man bei der Nutzung der spezialisierten

Suchmaschine von Melons erhält, werden auch die Informationen angezeigt, die in den von CV-Online bei der Programmierung ihrer Website eingefügten Meta-Tags enthalten sind.

12 Da CV-Online dies für einen Eingriff in ihr in Art. 7 der Richtlinie 96/9 vorgesehenes Schutzrecht sui generis hält, erhob sie gegen Melons Klage. Sie macht geltend, dass Melons den wesentlichen Teil des Inhalts der auf der Website www.cv.lv vorhandenen Datenbank „entnehme“ und „weiterverwende“.

13 Das erstinstanzliche Gericht stellte eine Verletzung dieses Rechts mit der Begründung fest, dass eine „Weiterverwendung“ der Datenbank von CV-Online vorliege.

14 Melons legte gegen dieses Urteil bei der Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija (Regionalgericht Riga, Abteilung für Zivilsachen, Lettland) Berufung ein. ...

15 Unter diesen Umständen hat die Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija (Regionalgericht Riga, Abteilung für Zivilsachen) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

...

Zu den Vorlagefragen

16 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen des durch Art. 267 AEUV eingeführten Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof Aufgabe des Gerichtshofs ist, dem nationalen Gericht eine für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits sachdienliche Antwort zu geben. Hierzu hat er die ihm vorgelegten Fragen gegebenenfalls umzuformulieren ...

...

20 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass das vorlegende Gericht mit ... beiden Fragen, die zusammen zu prüfen sind, wissen möchte, ob Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/9 dahin auszulegen ist, dass eine auf die Suche von Inhalten von Datenbanken spezialisierte Internet-Suchmaschine, die die Gesamtheit oder wesentliche

Teile einer im Internet frei zugänglichen Datenbank kopiert und indexiert und es dann ihren Nutzern ermöglicht, auf ihrer eigenen Website nach im Hinblick auf ihren Inhalt relevanten Kriterien Recherchen in dieser Datenbank durchzuführen, eine „Entnahme“ und eine „Weiterverwendung“ des Inhalts dieser Datenbank im Sinne dieser Bestimmung vornimmt, und dass der Hersteller einer solchen Datenbank das Recht hat, eine solche Entnahme oder eine solche Weiterverwendung dieser Datenbank zu untersagen.

21 Zur Beantwortung dieser Fragen sind zunächst die Tragweite und der Zweck des sich aus der Richtlinie 96/9 ergebenden Schutzrechts sui generis zu präzisieren.

22 Hierzu geht u. a. aus den Erwägungsgründen 40 und 41 der Richtlinie 96/9 hervor, dass dieses Schutzrecht sui generis zum Ziel hat, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechts sicherzustellen, indem dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit gegeben wird, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank zu unterbinden. ...

23 Wie der Gerichtshof u. a. unter Hinweis auf die Erwägungsgründe 39, 42 und 48 der Richtlinie 96/9 ebenfalls festgestellt hat, besteht das vom Unionsgesetzgeber mit der Einführung eines Schutzrechts sui generis verfolgte Ziel demnach darin, einen Anreiz für die Einrichtung von Datenspeicher- und Datenverarbeitungssystemen zu geben, um zur Entwicklung des Informationsmarkts beizutragen, der durch eine exponentielle Zunahme der Daten geprägt ist, die jedes Jahr in allen Tätigkeitsbereichen erzeugt und verarbeitet werden ...

24 Was erstens die Voraussetzungen betrifft, unter denen die Datenbank vom Schutzrecht sui generis nach Art. 7 der Richtlinie 96/9 geschützt werden kann, ist festzustellen, dass gemäß diesem Artikel der Schutz einer Datenbank durch dieses Recht nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt ist, dass für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist ...

25 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs betrifft die Investition in die **Beschaffung** des Inhalts einer Datenbank die Mittel, die der Suche nach vorhandenen Elementen und deren Sammlung in dieser Datenbank gewidmet sind, unter Ausschluss der Mittel, die für das Erzeugen der Elemente als solches eingesetzt werden ...

26 Der Begriff der mit der **Überprüfung** des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition ist dahin zu verstehen, dass er die Mittel erfasst, die, um die Verlässlichkeit der in der Datenbank enthaltenen Information sicherzustellen, für die Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente bei der Erstellung der Datenbank und während des Zeitraums ihres Betriebs eingesetzt werden ...

27 Die Investition in die **Darstellung** des Inhalts der Datenbank umfasst die Mittel, mit denen der Datenbank ihre Funktion der Informationsverarbeitung verliehen werden soll, d. h. die Mittel, die der systematischen oder methodischen Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Elemente und der Organisation der individuellen Zugänglichkeit dieser Elemente gewidmet werden ...

28 Da die Vorlagefragen auf die Prämisse gestützt sind, dass die Datenbank von CV-Online die in Rn. 24 des vorliegenden Urteils genannte Voraussetzung erfüllt, ist es gegebenenfalls Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die in Art. 7 der Richtlinie 96/9 vorgesehenen Voraussetzungen für den Erhalt des Schutzes aus dem Schutzrecht sui generis erfüllt sind und ob die von CV-Online zur Verfügung gestellten Meta-Tags selbst als wesentliche Teile der geschützten Datenbank angesehen werden könnten.

29 Was **zweitens** die Kriterien betrifft, die den Schluss zulassen, dass eine Handlung eines Nutzers eine „Entnahme“ und/oder eine „Weiterverwendung“ im Sinne der Richtlinie 96/9 darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 7 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie die „Entnahme“ als „ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme“ definiert. Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie erfasst die „Weiterverwendung“ „jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils

des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung“.

30 Unter Verweis auf das vom Unionsgesetzgeber mit der Einführung eines Schutzrechts sui generis verfolgte Ziel hat der Gerichtshof sowohl den Begriff „Weiterverwendung“ ... als auch den Begriff „Entnahme ... weit ausgelegt.

31 So geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass die Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ dahin auszulegen sind, dass sie sich auf jede Handlung beziehen, die darin besteht, sich ohne die Zustimmung der Person, die die Datenbank erstellt hat, die Ergebnisse ihrer Investition anzueignen bzw. sie öffentlich verfügbar zu machen und ihr damit die Einkünfte zu entziehen, die es ihr ermöglichen sollen, die Kosten dieser Investition zu amortisieren ...

32 Was im Einzelnen die Funktionsweise einer spezialisierten Suchmaschine betrifft, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Betreiber einer spezialisierten Metasuchmaschine die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank, die in einer einem Dritten gehörenden Website enthalten ist, im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 96/9 „weiterverwendet“, wenn er einer unbestimmten Zahl von Endnutzern ein Werkzeug an die Hand gibt, das es ihnen ermöglicht, die Daten in einer Datenbank zu durchsuchen, und ihnen somit Zugang zum Inhalt dieser Datenbank über einen anderen Weg als den vom Hersteller dieser Datenbank vorgesehenen gewährt. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass eine solche Tätigkeit das Schutzrecht sui generis des Herstellers der Datenbank beeinträchtigt, da sie ihm Einnahmen entzieht, die es ihm hätten ermöglichen sollen, die Kosten seiner Investition zu amortisieren. In einem solchen Fall muss der Nutzer nämlich nicht mehr über die Startseite und das Suchformular der Datenbank des betreffenden Dritten gehen, da er diese Datenbank direkt durchsuchen kann, indem er die Dienstleistung des Betreibers der Suchmaschine in Anspruch nimmt ...

33 Im vorliegenden Fall geht aus ... hervor, dass eine spezialisierte Suchmaschine wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht die Suchformulare der Websites

benutzt, auf denen sie die Durchführung von Recherchen ermöglicht, und die Suchanfragen ihrer Nutzer nicht in Echtzeit in Kriterien übersetzt, die von diesen Formularen verwendet werden. Indessen indexiert sie diese Websites regelmäßig und hält eine Kopie dieser Websites auf ihren eigenen Servern vor. Mit Hilfe ihres eigenen Suchformulars ermöglicht sie es dann ihren Nutzern, Suchanfragen anhand der von ihr vorgeschlagenen Kriterien durchzuführen, wobei diese Suche in den zuvor indexierten Daten durchgeführt wird.

34 ... Indem sie die Möglichkeit bietet, gemäß den Kriterien, die aus der Sicht der Personen, die auf der Suche nach einer Arbeitsstelle sind, relevant sind, gleichzeitig in mehreren Datenbanken Recherchen durchzuführen, ermöglicht diese spezialisierte Suchmaschine den Nutzern auf ihrer eigenen Website den Zugang zu in diesen Datenbanken enthaltenen Stellenanzeigen.

35 Somit ermöglicht eine Suchmaschine wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, alle Daten zu durchsuchen, die in im Internet frei zugänglichen Datenbanken einschließlich der Website von CV-Online enthalten sind, und stellt ihren Nutzern einen Zugang zum gesamten Inhalt dieser Datenbanken auf einem anderen Weg als dem von ihrem Hersteller vorgesehenen zur Verfügung. Zudem richtet sich diese Verfügbarmachung an die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 96/9, da eine solche Suchmaschine von jedem benutzt werden kann ...

36 Ferner überträgt diese Suchmaschine dadurch, dass sie auf ihrem eigenen Server den Inhalt von Websites indexiert und als Kopie abspeichert, den Inhalt der Datenbanken, den diese Websites darstellen, auf einen anderen Datenträger.

37 Daraus folgt, dass eine solche Übertragung des wesentlichen Inhalts der betreffenden Datenbanken und die Zurverfügungstellung dieser Daten an die Öffentlichkeit ohne Zustimmung der Person, die sie erstellt hat, Maßnahmen zur Entnahme bzw. zur Weiterverwendung dieser Datenbanken darstellen, die nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9 unter der Voraussetzung verboten sind, dass sie die Wirkung

haben, dieser Person Einnahmen zu entziehen, die es ihr ermöglichen sollen, die Kosten dieser Investitionen zu amortisieren. ...

38 Daher ist noch zu prüfen, ob die in den Rn. 35 und 36 des vorliegenden Urteils genannten Handlungen geeignet sind, die Investition der Person, die die Datenbank erstellt hat, die auf einen anderen Datenträger übertragen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, zu beeinträchtigen.

...

46 Im Ausgangsverfahren ist es daher Sache des vorlegenden Gerichts, für die Entscheidung über das Recht von CV-Online, die Entnahme oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen, im Licht sämtlicher relevanter Umstände erstens zu prüfen, ob die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der betreffenden Datenbank eine wesentliche Investition darstellt, und zweitens, ob die in Rede stehende Entnahme oder Weiterverwendung ein Risiko für die Möglichkeiten, diese Investition zu amortisieren, darstellt.

47 Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/9 dahin auszulegen ist, dass eine auf die Suche von Inhalten von Datenbanken spezialisierte Internet-Suchmaschine, die die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer im Internet frei zugänglichen Datenbank kopiert und indexiert und es dann ihren Nutzern ermöglicht, auf ihrer eigenen Website nach im Hinblick auf ihren Inhalt relevanten Kriterien Recherchen in dieser Datenbank durchzuführen, eine „Entnahme“ und eine „Weiterverwendung“ des Inhalts dieser Datenbank im Sinne dieser Bestimmung vornimmt, die vom Hersteller einer solchen Datenbank untersagt werden können, sofern diese Handlungen seine Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung dieses Inhalts beeinträchtigen, d. h., dass sie eine Gefahr für die Möglichkeiten darstellen, diese Investition durch den normalen Betrieb der fraglichen Datenbank zu amortisieren, was das vorlegende Gericht zu überprüfen hat.

16. Keine öffentliche Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Lichtbildes trotz Möglichkeit des Auffindens durch Eingabe einer URL-Adresse

BGH, Urteil vom 27.5.2021 – I ZR 119/20 – Lautsprecherfoto

Tatbestand

1

Der Kläger ist Berufsfotograf. Der Beklagte verwendete im Jahr 2013 insgesamt drei vom Kläger gefertigte Lichtbilder für zwei Angebote zum Verkauf von Lautsprechern auf der Internet-Handelsplattform eBay-Kleinanzeigen. Auf die Abmahnung des Klägers verpflichtete sich der Beklagte unter dem 23. April 2013 gegenüber dem Kläger, es bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, die in der Erklärung näher bezeichneten drei Lichtbilder im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne die hierzu erforderlichen Rechte innezuhaben. Der Kläger nahm die Erklärung an.

2

Soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung, hat der Kläger den Beklagten im Hinblick auf eines der zum Gegenstand der Unterlassungserklärung vom 23. April 2013 gemachten Lichtbilder auf Unterlassung sowie auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € nebst Zinsen in Anspruch genommen. Zur Begründung hat der Kläger geltend gemacht, das Lichtbild sei noch bis zum 7. März 2014 unter dem Link "http://... [es folgt eine über 70-stellige Folge von groß und klein geschriebenen Buchstaben, Sonderzeichen und Ziffern]" von jedem PC mit Internetfunktion weltweit abrufbar gewesen.

3

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben ...

Entscheidungsgründe:

...

7

B. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

8

I. ...

9

II. Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, ...

10

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Unterlassungsvertrags ergebe, dass der dort verwendete Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung dieselbe Bedeutung habe wie in der gesetzlichen Regelung gemäß § 19a UrhG. Es komme damit sowohl für den auf vertragliche Grundlage gestützten als auch für den gesetzlichen Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG darauf an, dass die Voraussetzungen einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG erfüllt seien. Diese Beurteilung wird von der Revision nicht angegriffen und lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

11

2. Das Berufungsgericht ist ferner bei der Bestimmung des Inhalts des Begriffs der öffentlichen Zugänglichmachung von zutreffenden Rechtsgrundsätzen ausgegangen.

12

a) Nach § 19a UrhG ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Bei dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt es sich um ein besonderes Recht der öffentlichen Wiedergabe (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 UrhG). ... Da es sich bei den hier in Rede stehenden Rechten des Urhebers zur öffentlichen Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung um nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG harmonisiertes Recht handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes richtlinienkonform auszulegen ...

13

b) Der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG hat **zwei Tatbestandsmerkmale**, nämlich

- eine Handlung der Wiedergabe und
- die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe.

Ferner erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. ...

14

c) Der im Streitfall maßgebliche Begriff der Öffentlichkeit ist nur bei einer

- unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und
- recht vielen Personen erfüllt.

Um eine "**unbestimmte Zahl potentieller Adressaten**" handelt es sich, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also **nicht auf besondere Personen** beschränkt ist, die einer **privaten Gruppe** angehören ...

Mit dem Kriterium "**recht viele Personen**" ist gemeint, dass der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle enthält und eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen ausschließt. Zur Bestimmung dieser Zahl von Personen ist die kumulative Wirkung zu beachten, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke bei den potentiellen Adressaten ergibt. Dabei kommt es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben ...

...

16

3. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass nach den Umständen des Streitfalls jedenfalls das Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Grundsätze nicht erfüllt ist. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision ohne Erfolg.

17

a) Bei der Prüfung, ob die mit dem Kriterium "recht viele Personen" umschriebene Mindestschwelle überschritten ist, mit der eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen aus dem unionsrechtlich determinierten Begriff der

Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, handelt es sich um eine den nationalen Gerichten überantwortete Tatsachenbeurteilung ...

18

b) Das Berufungsgericht hat angenommen, eine Wiedergabe gegenüber "recht vielen Personen" liege auf der Grundlage der vom Kläger vorgetragenen Umstände nicht vor. Das streitgegenständliche Foto sei nur durch die Eingabe der rund 70 Zeichen umfassenden URL-Adresse im Internet zugänglich gewesen. Damit beschränke sich der relevante Personenkreis faktisch auf diejenigen Personen, die diese Adresse zuvor - als das Foto vor Abgabe der Unterlassungserklärung noch im Rahmen der eBay-Anzeige des Beklagten frei zugänglich gewesen sei - abgespeichert oder sie sonst in irgendeiner Weise kopiert oder notiert hätten, oder denen die Adresse von solchen Personen mitgeteilt worden sei. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass außer dem Kläger noch "recht viele" andere Personen die URL-Adresse gekannt und Zugang zu dem Foto gehabt haben könnten. Diese tatgerichtliche Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

...

42

C. Danach ist die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

17. Öffentliche Zugänglichmachung eines Lichtbildes wegen Auffindbarkeit durch Suchmaschine oder Eingabe einer URL

OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.4.2021 – 6 U 94/20

UrhG § 13, 19, 72

Gründe:

1

I. Der Kläger macht gegen die Beklagte wegen eines Verstoßes gegen eine vertragsstrafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Jahr 2016 einen Anspruch auf Zahlung der Mindeststrafe sowie Aufwendungsersatz geltend.

...

Unter dem Titel „[...]“ stellte der Kläger das Bild über das Internetportal [P.] zur Verfügung. Dritte konnten das Bild dort herunterladen und nach näherer Maßgabe der [P.]-Nutzungsbedingungen nutzen. Die [P.]-Nutzungsbedingungen regeln hierbei sowohl das Verhältnis zwischen [P.] und dem jeweiligen Urheber als auch das Verhältnis zwischen Urheber und Nutzer. Mit Stand vom 28.09.2007 (Anlage K 14) lauteten die Nutzungsbedingungen auszugsweise in Ziff. 5:

5

„Der Urheber gewährt dem Nutzer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der von ihm hochgeladenen Bilder für die zulässigen Nutzungen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Lizenzen (nachstehend A oder B).“

6

Ziff. 8 lautete:

7

„Urheberbenennung und Quellenangabe

8

Der Nutzer hat in für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende [P.] und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei [P.] in folgender Form zu nennen: „© Fotografenname / [P.]“

9

Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muß zudem der Hinweis auf [P.] in Form eines Links zu [www.\[P.\].de](http://www.[P.].de) erfolgen."

10

...

Die Beklagte unterhält die Website [www.\[...\].com](http://www.[...].com). Der Kläger sprach mit Datum vom 26.09.2014 gegenüber der Beklagten eine erste anwaltliche Abmahnung wegen einer Nutzung der Fotografie „[...]“ auf dieser Website ohne Urheberangabe aus. Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.10.2014 gab die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

12

Der Kläger stellte in der Folgezeit fest, dass die Beklagte die Fotografie „[...]“ auf der Unterseite ihrer Website [www.\[...\].com/ru/company/careers/](http://www.[...].com/ru/company/careers/) weiterhin ohne Urheberangabe nutzte. Daraufhin sprachen die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 17.03.2016 eine erneute Abmahnung aus, forderten die Beklagte zur Abgabe einer zweiten strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und machten für den Kläger einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe geltend. Unter dem 26.04.2016 legten die Prozessbevollmächtigten eine am 21.04.2016 von den beiden Geschäftsführern der Beklagten in deren Namen abgegebene Unterlassungserklärung vor, in der sich die Beklagte gegenüber dem Kläger dazu verpflichtete (vgl. Anlage K 4),

13

„(...) es bei Meldung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung vom Unterlassungsgläubiger festzusetzenden angemessenen, im Streitfall der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfenden und an den Unterlassungsgläubiger zu zahlenden Vertragsstrafe, mindestens jedoch EUR 5.100,00, zukünftig zu unterlassen,

14

1. die Fotografie „[...]“ oder Teile hieraus öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, ohne aufgrund eines Nutzungs- oder Lizenzrechts an dem Werk hierzu berechtigt zu sein;

15

2. die Fotografie „[...]“ oder Teile hieraus öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, ohne hierbei den Unterlassungsgläubiger namentlich als Urheber anzugeben."

16

Der Kläger erklärte mit anwaltlichem Schreiben vom 27.04.2016 (Anlage K 5) gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Beklagten die Annahme der Unterlassungserklärung. Die Beklagte entfernte das Bild von der oben genannten Unterseite (einer russischen Website der Beklagten), in die das Bild zuvor noch eingebunden gewesen ist. Der Kläger beauftragte im Jahr 2016 ein Unternehmen damit, für ihn nach urheberrechtswidrigen Nutzungen der von ihm angefertigten Fotografien im Internet zu recherchieren bzw. diese Nutzung zu dokumentieren. Am 28.05.2016 stellte dieses für den Kläger fest, dass die Fotografie „[...]“ – nachdem sie von der zuvor abgemahnten Unterseite der Website der Beklagten entfernt worden war – noch über die URL [www.\[...\].com/typo3temp/pics/18cd8d1cb1.jpg](http://www.[...].com/typo3temp/pics/18cd8d1cb1.jpg) ohne Urhebernennung direkt abrufbar war ...

...

Der Kläger hat beantragt,

21

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.147,60 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Juli 2016 zu zahlen.

22

...

Das Landgericht, ... hat die Klage abgewiesen.

...

26

Gegen die Abweisung der Klage richtet sich die Berufung des Klägers.

...

II.

33

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. ...

34

1. Die Beklagte hat mit dem Verstoß am 28.05.2016 den Vertragsstrafeanspruch in der mit der Klage geltend gemachten Höhe verwirkt.

35

a) Die Abrufbarkeit des Lichtbildes unter der genannten URL verstößt gegen die vertragliche Unterlassungspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger.

36

aa) Die Beklagte hat sich mit ihrer Unterlassungserklärung vom 21.4.2016 gegenüber dem Kläger verpflichtet, es u.a. zukünftig zu unterlassen, die Fotografie „[...]“ oder Teile

hieraus öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, ohne hierbei den Unterlassungsgläubiger namentlich als Urheber anzugeben.

...

38

bb) Unstreitig ist das Lichtbild „[...]“ im Internet nach Abgabe der Unterlassungserklärung und deren Annahme am 28.5.2016 unter der im landgerichtlichen Urteil auf Seite 5 genannten URL ohne Urhebernennung für jedermann im Internet abrufbar gewesen, der diese URL-Adresse kennt oder auffindet. Die Beklagte hatte das Lichtbild von der Unterseite ihrer Website (einer russischen Website der Beklagten), in die das Bild zuvor noch eingebunden gewesen ist, zwar unmittelbar nach Abgabe der Unterlassungserklärung entfernt, sie hat es aber ohne Verlinkung zu Webseiten unter der genannten URL im Internet belassen.

39

cc) Zu dem als Verstoß geltend gemachten Zeitpunkt (28.5.2016) war das Lichtbild allerdings nicht in eine Website eingebunden und konnte daher nicht über Inhalte einer Website abgerufen werden. Der Abruf war damit nur in Kenntnis der URL des Lichtbildes durch Eingabe dieser URL in den Browser oder über eine Suche nach dem konkreten, also vorbekannten, Lichtbild über eine Suchmaschine möglich. ...

40

In der Rechtsprechung wird unterschiedlich beurteilt, ob der Umstand der Abrufbarkeit eines Lichtbildes im Internet durch Eingabe einer URL oder durch Suche nach einem Lichtbild mit einer Suchmaschine auf diese Weise ein öffentliches Zugänglichmachen i.S. eines an den Wortlaut des Gesetzes anknüpfenden Vertragsstrafeversprechens darstellt.

41

(1) Der Senat hatte mit Urteil vom 12.9.2012 – 6 U 58/11 Juris Rn. 22 entschieden, dass es für ein öffentliches Zugänglichmachen genügt, dass es für einen Dritten, wenn - wie im Streitfall - zuvor eine Verlinkung mit einer Website bestanden hatte, möglich bleibt, das Lichtbild im Internet auch ohne genaue Kenntnis der URL aufzufinden. Der Umstand, dass das Lichtbild zu diesem Zeitpunkt nicht in eine Homepage eingebettet war, steht danach der Annahme des öffentlich Zugänglichmachens im Sinne der Unterlassungserklärung nicht entgegen. Das Auffinden ist aufgrund der vorangegangenen Nutzung unter Einbindung in eine Website möglich. Im dortigen Fall hatte der Senat ausgeführt, das Lichtbild könne unter der auf dem Rechner gegebenenfalls noch gespeicherte URL, welche den Nutzer unmittelbar auf die noch vorhandene Datei führe und zum anderen unter Einsatz von Suchmaschinen

aufgefunden werden. Entsprechend hatte der Senat auch mit Urteil vom 3.11.2012 – 6 U 92/11 Juris Rn. 29 angenommen, dass ein Beklagter bei einer Unterlassungserklärung dieses Inhalts verpflichtet sei, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das betreffende Lichtbild nicht mehr über ihre Webseite oder die von ihr verwendete URL öffentlich zugänglich ist und dass das bloße Löschen eines Links zu dem redaktionellen Beitrag, in dessen Zusammenhang das Lichtbild Verwendung gefunden hatte, für die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt. Diese Auffassung vertreten auch das Kammergericht mit Urt. v. 29.07.2019 (24 U 143/18, Juris Rn. 20 f., ZUM-RD 2020, 497) und das Oberlandesgericht Hamburg mit Urt. v. 09.04.2008 (5 U 124/07, Juris Rn. 38; ZUM-RD 2009, 72). Den von der Beklagten zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (ZUM 2013, 874) und des LG Kölns (Urt. v. 30.01.2014 ZUM-RD 2014, 220) ist nichts Gegenteiliges entnehmen.

42

(2) Das Oberlandesgericht Frankfurt (Urt. v. 16.6.2020 – 11 U 46/19 Juris Rn. 33 ff., ZUM-RD 2020, 508) hingegen ist der Ansicht, dass der Umstand, dass ein Lichtbild durch die Eingabe der URL-Adresse zugänglich sei, nicht die Anforderung an ein „öffentliches Zugänglichmachen“ i.S. des § 19a UrhG und eines daran anknüpfenden Unterlassungsvertrages erfülle. Denn der Begriff „öffentlich“ beinhalte bei europarechtlich zutreffender Auslegung des § 19a UrhG, der einer Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG diene, eine bestimmte Mindestschwelle, die bei einer allzu kleinen oder gar unbedeutenden Mehrzahl betroffener Personen nicht erreicht werde (EuGH, Urt. v. 26.4.2017 – C-527/15 Rn. 44 [dort zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe]). Beschränke sich der Personenkreis, für den das Lichtbild zugänglich sei, faktisch auf diejenigen Personen, denen die URL-Adresse zuvor, als das Lichtbild vor Abgabe der Unterlassungserklärung noch im Rahmen der Anzeige frei zugänglich gewesen sei, zur Kenntnis gelangt sei, oder denen die Adresse von solchen Personen weitergegeben worden sei, und seien dies neben dem Kläger nicht „recht viele Personen“ i.S. der EuGH-Rechtsprechung, stelle dies keine ausreichende Zahl von Personen dar. Daher fehle es an einem öffentlichen Zugänglichmachen. Gegen die Entscheidung ist beim Bundesgerichtshof nach Juris unter dem Aktenzeichen I ZR 119/20 die vom Berufungsgericht zugelassene Revision anhängig.

43

(3) Der Senat hält an seiner oben unter (1) wiedergegebenen Auffassung fest, nach der ein Schuldner – nach vorangegangener urheberrechtswidriger Nutzung eines Lichtbildes auf seiner Website – gegen seine nachfolgend eingegangene vertragliche Verpflichtung,

es zu unterlassen, ein Lichtbild ohne Urheberbenennung öffentlich zugänglich zu machen, verstößt, wenn dasselbe Lichtbild im Anschluss durch Eingabe der URL oder durch Suche mit einer Suchmaschine im Internet weiterhin unter der Domainadresse des Schuldners von jedermann aufgerufen werden kann und der Urheber nicht benannt ist.

44

Im Streitfall ist es nicht maßgeblich, ob ein nicht mit einer Website verknüpftes und nur über die Direkteingabe einer URL im Internet abrufbares Lichtbild öffentlich zugänglich i.S. des § 19a UrhG gemacht wird. Daran bestehen Zweifel, da der Begriff „öffentlich“ erfordert, dass eine nicht allzu kleine oder unbedeutende Zahl das Lichtbild wahrnehmen können muss und dies nicht der Fall ist, wenn mangels Kenntnis von dem Lichtbild nach diesem nicht gesucht werden kann und die URL nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis bekannt ist. So aber verhält es sich im Streitfall nicht: Denn die Beurteilung des Streitfalls ist von zwei Unterschieden gekennzeichnet.

Zum einen wird kein Anspruch wegen eines Verstoßes gegen § 19a UrhG, sondern ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung geltend gemacht.

Zum zweiten war das Lichtbild zuvor – ohne Urheberbenennung und unter Einbindung in eine Website – im Internet einem unüberschaubar großen Personenkreis zugänglich gemacht worden. Ob der Umstand, dass das Lichtbild ohne Benennung des Urhebers weiterhin über die Eingabe einer URL oder gegebenenfalls über eine Bildersuchmaschine, nicht aber über die Einbindung einer Website im Internet zugänglich ist, gegen die vorgenannte Unterlassungsverpflichtung verstößt, ist bei dieser Ausgangslage im Tatsächlichen durch Auslegung des Unterlassungsvertrages zu ermitteln.

45

Bei der Auslegung des Unterlassungsvertrages ist nach §§ 133, 157 BGB davon auszugehen, dass die Parteien mit der Formulierung der Verpflichtung, es zu unterlassen, „die Fotografie (...) öffentlich zugänglich zu machen (...), ohne hierbei den Unterlassungsgläubiger namentlich als Urheber anzugeben“ in jedem Fall das zuvor als rechtswidrig beanstandete Verhalten erfassen und mithin zumindest die Wiederholungsgefahr aus dem zuvor begangenen urheberrechtlichen Verstoß beseitigen wollten. Die Unterlassungsverpflichtung, die der Kläger angenommen hat, sollte damit jedenfalls geeignet sein, die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches wegen des beanstandeten Verhaltens als urheberrechtswidriges öffentliches Zugänglichmachen i.S. des § 19a UrhG des nach § 72, § 2 UrhG geschützten Lichtbildes auszuschließen.

Gegenstand der damaligen Beanstandung war das öffentliche Zugänglichmachen des Lichtbildes auf der Homepage der Beklagten ohne Angabe des Urhebers. Zum damaligen Zeitpunkt war das Lichtbild unstreitig in eine verlinkte Website (die russische Unterseite der Beklagten) eingebettet und der Urheber nicht benannt. Die Beklagte hat damit gegen das Recht des Urhebers nach § 13 UrhG auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk verstoßen. Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Anspruch auf Namensnennung folgt aus dem Persönlichkeitsrecht auf Anerkennung der Urheberschaft und ist daher in allen Fällen gegeben, in denen das Werk, sei es in bearbeiteter oder in unbearbeiteter Form, an die Öffentlichkeit herangeführt wird (BGH GRUR 1963, 40, 42 – Straßen - gestern und morgen). Das geschieht nicht nur durch das Original, sondern auch durch Vervielfältigungsstücke ... Die damalige Nutzung auf der Website, die zur Abgabe der Unterlassungserklärung geführt hatte, war – falls ein Nutzungsvertrag zustande gekommen sein sollte – auch nicht durch die Nutzungsbedingungen von [P.] gedeckt. Denn nach Ziff. 8 der AGB v. 28.09.2007 hat „der Nutzer (...) am Bild selbst oder am Seitenende [P.] und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei [P.] in folgender Form zu nennen.“ Weder am Bild auf der Website (der russischen Unterseite der Beklagten) noch am Seitenende war der Kläger als Urheber benannt.

46

Der Umstand, dass es vorliegend an einer Einbettung des Lichtbildes in eine Website, wie dies Anlass der abgegebenen Unterlassungserklärung war, fehlt, führt aber nicht von vornherein zu der Annahme, dass die beanstandete Handlung nicht von der Unterlassungsverpflichtung umfasst ist. Denn eine Unterlassungsvereinbarung ist darüber hinaus dahin auszulegen, dass ein Schuldner nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störzustandes schuldet ... Besteht die Verletzungshandlung in dem urheberrechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachen eines Lichtbildes ohne Urheberbenennung, kann aus der Unterlassungsverpflichtung auch verlangt werden, dass der Schuldner durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass ein zuvor in das Internet eingestelltes Lichtbild vor dem Zugriff Dritter geschützt wird, nicht mehr öffentlich zugänglich ist ... Die Beklagte war daher aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtung dazu angehalten, alles dafür zu tun, dass das Lichtbild zukünftig nicht ohne Urhebernennung öffentlich zugänglich wird. Die vertragliche Handlungspflicht zum Schutz vor einem Zugriff Dritter im Internet auf das konkrete

Lichtbild geht damit gegebenenfalls weiter als die allgemeinen gesetzlichen (Unterlassungs-)Pflichten. Deshalb genügt es zur Erfüllung dieser Handlungspflicht nicht, das Lichtbild von der Website zu entfernen, es aber ohne selbst ergriffene technische Maßnahmen zur Verhinderung des Auffindens weiterhin im Internet ohne Urheberbenennung unter ihrer Domainadresse abzuspeichern. Denn es besteht aufgrund der vorangegangenen Nutzung des Lichtbildes auf ihrer Website die nicht nur abstrakte Möglichkeit, dass Dritte nach dem Lichtbild suchen, und dieses im Internet auf ihrer Seite auch ohne Verlinkung auf einer URL der Beklagten auffinden. Dass die Beklagte technische Maßnahmen ergriffen habe, damit dies nicht möglich ist, hat sie nicht behauptet.

...

54

2. Der Zahlungsanspruch ist nicht verjährt.

...

57

3. Auf die Berufung des Klägers ist daher das Urteil des Landgerichts abzuändern und der Klage stattzugeben.

18. Übermittlung einer urheberrechtlich geschützten Fotografie als Beweismittel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens

EuGH, Urteil vom 28.10.2020 – C 637/19

Rili 2001/29 Art. 3

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

In ... der Richtlinie 2001/29 heißt es:

Art. 3 („Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände“) dieser Richtlinie bestimmt in seinem Abs. 1:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“

Art. 4 („Verbreitungsrecht“) sieht in seinem Abs. 1 vor:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die **Verbreitung an die Öffentlichkeit** in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.“

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

10 Der **Kläger und der Beklagte** des Ausgangsverfahrens sind natürliche Personen, die jeweils eine Website betreiben.

11 In einem Rechtsstreit vor den schwedischen Zivilgerichten **übermittelte der Beklagte** des Ausgangsverfahrens dem Gericht, bei dem jene Rechtssache anhängig war, **als Beweismittel eine Kopie einer Textseite, die eine Fotografie enthielt**. Diese Textseite stammte von einer Website des Klägers des Ausgangsverfahrens.

12 Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der behauptet, er habe ein Urheberrecht an dieser Fotografie, beantragte, den Beklagten des Ausgangsverfahrens zu verurteilen, an ihn Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung sowie wegen Verstoßes gegen den besonderen Schutz für Fotografien nach den §§ 2 bzw. 49a URL zu zahlen. ...

13 Das in erster Instanz befassende Gericht entschied, dass diese Fotografie nach § 49a URL geschützt sei. Es stellte fest, dass zu dieser Fotografie, da sie in einem Verfahrensschriftstück an ein Gericht übermittelt worden sei, nach den geltenden Rechtsvorschriften jedermann auf Antrag Zugang haben könne. Das Gericht schloss daraus, dass der Beklagte diese Fotografie im Sinne des URL an die Öffentlichkeit verbreitet habe. Es ging allerdings davon aus, dass nicht nachgewiesen sei, dass dem Kläger des Ausgangsverfahrens ein Nachteil entstanden sei, und wies infolgedessen seine Klage ab.

...

18 Unter diesen Umständen hat das ... (Berufungsgericht, ..., Stockholm) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof ... Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen: ...

...

Zu den Vorlagefragen

19 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervorgeht, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Fotografie in Form einer elektronischen Kopie per E-Mail an das angerufene Gericht übermittelt wurde.

20 Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass die öffentliche Wiedergabe eines Werks, die nicht die Verbreitung materieller Vervielfältigungsstücke desselben ist, nicht unter den Begriff „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29, sondern unter den der „öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie fällt ...

21 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass das vorlegende Gericht mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, im Wesentlichen wissen möchte, ob Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „öffentliche Wiedergabe“ die auf elektronischem Weg an ein Gericht erfolgende Übermittlung eines geschützten Werks als Beweismittel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zwischen Privatpersonen abdeckt.

22 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vereint der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich eine

- Handlung der Wiedergabe eines Werks und
- seine öffentliche Wiedergabe ...

23 Wie sich aus dieser Rechtsprechung ergibt, kann erstens jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens Zugang zu geschützten Werken gewährt, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellen ...

24 Das ist bei der auf elektronischem Weg erfolgenden Übermittlung eines geschützten Werks als Beweismittel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zwischen Privatpersonen an ein Gericht der Fall.

25 Zweitens setzt der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 auch voraus, dass die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden ...

26 Insoweit umfasst der Begriff „Öffentlichkeit“

- eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten und
- setzt im Übrigen recht viele Personen voraus ...

27 Hinsichtlich der „Unbestimmtheit“ der Öffentlichkeit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es um die Zugänglichmachung eines Werks in geeigneter Weise für Personen allgemein, also nicht auf besondere Personen beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören, geht ...

28 Im vorliegenden Fall ist, wie der Generalanwalt in den Nrn. 42 bis 44 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, davon auszugehen, dass eine Wiedergabe wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende an eine klar definierte und geschlossene Gruppe von Personen gerichtet ist, die bei einem Gericht Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, und nicht an eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten.

29 Somit erfolgt diese Wiedergabe nicht gegenüber Personen allgemein, sondern gegenüber einzelnen Personen eines bestimmten Fachpersonals. Daher ist davon auszugehen, dass die auf elektronischem Weg erfolgende Übermittlung eines geschützten Werks als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren zwischen Privatpersonen an ein

Gericht nicht als „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 eingestuft werden kann ...

34 Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „öffentliche Wiedergabe“ nicht die auf elektronischem Weg an ein Gericht erfolgende Übermittlung eines geschützten Werks als Beweismittel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zwischen Privatpersonen abdeckt.

19. Öffentliche Wiedergabe von Werken bei Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing

EUGH, Urteil vom 9. März 2021 – C-392/19

Rili 2001/29 Art. 3, 6

Urteil

Richtlinie 2001/29

4 Art. 3 („Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände“) bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

...

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.“

5 Art. 6 („Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen“) der Richtlinie 2001/29 sieht in seinen Abs. 1 und 3 vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

9 Die SPK ist Trägerin der Deutschen Digitalen Bibliothek (im Folgenden: DDB), die eine Online-Plattform für Kultur und Wissen anbietet, die deutsche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzt.

...

11 Die VG Bild-Kunst macht den Abschluss eines Lizenzvertrags mit der SPK über die Nutzung ihres Repertoires von Werken in Form von Vorschaubildern davon abhängig, dass eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird, wonach sich die Lizenznehmerin verpflichtet, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke und Schutzgegenstände wirksame technische Maßnahmen gegen Framing der im Portal der DDB angezeigten Vorschaubilder dieser Werke oder dieser Schutzgegenstände durch Dritte anzuwenden.

12 Da die SPK eine solche Vertragsbedingung angesichts der urheberrechtlichen Regelung nicht für angemessen hielt, erhob sie vor dem Landgericht Berlin (Deutschland) Klage auf Feststellung, dass die VG Bild-Kunst verpflichtet ist, der SPK diese Lizenz zu erteilen, ohne diese unter die Bedingung der Implementierung solcher technischen Maßnahmen zu stellen.

13 Das Landgericht Berlin wies die Klage ab. Dieses Urteil hob das Kammergericht Berlin (Deutschland) auf Berufung der SPK auf. Mit ihrer Revision verfolgt die VG Bild-Kunst ihren auf Abweisung der Klage der SPK gerichteten Antrag weiter.

...

Zur Vorlagefrage

19 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich

gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

...

24 Da die SPK sich ... weigert, Maßnahmen zur Verhinderung des Framing dieser Vorschaubilder auf Websites Dritter zu treffen, ist zu prüfen, ob ein solches Framing selbst als öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 anzusehen ist, was es der VG Bild-Kunst als Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte erlauben würde, die SPK zur Durchführung der genannten Maßnahmen zu verpflichten.

...

29 Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, vereint der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich

- eine Handlung der Wiedergabe eines Werks und
- seine öffentliche Wiedergabe ...

30 Erstens kann jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens Zugang zu geschützten Werken gewährt, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellen ...

31 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung voraussetzt, dass die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden und diese Wiedergabe auf eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten abzielt ...

32 Für eine Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ ist es ebenfalls erforderlich,

- dass die Wiedergabe des geschützten Werks unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet, oder

- ansonsten für ein „neues Publikum“ erfolgt, d. h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht bereits gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten ...

33 Der Gerichtshof hat auch hervorgehoben, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 eine individuelle Beurteilung erfordert ...

...

35 Insbesondere ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum einen, dass die Framing-Technik, die darin besteht, dass eine Internetseite eines Webauftritts in mehrere Rahmen unterteilt und in einem dieser Rahmen mittels eines anklickbaren Links oder eines eingebetteten Internetlinks (Inline Linking) ein einer anderen Website entstammender Bestandteil angezeigt wird, damit den Nutzern dieses Webauftritts die ursprüngliche Umgebung dieses Bestandteils verborgen bleibt, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der in den Rn. 30 und 31 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung darstellt, da diese Technik bewirkt, dass der angezeigte Gegenstand sämtlichen potenziellen Nutzern der betreffenden Website zugänglich gemacht wird ...

36 Zum anderen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass diese Wiedergabe, da die Framing-Technik nach demselben technischen Verfahren erfolgt wie das bereits zur öffentlichen Wiedergabe des geschützten Werks verwendete Verfahren, nicht die Voraussetzung eines neuen Publikums erfüllt und dass, da diese Wiedergabe somit keine „öffentliche“ Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellt, keine Erlaubnis des Urheberrechtinhabers für eine solche Wiedergabe erforderlich ist ...

37 Es ist jedoch festzustellen, dass dieser Rechtsprechung die Sachverhaltsfeststellung zugrunde lag, dass der Zugang zu den betreffenden Werken auf der ursprünglichen Website keiner beschränkenden Maßnahme unterlag ... In Ermangelung solcher Maßnahmen hat der Gerichtshof daher die Auffassung vertreten, dass der Rechtsinhaber dadurch, dass er sein Werk der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht oder eine solche Zugänglichmachung erlaubt hat, von Anfang an alle Internetnutzer als Publikum

angesehen und damit zugestimmt hat, dass Dritte Handlungen der Wiedergabe dieses Werks vornehmen.

38 In einer Situation, in der ein Urheber vorher seine ausdrückliche und vorbehaltlose Zustimmung dazu erteilt hat, dass seine Artikel auf der Website eines Presseverlags veröffentlicht werden, ohne im Übrigen auf technische Maßnahmen zurückzugreifen, die den Zugang zu diesen Werken von anderen Websites aus beschränkt hätten, kann daher von diesem Urheber im Wesentlichen angenommen werden, dass er die Wiedergabe der Werke gegenüber sämtlichen Internetnutzern erlaubt hatte ...

...

41 Das Ausgangsverfahren betrifft aber gerade eine Situation, in der der Urheberrechtseinhaber die Erteilung einer Lizenz von der Durchführung beschränkender Maßnahmen gegen Framing abhängig machen möchte, um den Zugang zu seinen Werken von anderen Websites als denen seiner Lizenznehmer zu beschränken. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Rechtsinhaber sich damit einverstanden erklärt hat, dass Dritte seine Werke öffentlich wiedergeben dürfen.

42 So ist ... davon auszugehen, dass der Urheberrechtseinhaber dadurch, dass er technische Maßnahmen einsetzt, die den Zugang zu seinen Werken von anderen Websites als derjenigen, auf der er die öffentliche Wiedergabe dieser Werke gestattet hat, beschränken, oder seinen Lizenznehmern den Einsatz solcher Maßnahmen aufgibt, seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, seine Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe dieser Werke im Internet mit Vorbehalten zu versehen, um das Publikum für diese Werke allein auf die Nutzer einer bestimmten Website zu beschränken.

43 Folglich stellen, wenn der Urheberrechtseinhaber beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen oder seinen Lizenznehmern aufgegeben hat, solche Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu seinen Werken von anderen Internetseiten aus als derjenigen seiner Lizenznehmer zu beschränken, die ursprüngliche Zugänglichmachung auf der Ausgangswebsite und die nachfolgende Zugänglichmachung im Wege der

Framing-Technik unterschiedliche öffentliche Wiedergaben dar, für jede von denen daher eine Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber erteilt werden muss ...

...

44 Insoweit kann weder aus dem Urteil vom 13. Februar 2014, *Svensson* u. a. (C-466/12, EU:C:2014:76), noch aus dem Beschluss vom 21. Oktober 2014, *BestWater International* (C-348/13, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2315), abgeleitet werden, dass das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website frei zugänglich gemacht wurden, aber ohne dass hierfür die Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers vorlag, grundsätzlich nicht unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 fällt. Diese Entscheidungen bestätigen vielmehr die Bedeutung einer solchen Erlaubnis in Anbetracht dieser Bestimmung, die gerade vorsieht, dass jede Handlung der öffentlichen Wiedergabe eines Werks von dem Urheberrechtsinhaber erlaubt werden muss ...

45 Dasselbe gilt, wenn ein Dritter geschützte Werke, die mit Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers auf bestimmten Internetseiten frei zugänglich sind, öffentlich wiedergibt, obwohl dieser Rechtsinhaber technische Maßnahmen, die den Zugang zu seinen Werken von anderen Websites im Wege der Framing-Technik beschränken, getroffen oder seinen Lizenznehmern aufgegeben hat, um das Publikum für seine Werke allein auf die Nutzer der ursprünglichen Website zu beschränken.

46 Um die Rechtssicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Internets zu gewährleisten, ist es dem Urheberrechtsinhaber nicht gestattet, seine Erlaubnis auf andere Weise als durch wirksame technische Maßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2001/29 zu beschränken ... Ohne solche Maßnahmen könnte es sich nämlich, insbesondere für Einzelpersonen, als schwierig erweisen, zu überprüfen, ob sich dieser Rechtsinhaber dem Framing seiner Werke widersetzen wollte. Dies gilt umso mehr, wenn für diese Rechte Unterlizenzen erteilt worden sind (vgl. entsprechend Urteil vom 8. September 2016, *GS Media*, C-160/15, EU:C:2016:644, Rn. 46)

47 Im Übrigen besteht, wie der Generalanwalt in den Nrn. 73 und 84 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, unter solchen Umständen das Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts gedacht hat, als er der Wiedergabe seines Werks auf der

Website zugestimmt hatte, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, allein aus den Nutzern dieser Website und nicht aus den Nutzern der Website, in die das Werk später ohne Erlaubnis dieses Rechtsinhabers eingebettet wurde, oder aus anderen Internetnutzern ...

48 Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass unter solchen Umständen die Einbettung eines urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Rechtsinhabers auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werks in eine andere Website im Wege der Framing-Technik als „Zugänglichmachung dieses Werks für ein neues Publikum“ einzustufen ist.

49 Zwar ist zu berücksichtigen, dass Hyperlinks, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Technik des Framing verwendet werden oder nicht, zum guten Funktionieren des Internets beitragen, das für die durch Art. 11 der Charta gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist, sowie zum Meinungs- und Informationsaustausch in diesem Netz, das sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet ...

50 Ein Ansatz, wonach vermutet wird, dass ein Urheberrechtsinhaber, selbst wenn er beschränkende Maßnahmen gegen Framing seiner Werke eingeführt hat, jeder Handlung der öffentlichen Wiedergabe dieser Werke durch einen Dritten zugunsten sämtlicher Internetnutzer zugestimmt hat, verstieße jedoch gegen das ausschließliche, sich nicht erschöpfende Recht dieses Rechtsinhabers, nach Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2001/29 die öffentliche Wiedergabe seiner Werke zu erlauben oder zu verbieten.

51 Wie der Generalanwalt in den Nrn. 100 und 101 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kann der Inhaber eines Urheberrechts nicht vor die Alternative gestellt werden, entweder die unerlaubte Nutzung seines Werks durch Dritte hinzunehmen oder auf seine Nutzung, gegebenenfalls durch einen Lizenzvertrag, zu verzichten.

52 Ginge man nämlich davon aus, dass, wenn in eine Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik ein Werk eingebettet wird, das zuvor auf einer anderen Website mit

Erlaubnis des Urheberrechtshabers wiedergegeben worden ist, obwohl dieser Rechthaber Maßnahmen zum Schutz gegen dieses Framing getroffen oder veranlasst hat, dieses Werk keinem neuen Publikum zugänglich gemacht wird, liefe dies darauf hinaus, eine Regel über die Erschöpfung des Rechts der Wiedergabe aufzustellen ...

...

55 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechthaber getroffen oder veranlasst hat.

20. Urheberrechtsverletzung durch Framing unter Umgehung von Schutzmaßnahmen

BGH, Urteil vom 9.9.2021 – I ZR 113/18 – Deutsch Digitale Bibliothek II

§ 31 UrhG

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 34 VGG Abschlusszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen

Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines gleichartigen neuartigen Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.

Tatbestand

1

Die Klägerin, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, ist Trägerin der Deutschen Digitalen Bibliothek (im Folgenden: DDB). Die DDB bietet unter der Internetadresse www.deutsche-digitale-bibliothek.de eine Online-Plattform für Kultur und Wissen an, die deutsche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzt.

2

Die DDB verlinkt auf digitalisierte Inhalte (Digitalisate), die in den Webportalen der zuliefernden Einrichtungen gespeichert sind. Die DDB selbst speichert lediglich Vorschaubilder. Die Eingabemaske der Datenbank der DDB bietet dem Nutzer eine Suchfunktion, mit deren Hilfe gezielt nach Objekten, für die bereits ein Digitalisat besteht, recherchiert werden kann. Klickt der Nutzer ein Suchergebnis an, gelangt er auf die entsprechende Objektseite der DDB mit vergrößertem Schaubild (440 x 330 Pixel). Bei Anklicken des Schaubilds oder Nutzung der Lupenfunktion erscheint in einer "Lightbox" die auf eine maximale Auflösung von 800 x 600 Pixeln vergrößerte Abbildung des Vorschaubilds. Über die Schaltfläche "Objekt beim Datengeber anzeigen" wird direkt auf die Internetseite der zuliefernden Einrichtung - teils auf die Startseite, teils auf die Objektseite - verlinkt.

3

Die Beklagte, die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, nimmt die urheberrechtlichen Befugnisse der ihr angeschlossenen Urheber an Werken der bildenden Künste wahr. Sie macht den Abschluss eines Vertrags mit der Klägerin über die Nutzung ihres Repertoires von Werken in Form von Vorschaubildern davon abhängig, dass folgende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird:

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke und Schutzgegenstände wirksame technische Maßnahmen zum Schutz dieser Werke oder Schutzgegenstände gegen Framing anzuwenden.

Die Klägerin lehnt eine solche Vertragsbestimmung ab. ...

4

Die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage hat das Landgericht als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht antragsgemäß festgestellt (GRUR 2018, 1055), dass die Beklagte verpflichtet ist,

der Klägerin Nutzungsrechte an ihrem Repertoire von urheberrechtlich geschützten Werken der bildenden Kunst zum Zwecke der Nutzung in Form von Vorschaubildern einzuräumen, ohne die Nutzungsrechtseinräumung unter die Bedingung der Implementierung von technischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlinkung der angezeigten Vorschaubilder mittels Framing zu stellen, ...

5

Die Beklagte verfolgt mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, ihren auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter.

6

Der Senat hat dem Gerichtshof der Europäischen Union ... folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stellt die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechtsinhabers auf einer frei zugänglichen Internetseite verfügbaren Werks in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing eine öffentliche Wiedergabe des Werks im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat?

7

Der Gerichtshof hat die Frage wie folgt beantwortet ...

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ist dahin auszulegen, dass die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

Entscheidungsgründe

...

20

II. Die Revision ist begründet. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die mit der Klage begehrte Feststellung nicht ausgesprochen werden, die Beklagte sei gegenüber der Klägerin zur Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken der bildenden Kunst zum Zwecke der Nutzung in Form von Vorschaubildern verpflichtet, ohne die Nutzungsrechtseinräumung unter die Bedingung der Implementierung von technischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlinkung der angezeigten Vorschaubilder mittels Framing zu stellen.

21

1. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ... VGG, das mit Wirkung vom 1. Juni 2016 an die Stelle des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes getreten ist, ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, ... jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. ... Diese Vorschrift ist an die Stelle des § 11 Abs. 1 UrhWG aF getreten und dient der Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie 2014/26/EU ... Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer nach Treu und Glauben über die Lizenzierung von Nutzungsrechten verhandeln (Art. 16 Abs. 1), und sind die Lizenzbedingungen auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen (Art. 16 Abs. 2 Satz 1).

22

Unter der Geltung des § 11 Abs. 1 UrhWG aF war anerkannt, dass die Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaft ausnahmsweise nicht besteht, wenn im Einzelfall eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung ausscheidet und die Verwertungsgesellschaft dem Verlangen auf Einräumung von Nutzungsrechten vorrangige berechnigte Interessen entgegenhalten kann ... Die Beurteilung, ob eine

sachlich gerechtfertigte Ausnahme vom Abschlusszwang gegeben ist, erforderte danach eine Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzes sowie des Zwecks der grundsätzlichen Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaft (vgl. BGHZ 181, 1 Rn. 13 - Seeing is Believing). ...

...

24

2. Im Streitfall hat das Berufungsgericht einen falschen rechtlichen Maßstab angewendet, indem es angenommen hat, in die Interessenabwägung nach § 34 Abs. 1 VGG sei auf Seiten der Beklagten nicht ihre aus § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 VGG folgende Pflicht zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte ihrer Mitglieder einzustellen, weil Rechte der Mitglieder der Beklagten nicht betroffen seien, wenn die von der Klägerin genutzten Vorschaubilder unter Umgehung technischer Schutzmaßnahmen Gegenstand von Framing würden.

25

a) ...

26

b) Im Streitfall werden Rechte der Mitglieder der Beklagten verletzt, wenn die Klägerin bei der Verwendung der geschützten Werke in Form von Vorschaubildern - wie von der Beklagten mit der den Gegenstand des Streits bildenden Lizenzbestimmung verlangt - technische Schutzvorkehrungen gegen die Einbettung dieser Bilder in die Internetseiten Dritter (Framing) vorsieht und es unter Umgehung dieser Schutzvorkehrungen zu Framing durch Dritte kommt. Denn ein solches Framing verletzt ein den Urhebern zustehendes unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 UrhG.

27

aa) Ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe ist in richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 2 UrhG anzunehmen, soweit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG weitergehende Rechte als die in § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG benannten Rechte der öffentlichen Wiedergabe gewährt ... Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der

öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

28

bb) Die hier in Rede stehende Wiedergabe von Vorschaubildern auf der Internetseite Dritter fällt in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG, weil bei ihr kein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen den ein Werk aufführenden oder anbietenden Personen und einer durch diese Wiedergabe erreichten Öffentlichkeit stattfindet. Es handelt sich mithin um eine Wiedergabe an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend gewesen ist ...

29

cc) Der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" erfordert eine individuelle Beurteilung. Er hat zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine

- Handlung der Wiedergabe und
- die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe.

Ferner ist eine Reihe weiterer Kriterien - insbesondere die zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns - zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden ...

30

(1) Der Begriff der Wiedergabe ... erfasst jede Übertragung eines geschützten Werks unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren ... Eine Wiedergabe setzt voraus, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens - also absichtlich und gezielt - Dritten einen Zugang zum geschützten Werk verschafft, ohne dass es darauf ankommt, ob die Dritten den Zugang nutzen Ein solcher Zugang wird geschaffen, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu geschützten Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen frei zugänglichen Internetseite veröffentlicht sind ...

31

Die Einbindung der Vorschaubilder durch Dritte in ihre Internetseiten erfolgt in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens, mithin absichtlich und gezielt, um den Nutzern ihrer Internetseiten einen Zugang zu den Vorschaubildern zu verschaffen, den sie ohne ihr Tätigwerden so nicht gehabt hätten.

32

(2) Der Begriff der Öffentlichkeit ist nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt ... Hinsichtlich des letztgenannten Kriteriums ist die kumulative Wirkung zu beachten, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke bei den potentiellen Adressaten ergibt. Dabei kommt es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben ...

33

Eine Handlung der Wiedergabe wie die hier in Rede stehende Einbettung von Vorschaubildern in die Internetseiten Dritter betrifft sämtliche potentiellen Nutzer dieser Seite und damit eine unbestimmte und ziemlich große Zahl von Adressaten ...

34

(3) Für eine Einstufung als "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ist es weiterhin erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder - ansonsten - für ein neues Publikum wiedergegeben wird, also für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte. Erfolgt die nachfolgende Wiedergabe nach einem spezifischen technischen Verfahren, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet, braucht nicht geprüft zu werden, ob das Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird; in einem solchen Fall bedarf die Wiedergabe ohne Weiteres der Erlaubnis des Urhebers ...

35

Soweit das betreffende Werk weder nach einem speziellen technischen Verfahren, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet, noch für ein neues Publikum wiedergegeben wird, stellt die Einbettung eines auf einer Webseite öffentlich zugänglichen geschützten Werks in eine andere Webseite mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik allein keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art.

3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar (EuGH, GRUR 2014, 1196 Rn. 19 - BestWater International; GRUR 2021, 706 Rn. 36 - VG Bild-Kunst).

36

(4) Die Einbettung der Vorschaubilder im Wege des Framings in die Internetseiten Dritter erfolgt nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet. Stellt ein Dritter auf einer Webseite ein geschütztes Werk mittels eines Internetlinks ein, bedient sich eine solche Wiedergabehandlung desselben technischen Verfahrens, das schon für die Wiedergabe des Werks auf der anderen Webseite verwendet wurde ... Erfolgt die nachfolgende Wiedergabe wie die ursprüngliche Wiedergabe im Internet, erfolgt sie nach demselben technischen Verfahren ...

37

(5) Hat allerdings der Urheberrechtsinhaber beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen oder seinen Lizenznehmern die Ergreifung solcher Maßnahmen aufgegeben, um den Zugang zu seinen Werken von anderen Internetseiten aus als derjenigen seiner Lizenznehmer zu beschränken, wird das Werk einem neuen Publikum zugänglich gemacht, wenn ein Dritter es im Wege des Framings öffentlich wiedergibt. Das Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts gedacht hat, als er der Wiedergabe des Werks zugestimmt hatte, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, besteht allein aus den Nutzern dieser Website und nicht aus den Nutzern der Website, in die das Werk später ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers eingebettet wurde, oder aus anderen Internetnutzern

39

dd) Damit würde im Streitfall die Einbettung der von der Klägerin genutzten Vorschaubilder in die Internetseiten Dritter im Wege des Framings unter Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, deren Implementierung die Beklagte zur Bedingung der Einräumung von Nutzungsrechten macht, einen Eingriff in das Recht zur öffentlichen Wiedergabe nach § 15 UrhG darstellen. ...

40

C. Danach ist das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

41

Für die neu eröffnete Berufungsinstanz wird auf Folgendes hingewiesen:

42

I. Bei der nach § 34 Abs. 1 VGG vorzunehmenden Interessenabwägung ist - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts und der Revisionserwiderung - nicht auf das tatsächlich bestehende Interesse einzelner, mit dem Framing durch Dritte einverständener Urheber abzustellen, sondern auf die typische, auf Rechtswahrung gerichtete Interessenlage der von der Beklagten vertretenen Urheberrechtinhaber. ...

43

II. Die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen ist nach dem Maßstab des § 95a Abs. 1 und 2 UrhG (Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG; ... zu bestimmen. ...

21. Wiedergabe von Sportsendungen auf einem Kreuzfahrtschiff

LG Hamburg, Urteil vom 18.6.2021 – 310 O 317/19

Art. 8**Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums**

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

§ 20 Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Tatbestand:

Randnummer1

Die Klägerin zu 1) begehrt von der Beklagten, es zu unterlassen, auf ihren Kreuzfahrtschiffen ohne Lizenz außerhalb der Küstengewässer audiovisuelle Aufnahmen von Sport-Großveranstaltungen wiederzugeben. Weiter begehrt sie Schadensersatz wegen angeblicher Verletzung ausschließlicher Nutzungsrechte hinsichtlich audiovisueller Aufnahmen von Spielen der Fußball-Weltmeisterschaften der Herren im Jahr 2018 und der Frauen im Jahr 2019.

Randnummer2

Die Klägerin zu 1) vermarktet Sportrechte. Ihr Geschäft besteht darin, die Senderechte an Sportveranstaltungen gegen Entgelt an TV-Sender und andere Medienanbieter zu lizenzieren.

Randnummer3

Die Klägerin zu 2) ist der Fußballweltverband FIFA (F. I. de F. A.). ...

Randnummer4

Die Beklagte betreibt eine Kreuzfahrtreederei mit den Kreuzfahrtschiffen der „M. S.“-Flotte. Die Schiffe fahren unter der Flagge von Malta. ...

...

Randnummer6

Am 14.6./25.7.2017 schloss die Klägerin zu 1) mit der Klägerin zu 2) einen Lizenzvertrag („License Agreement“). Darin räumt die Klägerin zu 2) der Klägerin zu 1) das Recht ein, Filmaufnahmen der Fußball-Weltmeisterschaften 2018 und 2019 an kommerzielle Schiffe in internationalen Gewässern zu vermarkten. ... Ob der Klägerin zu 1) mit diesem Vertrag ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden, ist streitig.

Randnummer7

... Mit E-Mail vom 3.4.2018 übersandte die Klägerin zu 1) der Beklagten einen Entwurf eines Lizenzvertrags, der eine Lizenzgebühr in Höhe von 216.000 USD für sechs Schiffe (36.000 pro Schiff) vorsah. ... Die Beklagte lehnte das Angebot ab und stellte sich auf den

Standpunkt, dass sie zur Einholung einer Lizenz von der Klägerin zu 1) nicht verpflichtet sei. ...

Randnummer8

... Unstreitig zeigte die Beklagte sodann die deutschsprachigen Live-Übertragungen der Sender ARD und ZDF der Spiele der Fußball-Weltmeisterschaft 2018 auf ihren Schiffen in den Kabinen und in öffentlichen Bereichen als Public-Viewing. Im Jahr 2019 zeigte sie auch Live-Übertragungen der Spiele der Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft auf diese Weise auf ihren Schiffen. Dazu nutzte die Beklagte das unverschlüsselte TV-Signal der Sender ARD und ZDF. Diese Sender durften die Fußballspiele in deutscher Sprache über den Satelliten Astra 1N innerhalb dessen Reichweite unverschlüsselt ausstrahlen. ... Die Reichweite des Astra-Satelliten ... deckt u.a. Bereiche der Nord- und Ostsee sowie des Mittelmeers ab, so dass die Übertragungen von ARD und ZDF in diesen Bereichen frei zu empfangen waren. Die Beklagte empfing das Satellitensignal mit einer zentralen Schiffs-Parabolantenne und leitete es von dort zu den Fernsehgeräten in den Schiffskabinen bzw. in den Public-Viewing-Bereichen weiter. ...

Randnummer9

Am 4.10.2019 hat die Klägerin zu 1) die vorliegende Klage eingereicht. ...

...

Randnummer15

Die Klägerin zu 1) beantragt,

I.

...

II.

Hilfsweise zu I.:

Randnummer21

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Rechte der Klägerin zu 1) dadurch verletzt hat, dass sie auf ihren Kreuzfahrtschiffen, als sich diese außerhalb der seewärtigen Grenzen der

Küstenmeere der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen befanden,

...

über Großbild wiedergab bzw. wiedergeben ließ und über Funk im Bordfernsehen, insbesondere in den Kabinen, zugänglich machte bzw. zugänglich machen ließ.

III.

Randnummer24

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1)

Randnummer25

1. EUR 176.017,61 nebst Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, sowie

2. EUR 189.264,66 nebst Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Randnummer27

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe

A.

Randnummer38

... Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag (Antrag zu II.) und der Zahlungsantrag (Antrag zu III.) sind ... zulässig.

...

B.

Randnummer51

Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag und der Zahlungsantrag sind begründet.

I.

Randnummer52

Die Beklagte hat ausschließliche Nutzungsrechte der Klägerin zu 1) an dem sog. Basis-Signal dadurch verletzt, dass sie ... Live-Übertragungen der Fußballspiele der Herren-WM 2018 und ... Live-Übertragungen der Fußballspiele der Frauen-WM 2019 auf ihren Kreuzfahrtschiffen gezeigt hat, als sich diese in internationalen Gewässern befanden.

Randnummer53

1. Es kann dahinstehen, ob an Bord der unter maltesischer Flagge fahrenden Schiffe der in Deutschland ansässigen Beklagten in internationalen Gewässern deutsches Urheberrecht zur Anwendung kommt. Denn die Parteien sind sich ausweislich ihrer übereinstimmenden Erklärung in der mündlichen Verhandlung darüber einig, dass die im vorliegenden Rechtsstreit zu behandelnden urheberrechtlichen Rechtsfragen so behandelt werden sollen, als ob die streitgegenständlichen Nutzungshandlungen der Beklagten auf deutschem Territorium stattgefunden hätten.

Randnummer54

Die Kammer hält diese Rechtswahl vorliegend auch für beachtlich, dies aus folgenden Erwägungen:

Randnummer55

... Zu beachten ist ..., dass von Art. 8 I Rom II-VO nicht durch eine Rechtswahl der Parteien abgewichen werden kann, was in Abs. 3 der Vorschrift ausdrücklich bestimmt ist. Daraus wird auch gefolgert, dass grundsätzlich keine sog. Auflockerung des durch Art. 8 I Rom II-VO bestimmten Statuts (z.B. durch Anknüpfung an einen gemeinsamen Aufenthalt von Verletzer und Verletztem oder durch Anknüpfung an eine sonst engere Verbindung des Sachverhalts zum Recht eines anderen Staates) stattfindet ...

Randnummer56

Indessen fanden die vorliegend zu beurteilenden Wiedergaben gerade nicht innerhalb des Territoriums eines bestimmten Staates statt, dessen Rechtsordnung von den Parteien „abgewählt“ worden wäre. Vielmehr geht es um Sachverhalte, bei denen sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort der urheberrechtlich relevanten Handlungen ..., an Bord eines Schiffes in internationalen Gewässern stattfand, also außerhalb der Territorien bestimmter Staaten ...

Randnummer57

Daher ist kollisionsrechtlich zu bestimmen, ob für diese Handlungen eine Zuordnung in dem Sinne erfolgen kann, dass sie als auf dem Territorium eines Staates erfolgt anzusehen sein können und, wenn dies nicht möglich ist, dass eine Ersatzanknüpfung an Stelle des Art. 8 I Rom II-VO gefunden werden muss, für die die Rom II-VO aber selbst keine Regelung enthält.

Randnummer58

Eine Zuordnung zu einem Staat soll sich allerdings nach wohl überwiegend vertretener Auffassung für sog. Borddelikte, die sich an Bord eines See- oder Luftfahrzeugs ereignen, vornehmen lassen. ... „Die Staatszugehörigkeit des Schiffes spielt ... dann eine entscheidende Rolle, wenn das nationale Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Schaden an Bord [des Schiffes] eingetreten ist. In diesem Fall ist der Flaggenstaat als der Ort zu betrachten, an dem das schädigende Ereignis den Schaden hervorgerufen hat.“ Eine Lokalisierung der Schädigungshandlung wie des Schädigungserfolgs an Bord des Schiffes ist vorliegend – wie ausgeführt – möglich.

Randnummer59

Allerdings erscheint die Anknüpfung von Borddelikten an den Flaggenstaat nicht als die einzig in Betracht kommende Zuordnung.

...

Damit ist im vorliegenden Fall aber eine alternative Zuordnung denkbar, denn die Beklagte als Betreiber der Schiffe hat ihren Sitz in Deutschland, was für die Anwendbarkeit

des deutschen Schutzlandrechts spricht, während das Schiff in Malta registriert ist und daher unter Maltesischer Flagge fährt.

...

Wenn aber damit die Auswahl zwischen den gleichermaßen in Betracht kommenden Rechtsordnungen ohnehin in Abweichung von Art. 8 I Rom II-VO getroffen werden muss, so erscheint es als sachgerecht, in diesem Rahmen die hier getroffene einvernehmliche Auswahlentscheidung der Parteien vorrangig zu beachten.

Randnummer61

2. Das sog. Basissignal, d.h. die durch Sendeunternehmen nicht mit Kommentaren versehenen audiovisuellen Aufnahmen der Fußballspiele, sind als Filmwerk gem. § 2 I Nr. 6 UrhG urheberrechtlich geschützt. Diese Aufnahmen bestehen aus einer Abfolge verschiedener Kameraeinstellungen und -perspektiven sowie Zeitlupenaufnahmen und Wiederholungen, die dem Zuschauer das Geschehen auf dem Platz und im Stadion möglichst umfassend und intensiv nahebringen sollen. Zur Auswahl stehen dafür zahlreiche Kameras, die das Geschehen von verschiedenen Standorten aus verschiedenen Perspektiven einfangen. Die Auswahl der Kameraperspektiven und die Komposition der Bildabfolgen stellen eine nicht unerhebliche kreative Leistung des Bildregisseurs dar, die eine Einordnung als Filmwerk rechtfertigt.

Randnummer62

3. Die Klägerin zu 1) ist Inhaberin des ausschließlichen Senderechts gem. § 20 UrhG und des Rechts der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG hinsichtlich des Basissignals für das Gebiet der „internationalen Gewässer“.

Randnummer63

a) Unstreitig wurde das Basissignal durch die H. B. S. AG im Auftrag der Klägerin zu 2) produziert. ...

Randnummer64

b) Mit der Lizenzvereinbarung vom 25.7.2017 ... hat die Klägerin zu 2) der Klägerin zu 1) unter anderem das ausschließliche Recht eingeräumt, die Aufnahmen der Fußball-

Weltmeisterschaften 2018 und 2019 auf Kreuzfahrtschiffen in internationalen Gewässern gem. § 20 UrhG zu senden und gem. § 22 UrhG öffentlich zugänglich zu machen. Das ergibt sich aus dem Lizenzvertrag vom 25.7.2017 ...

Randnummer65

Zunächst heißt es dort unter der Überschrift „The Parties hereby agree as follows“ (in der Übersetzung des Gerichts: „Die Parteien vereinbaren hiermit das Folgende“): „All defined expressions used in this Agreement shall have their respective meanings set out in schedule 1 unless otherwise defined herein.“ Das heißt in der Übersetzung des Gerichts: „Alle in dieser Vereinbarung verwendeten definierten Ausdrücke haben die in Anhang 1 festgelegte Bedeutung, sofern hier nicht anders definiert wird.“

Randnummer66

Unter der Überschrift „Grant of Media Rights“ („Einräumung von Medien-Rechten“) heißt es in Ziffer 1.1 des Vertrags sodann: „Subject always to the restrictions, limitations and obligations set out in this Agreement and applicable laws from time to time in force, FIFA hereby grants to the Licensee a License of the Media Rights for exercise in the Territory, in the Language during the relevant Rights Period“ (Anlage K31 S. 3). In der Übersetzung des Gerichts heißt das: „Vorbehaltlich immer der Einschränkungen, Begrenzungen und Verpflichtungen, die in dieser Vereinbarung und den jeweils geltenden Gesetzen festgelegt sind, gewährt FIFA hiermit der Lizenznehmerin eine Lizenz der Medienrechte zur Ausübung im Hoheitsgebiet in der jeweiligen Sprache während des jeweiligen Rechtezeitraums.“

Randnummer67

Der Ausdruck „Media Rights“ soll nach dem Anhang 1 des Vertrags die in Absatz 1.1 des Anhangs 2 zugeschriebene Bedeutung haben („Media Rights shall have the meaning ascribed to it in paragraph 1.1 of Schedule 2“). Dort heißt es unter 1.1: „Subject always to the other provisions of this Agreement, "Media Rights" mean the exploitation of the ... In-Ship Rights. For the purpose of this Agreement ... In-Ship Rights means all rights to transmit, by means of the Permitted Transmission Media, to the commercial ship vessels of Approved Carriers (in the case of the Other FIFA Events) and Authorised Sub-Licensees

(in the case of the Competition) in the Territory for reception and simultaneous exhibition on such vessels' in-ship entertainment systems (I) the Basic Feed (which must always be accompanied by commentary), Audio Feed, Multi Feeds, Additional Feeds on a live, delayed and repeat basis, ... in each case on a linear basis only.“ Das Gericht übersetzt das wie folgt: „Vorbehaltlich immer der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten „Medienrechte“ die Verwertung der ... In-Ship-Rechte. Für die Zwecke dieser Vereinbarung sind In-Ship-Rechte alle Rechte zur Übertragung über die zulässigen Übertragungsmedien an die kommerziellen Schiffe zugelassener Beförderer (im Falle der anderen FIFA-Veranstaltungen) und autorisierter Unterlizenzhnehmer (im Falle des Wettbewerbs) im Territorium zum Empfang und zur gleichzeitigen Ausstrahlung über die Bordunterhaltungssysteme dieser Schiffe...“.

Randnummer68

Gemäß Schedule 1 des Vertrags bedeutet „Territory“ in Bezug auf die In-Ship-Rights: „aboard commercial ships located within international waters. Commercial ships located within territorial waters (being those waters not deemed to be international waters), government and military vessels and oil rigs are expressly excluded“ (Anlage K31 S. 28). Das Gericht übersetzt das wie folgt: „An Bord von Handelsschiffen in internationalen Gewässern. Ausdrücklich ausgenommen sind Handelsschiffe in Hoheitsgewässern (die nicht als internationale Gewässer gelten), staatliche und militärische Schiffe sowie Bohrinseln“.

Randnummer69

Im Anhang 2 heißt es unter 4.2 sodann: „In relation to the Competition (a) ... the In-Ship Rights set out in paragraphs 1.1(c)(I-II) of Schedule 2 above is granted (I) on an exclusive basis (other than as expressly set out in this Agreement) only during the period from (and including) the commencement of the Rights Period to (and including) the end of the ninetieth (90th) day following the conclusion of the Competition...“ ...

Das Gericht übersetzt das wie folgt: „In Bezug auf den Wettbewerb werden die In-Ship-Rechte gemäß den vorstehenden Absätzen 1.1 von Anhang 2 auf ausschließlicher Basis (außer wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt) nur für den Zeitraum ab

(einschließlich) dem Beginn der Rechtsfrist gewährt bis (einschließlich) dem Ende des neunzigsten (90.) Tages nach Abschluss des Wettbewerbs...“.

Randnummer70

Die Vereinbarung ist danach kurzgefasst dahin zu verstehen, dass die Klägerin zu 2) der Klägerin zu 1) alle Rechte zur Übertragung an Bord von Handelsschiffen in internationalen Gewässern zum Empfang und zur gleichzeitigen Ausstrahlung über die Bordunterhaltungssysteme dieser Schiffe eingeräumt hat und zwar für den hier interessierenden Zeitraum der WM-Fußballspiele als ausschließliche Nutzungsrechte. Dabei ist die Begrenzung der eingeräumten Rechte auf Handelsschiffe in internationalen Gewässern („aboard commercial ships located within international waters“) hinreichend bestimmt. Mit Handelsschiffen sind nach Sinn und Zweck der Vereinbarung nichtstaatliche Schiffe gemeint, die kommerziellen Zwecken dienen. Hierunter fallen insbesondere Kreuzfahrtschiffe. Die geografische Begrenzung auf „international waters“ ist durch die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (SRÜ) hinreichend genau bestimmt. Nach Art. 2 I SRÜ erstreckt sich die Souveränität eines Küstenstaats jenseits seines Landgebiets auf einen angrenzenden Meeresstreifen, der als Küstenmeer bezeichnet wird. Gem. Art. 3 SRÜ hat jeder Staat das Recht, die Breite seines Küstenmeers bis zu einer Grenze festzulegen, die höchstens 12 Seemeilen von den in Übereinstimmung mit den im SRÜ festgelegten Basislinien entfernt sein darf. Internationale Gewässer sind demnach diejenigen Seeregionen, die außerhalb der Zwölfmeilenzone liegen, und deshalb keinem Hoheitsgebiet eines Küstenstaats zuzuordnen sind.

Randnummer71

Zwar ist in Ziff. 9.1 auf Seite 12 des Lizenzvertrags bestimmt, dass das geistige Eigentum an dem Basic Feed im Eigentum der Klägerin zu 2) verbleibt („All intellectual Property that subsists in the Basic Feed, shall be owned by FIFA for the full term of such Intellectual Property...“). Das steht der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte jedoch nicht entgegen. Diese Vertragsbestimmung bezweckt lediglich eine Klarstellung, wie sie auch § 29 UrhG enthält. Danach ist das Urheberrecht rechtsgeschäftlich nicht übertragbar, der Urheber kann jedoch Rechte zur Nutzung seines Werks einräumen.

...

Randnummer73

d) Das eingeräumte ausschließliche Recht zum Empfang, zur Weiterleitung und zur Wiedergabe des Feed auf Schiffen in internationalen Gewässern in deren bordeigenen Unterhaltungssystem einschließlich der dortigen öffentlichen Wahrnehmbarmachung im Wege des sog. Public Viewing umfasst das Senderecht gem. § 20 UrhG einschließlich des Rechts der Kabelweitersendung gem. § 20b I UrhG sowie auch das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG.

Randnummer74

4. Die Beklagte hat in die ausschließlichen Rechte der Klägerin zu 1) gem. §§ 20, 22 UrhG eingegriffen, indem sie unstreitig die Live-Übertragungen der Sender ARD und ZDF der Spiele der Fußball-Weltmeisterschaften 2018 und 2019 in den Kabinen und in öffentlichen Bereichen als Public-Viewing auf ihren Schiffen ausstrahlte.

...

Randnummer76

Nach der Rechtsprechung des BGH greift der Betreiber von Ferienwohnungen, die mit Radio- und Fernsehgeräten ausgestattet sind, an die Hör- und Fernsehrundfunksendungen über eine Verteileranlage weitergeleitet werden, in das ausschließliche Recht von Urhebern, ausübenden Künstlern, Sendeunternehmen und Filmherstellern zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke oder Leistungen ein

...

Die Grundsätze dieser Entscheidung gelten erst Recht für die Beklagte, welche mittels einer Schiffsparabolantenne das Signal der Sender ARD und ZDF empfangen und über die bordeigene Verteileranlage an die Fernseher in den Kabinen und in öffentlichen Bereichen weitergeleitet hat. ...

...

II.

Randnummer78

Die Klägerin hat die zuerkannten Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus § 97 II UrhG. ...

22. Verletzung des Weitersenderechts durch Weitersendung über OTT-Dienste

Oberster Gerichtshof Österreich, Beschluss vom 26.11.2020 - 4 Ob 185/21i

§ 59a UrhG Österreich

(1) Das Recht, Rundfunksendungen von Werken einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen zu benutzen, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nicht für das Recht, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

(2) Rundfunksendungen dürfen zu einer Weitersendung im Sinn des Abs. 1 benutzt werden, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer, dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.

§ 76a UrhG Österreich

(1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

§ 20b Weitersendung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 87 Sendeunternehmen

...

(5) Sendeunternehmen und Weitersendedienste sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Weitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht;

...

Begründung:

[1] Die Klägerin ist Fernsehveranstalterin mit Sitz in Deutschland und veranstaltet und sendet über Satellit ausgestrahlte Fernsehprogramme. Die Klage wurde ursprünglich von zwei konzernmäßig verbundenen Gesellschaften eingebracht, die im August 2020 miteinander verschmolzen wurden; ... Sofern die Unterscheidung zwischen den beiden ursprünglich klagenden Gesellschaften das Verständnis erleichtert, ist im Folgenden von den „vormaligen Klägerinnen“ die Rede.

[2] Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. ...

[3] Die Beklagte bietet unter der Bezeichnung „A***** TV“ ein Online-TV an, das die Möglichkeit umfasst, Fernsehprogramme live zu streamen. Bei Registrierung durch den Nutzer ist das TV-Angebot der Beklagten im gesamten Internet, auch unabhängig von einem physischen Netz der Beklagten, nutzbar. Die Beklagte leitet die von ihr empfangenen Fernsehsignale gleichzeitig, vollständig und unverändert an die Nutzer weiter. Für die Weiterleitung wird durch die Software ein „funktionaler Tunnel“ aufgebaut, der durch Verschlüsselung der übertragenen Daten die Sicherheit des Übertragungsvorgangs sicherstellt. ...

[4] Zudem bietet die Beklagte im Rahmen ihrer Angebote A***** TV und A***** TV Plus einen virtuellen Videorecorder unter der Bezeichnung View Control an, mit dem ausgestrahlte Fernsehsendungen sieben Tage lang „nachgeholt“ werden können (Catch Up-Funktion);

zudem können vom Nutzer ausgewählte Fernsehsendungen in der Dauer von insgesamt zehn Stunden aufgezeichnet werden (Speicherplatz). Der Nutzer muss View Control einmalig aktivieren. Im Rahmen der siebentägigen Catch Up -Funktion kann der Nutzer auf beliebige Sendungen zugreifen, ohne einen individuellen Auftragsauftrag zu erteilen. Auch wenn kein einziger Kunde einen individuellen Auftrag zur Aufnahme einer bestimmten Sendung erteilt, wird diese sieben Tage lang auf Servern der Beklagten vorgehalten; eine Masterkopie als zentrale Kopiervorlage wird dabei nicht angefertigt. Das beim Anfertigen der Kopien für die auftraggebenden Kunden eingesetzte technische Verfahren ist die De-Duplizierung.

[5] Mit Wahrnehmungsvertrag vom 24. 4. 2013/24. 6. 2013 haben die vormaligen Klägerinnen der deutschen VG Media die ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche an ihren analog und digital verbreiteten Rundfunksendungen zur treuhändigen Wahrnehmung eingeräumt. Die Weitersendung als Live-Stream im Internet (über OTT-Dienste) oder ein sonstiges Computernetzwerk sowie der Dienst des Internet-Videorecorders wurde von der Rechteeinräumung ausgenommen. Die VG Media traf mit der österreichischen Verwertungsgesellschaft VG Rundfunk eine Repräsentationsvereinbarung über die Rechtswahrnehmung in Österreich. ...

...

[8] Die vormaligen Klägerinnen erhoben mehrere Unterlassungsbegehren samt Eventualbegehren, die sie auf das (Leistungsschutz-)Recht der Weitersendung ihrer Fernsehprogramme (vor allem § 76a UrhG) sowie auf ihr Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG) stützten; gleichzeitig beantragten sie die Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

...

[10] Das Erstgericht erließ die begehrte einstweilige Verfügung, ...

[11] Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. ...

...

[14] Der Revisionsrekurs ist aus Gründen der Klarstellung zulässig; er ist aber nicht berechtigt.

[15] I. Vorbemerkung:

[16] 1.1 Vorweg wird klargestellt, dass sich die vormaligen Klägerinnen als Rundfunkunternehmerinnen auf ihr ausschließliches Recht der Weitersendung ihrer Fernsehprogramme (§ 76a Abs 1 UrhG; auch § 59a leg cit) stützen. Mit ihrem Begehren zu lit a der einstweiligen Verfügung beanstanden sie die Weitersendung ihrer Fernsehprogramme als Live-Stream über Internet (OTT-Dienste). ...

[17] 1.2 Die sich hier stellenden Rechtsfragen wurden im Wesentlichen bereits in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu 4 Ob 149/20w beurteilt und sind daher weitestgehend geklärt.

[18] II. Live - Stream über Internet (OTT - Dienste):

[19] 2.1 Die Beklagte vertritt selbst den Standpunkt, dass sie eine Kabelweitersendung iSd § 59a UrhG vornimmt und daher in das Recht der Kabelweitersendung der Klägerin eingreift.

[20] Dies ist auch zutreffend: Wie der Oberste Gerichtshof in der schon genannten Entscheidung zu 4 Ob 149/20w klargestellt hat, lässt sich § 59a Abs 1 UrhG eine Beschränkung des Kabelweitersenderechts auf solche technische Verfahren, bei denen die Verbreitung der Sendungen des Erstsenders in einem vom Weitersende-Unternehmer durchgängig kontrollierten Kommunikationsnetz erfolgt, nicht entnehmen. Damit ist § 59a UrhG auf den Anlassfall anwendbar; auch inhaltlich sind die Voraussetzungen – vor allem die Wahrung des Integralgrundsatzes – erfüllt.

[21] 2.2 Davon abgesehen liegt auch ein Eingriff in das Weitersenderecht nach § 76a Abs 1 UrhG vor. ...

[22] III. Aktivlegitimation:

[23] 3.1 Das Hauptargument der Beklagten besteht darin, dass die Klägerin hinsichtlich des Rechts der Kabelweiterleitung nicht aktivlegitimiert sei, weil sie dieses Recht an die VG Rundfunk übertragen habe.

[24] 3.2 Die vormaligen Klägerinnen sind hinsichtlich ihrer Fernsehprogramme die berechtigten (zuständigen) Rundfunkunternehmerinnen (§ 59a Abs 3 UrhG; vgl auch Art 11 der Satelliten-RL 93/83/EWG) und machen hier Unterlassungsansprüche wegen Verletzung ihrer Urheber- bzw Leistungsschutzrechte geltend (§ 59a Abs 1 UrhG; § 76a UrhG). Daraus folgt, dass nach § 59a Abs 3 UrhG den vormaligen Klägerinnen selbst (und nicht der Verwertungsgesellschaft) das uneingeschränkte Verbotsrecht auch hinsichtlich

der Weitersendung ihrer Fernsehprogramme zusteht (vgl 17 Ob 26/09m). Allfällige Wahrnehmungsbefugnisse von Verwertungsgesellschaften kommen daher nur insoweit in Betracht, als ihnen solche von den vormaligen Klägerinnen vertraglich (freiwillig) eingeräumt wurden.

[25] 3.3 Die Reichweite einer allfälligen freiwilligen Rechteübertragung ist allein nach rechtsgeschäftlichen Grundsätzen, konkret durch Vertragsauslegung zu bestimmen. Der Ansicht der Beklagten, dass die Beschränkung der Rechteeinräumung im Hinblick auf bestimmte Übertragungstechnologien (hier Live-Stream über OTT-Dienste) unzulässig sei, ist nicht zu folgen. ...

[26] Nach dem bescheinigten Sachverhalt wurde in den Wahrnehmungsverträgen zwischen den vormaligen Klägerinnen und der VG Media die Weitersendung als Live-Stream im Internet (über OTT-Dienste) sowie der Dienst des Online-Videorecorders von der Rechteübertragung ausgenommen. ...

[27] 3.4 Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit einer treuhändigen Wahrnehmungsbefugnis einer Verwertungsgesellschaft – ähnlich einer Werknutzungsbewilligung – nur die (konstitutive) Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte verbunden ist und dem Rundfunkunternehmer dadurch nicht das Recht genommen wird, Verstöße gegen sein Leistungsschutzrecht selbst zu verfolgen (vgl § 59a Abs 1 UrhG). Beauftragt ein leistungsschutzberechtigter Rundfunkunternehmer eine Verwertungsgesellschaft freiwillig mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung, so bleibt seine Aktivlegitimation für die Verfolgung von Verstößen seines Urheberrechts bzw seiner Leistungsschutzrechte somit bestehen.

[28] 3.5 Dem weiteren Argument der Beklagten, dass im Anlassfall die Kabelweiterleitung nicht im offenen Internet erfolge und daher kein Live-Stream über Internet (OTT-Dienste) vorliege, ist Folgendes zu entgegnen:

[29] Bei dem hier zu beurteilenden TV-Angebot der Beklagten erfolgt ... die Übertragung des Sendesignals und damit die Weitersendung der Fernsehprogramme der Klägerin über OTT-Dienste, das heißt über das Internet als prinzipiell offenes, das heißt für jedermann zugängliches Kommunikationsnetzwerk, das von der Netzinfrastruktur der Beklagten unabhängig ist. ...

[30] IV. Zwangslizenz:

[31] 4.1 Die Beklagte stützt sich in dieser Hinsicht auf § 59b Abs 2 UrhG. Diese Bestimmung schafft – bei Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen (insbesondere Be- oder Verhinderung der Lizenzverhandlungen gegen Treu und Glauben) – einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung (Lizenz) durch den berechtigten Rundfunkunternehmer zu angemessenen Bedingungen. Eine solche vertragliche (Zwangs-)Lizenz muss gegen den berechtigten Rundfunkunternehmer grundsätzlich geltend gemacht und durchgesetzt werden.

[32] In der Entscheidung zu 4 Ob 149/20w hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass auch gegen den berechtigten Rundfunkunternehmer (und nicht nur gegen die Verwertungsgesellschaft) eine ex lege -Lizenz nach § 36 Abs 3 VerwGesG analog in Betracht kommt (vgl auch BGH I ZR 152/11 = NJW-RR 2014/112). Diese Bestimmung setzt allerdings die Zahlung des nicht strittigen Teils des Entgelts (der Lizenzgebühren) und eine Sicherheitsleistung hinsichtlich des strittigen Teils des Entgelts voraus.

...

[34] V. Online - Videorecorder:

[35] 5.1 Die Klägerin stützt sich im gegebenen Zusammenhang auf § 15 Abs 1 UrhG. Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, dass sie selbst keine Vervielfältigungen vornimmt, sondern diese den Nutzern zuzurechnen seien.

[36] 5.2 Mit dem Online-Videorecorder wird eine digitale Vervielfältigung der Fernsehprogramme der Klägerin vorgenommen, die unter § 15 Abs 1 UrhG fällt ... Ist die im Rahmen des angewandten De-Duplizierungsverfahrens technisch erstellte Sendungskopie der Beklagten zuzurechnen, so könnte sie sich als Unternehmerin von vornherein nicht auf die Privatkopieausnahme des § 42 Abs 4 UrhG berufen.

[37] 5.3 In der Entscheidung zu 4 Ob 149/20w hat der Oberste Gerichtshof dazu den vom BGH judizierten Ansatz übernommen, wonach für die Zurechnung vor allem darauf abzustellen ist, wer die Organisationshoheit über das Aufnahmegeschehen hat ... Maßgebend ist weiters, ob die Sendungskopie nur für den jeweiligen konkreten Nutzer (technisch) erstellt wird, oder ob von der Fernsehsendung eine Masterkopie oder eine Art Kopiervorlage angefertigt und jedem Nutzer, der sie ansehen will, nur der Zugriff darauf gewährt wird ...

[38] 5.4 Bei der hier in Rede stehenden siebentägigen Catch Up-Funktion des Online-Videorecorders der Beklagten kann der Kunde nach einmaliger Aktivierung von View

Control auf eine beliebige Sendung, die in den letzten sieben Tagen ausgestrahlt wurde, zugreifen, ohne einen individuellen Auftragsauftrag für die jeweilige Sendung erteilt zu haben. Auch wenn kein einziger Kunde einen individuellen Auftrag zur Aufnahme einer bestimmten Sendung erteilt, wird diese sieben Tage lang vorgehalten, wobei die Speicherung auf den Servern der Beklagten erfolgt.

[39] Demnach hat bei dem von der Beklagten angewandten Verfahren der De-Duplizierung die Beklagte die Organisationshoheit über das Aufnahmegeschehen, weil die Vorhaltung (und damit die Speicherung und Vervielfältigung) der Sendungen von der Beklagten veranlasst wird und der Nutzer auf die vorgehaltenen Sendungen nur zugreifen kann. Auf die Frage, ob eine Masterkopie oder eine sonstige zentrale Kopiervorlage zur Verfügung gestellt wird, kommt es nicht an. Auch der Umstand, dass der Nutzer die View Control zu Beginn der Nutzung einmal aktivieren muss, ist nicht von Bedeutung.

[40] 5.5 Die Vervielfältigung der Fernsehsendungen der Klägerin im Rahmen des von der Beklagten angewandten De-Duplizierungsverfahrens ist somit der Beklagten zuzurechnen. Sie kann sich als Unternehmerin nicht auf die Privatkopieausnahme des § 42 Abs 4 UrhG berufen.

...

[49] VII. Ergebnis:

[50] Die Entscheidungen der Vorinstanzen stehen mit den dargelegten Grundsätzen im Einklang. ...

[51] Die Vorinstanzen haben die einstweilige Verfügung damit zu Recht erlassen. ...

23. Keine Haftung eines Musikdienstes wegen Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung

OLG Köln, Urteil vom 8.1.2021 – 6 U 45/20

Art. 5 Rili 2001/29/

Artikel 5 Ausnahmen und Beschränkungen

(1) ...

(5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Gründe:

I.

1 Die Klägerin ist ein Unternehmen der Tonträgerindustrie. Die Beklagte zu 1 (Beklagte) betreibt einen Internetdienst unter der URL www.flatster.com. Der Beklagte zu 2 ist ihr Geschäftsführer. Die Beklagte bietet auf ihrer Website www.flatster.com registrierten Kunden an, sich Musiktitel auszusuchen und ihre Titelauswahl in einer Wunschliste zu speichern. Sie gibt weiter an, dass sodann die Sendung eines Musiktitels mitgeschnitten werde, sobald dieser in einem angeschlossenen Webradio gespielt werde. Eine Kopie werde dann in einem Speicherplatz des Kunden abgelegt, von wo aus die Musikaufnahmen wiedergegeben und heruntergeladen werden könnten. ...

2 Am 11.01.2019 überprüfte die Ermittlungsfirma Q. GmbH im Auftrag der Klägerin den Dienst der Beklagten. Hierzu meldete sich der Zeuge M. über ein zuvor von ihm eingerichtetes Nutzerkonto bei dem Dienst der Beklagten an und suchte nach Titeln des Künstlers Thomas Anders. Sodann nahm er die 14 streitgegenständlichen Titel in seine Wunschliste auf. Am 14.01.2019 meldete er sich erneut bei dem Dienst der Beklagten an und stellte fest, dass 13 Titel als Mp3 Dateien zum Herunterladen bereit standen. ... Die

Tonaufnahmen waren vollständig, ohne jegliche Unterbrechungen durch Moderation, Werbung, Nachrichten etc. und wiesen eine gleichbleibend gute Qualität ... auf.

...

5 Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es ... zu unterlassen, die Tonaufnahmen

...

des Musikalbums „Ewig mit dir“ des Künstlers Thomas Anders zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, ...

6 Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

...

8 Mit Urteil vom 13.02.2020 hat das Landgericht der Klage antragsgemäß stattgegeben.

...

9 Mit ihrer Berufung halten die Beklagten ihr Begehren auf Abweisung der Klage aufrecht.

...

II.

13 Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere nach dem Ende der Aussetzung fristgerecht begründet worden. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

14 Die Klägerin hat gegenüber den Beklagten keinen Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG; ...

15 1. Das Vervielfältigungsrecht ist nach § 16 Abs. 1 UrhG das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholten Wiedergabe von Tonfolgen (Tonträger), § 16 Abs. 2 UrhG. Das Speichern der streitgegenständlichen Titel auf den Servern der Beklagten stellt eine ... Vervielfältigung dar.

16 Hersteller der Vervielfältigungsstücke sind die Kunden der Beklagten, nicht die Beklagten. Dies ist in zweiter Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unstreitig.

17 Bei der Inanspruchnahme eines Internet-Musikdienstes, der seinem Kunden mittels einer vollautomatisiert ablaufenden Software Mitschnitte von von diesem ausgewählten Musiktiteln aus den Sendungen einer Vielzahl von Internetradios erstellt und sodann auf einem cloud-basierten individuellen Speicherplatz zum Download bereitstellt, ist allein der Kunde als Hersteller der Radiomitschnitte anzusehen ... die Beklagte tritt dabei gleichsam an die Stelle eines Tonbandgerätes und fungiert als bloßes Werkzeug. Soweit die Klägerin in erster Instanz - abweichend von dem Tatsachenvortrag der Beklagten - davon ausgegangen war, dass die Beklagte zunächst Masterkopien auf ihrem Server aufspielt und diese dann nach Anfrage ihren Kunden zugänglich macht, hält sie hieran in zweiter Instanz nicht mehr fest.

...

19 Der Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG richtet sich gegen denjenigen, der das fremde Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrecht verletzt. Passivlegitimiert ist, wer die Rechtsverletzung als Täter selbst begeht oder daran als Teilnehmer beteiligt ist oder wer als Störer haftet, d.h. ohne Täter oder Teilnehmer zu sein willentlich und adäquat-kausal zu einer Rechtsverletzung beiträgt.

20a) ...

21 aa) Da allein die Kunden der Beklagten die Tatherrschaft über den Vervielfältigungsvorgang ausüben, scheidet eine unmittelbare oder mittelbare Täterschaft der Beklagten und eine daran anknüpfende Geschäftsführerhaftung des Beklagten zu 2 aus. Für Mittäterschaft fehlt es aufgrund des vollständig automatisierten Verfahrens an einem bewussten und gewollten Zusammenwirken der Beklagten mit den Nutzern ...

22 bb) Für eine Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe ... fehlt es bereits an einer rechtswidrigen Haupttat. Außerdem ist der erforderliche Gehilfenvorsatz nicht feststellbar.

23 (1) Die Nutzer des Musikdienstes der Beklagten können sich bei der Herstellung der Vervielfältigungsstücke auf die Schutzschranke des § 53 Abs. 1 UrhG berufen. Danach sind zulässig einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. ...

24 (a) Der Internet-Radiorecorder der Beklagten ist ein Musikdienst für Privatpersonen; die Nutzer fertigen als natürliche Personen zum privaten Gebrauch einzelne Kopien. Anhaltspunkte dafür, dass der Internet-Radiorecorder auf rechtswidrige Vorlagen zurückgreift, gibt es nicht.

...

27 (b) Ein gerechter Ausgleich für die Privatkopien zu Gunsten der Urheber erfolgt über § 54 ff. UrhG. ...

29 (c) Nach den begrenzenden Vorgaben des Dreistufentests gem. Art. 5 Abs. 5 Info-RL müssen nationale Schrankenbestimmungen

- auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sein, und
- sie dürfen darüber hinaus weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen,
- noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.

...

37 (aa) Das Erfordernis der Beschränkung auf bestimmte Sonderfälle (erste Stufe) ist erfüllt. Die hier in Rede stehende Bestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG regelt einen bestimmten Sonderfall und ist daher auch immer nur in diesem bestimmten Sonderfall anwendbar. Sie beschränkt das Vervielfältigungsrecht für den besonderen Fall der Kopie zum privaten Gebrauch. Die erste Stufe verlangt dagegen nicht, dass die einen Sonderfall regelnde Ausnahme oder Beschränkung ihrerseits nur in einem - bezogen auf die Schrankenregelung - Sonderfall angewendet wird ...

38 (bb) Eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes (2. Stufe) liegt nicht vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die fragliche Nutzung zur herkömmlichen Nutzung in unmittelbarem Wettbewerb tritt, also in die Primärverwertung eingegriffen wird, die Schranke somit zwangsläufig den Umfang an Verkäufen oder anderen rechtmäßigen Transaktionen im Zusammenhang mit geschützten Werken verringern würde ... Dies steht im Streitfall nicht zu besorgen. Die Vervielfältigung der Musikwerke in Form einer Privatkopie zielt allein auf den Genuss / das Hören der Werke ab. Eine wirtschaftliche Verwertung durch die Nutzer wäre über die Privatkopieschranke nicht mehr gedeckt. Das Anhören der privat kopierten Werke stellt eine normale Verwertung der Werke dar, durch die der Internetnutzer in den Genuss der von den Internetradiosendern bewirkten öffentlichen Wiedergabe der Werke gelangen kann. Da die Erstellung der betreffenden Kopien einen Bestandteil des Anhörens der Werke bildet, kann sie eine solche Verwertung der Werke nicht beeinträchtigen ... Der Nutzer tritt mit der Vervielfältigung zum privaten Werkgenuss gerade nicht in einen unmittelbaren Wettbewerb zur herkömmlichen Nutzung durch die Klägerin.

39 Dass die Beklagte mit ihrem streitgegenständlichen Angebot in einem unmittelbaren Wettbewerb zur Klägerin stehen mag, ist ohne Belang. Abzustellen ist im Rahmen der für eine Beihilfehandlung zunächst erforderlichen Haupttat allein auf die Nutzer, die als „Täter“ / Hersteller der Vervielfältigungsstücke zwar in das Vervielfältigungsrecht der Klägerin eingreifen, sich aber auf die Privatkopieschranke berufen können. Warum bei der Anwendung des Drei-Stufen-Tests - systemwidrig - auch die funktionale Rolle des Dienstes und dessen Folge für die Rechteinhaber Berücksichtigung finden sollte, ist von der Klägerin nicht näher begründet worden. ...

40 Soweit die Klägerin auf die VCAST-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 29.11.2017, C-265/16) verweist, weicht diese in tatsächlicher Hinsicht wesentlich vom streitgegenständlichen Sachverhalt ab. Der von VCAST erbrachte Videodienst bestand im Kern in einer öffentlichen Wiedergabe von über eine eigene Empfangsanlage aufgezeichneter Fernsehsendungen und ist unter diesem Gesichtspunkt - nicht dem der Vervielfältigung - vom EuGH als rechtswidrig bewertet worden. VCAST stellte ihren Kunden im Internet ein System zur Bildaufzeichnung in einem Speicherbereich in der

„Cloud“ für terrestrisch ausgestrahlte Sendungen von italienischen Fernsehstationen zur Verfügung, wobei die ausgestrahlten Sendungen zunächst aufgezeichnet und dann den Kunden über das Internet zur Verfügung gestellt wurden; die Dienstleistung besaß insoweit eine Doppelfunktion: Sie gewährleistete zugleich die Vervielfältigung und die Zurverfügungstellung der von VCAST erfassten Werke und Gegenstände ...

...

42(cc) Schließlich fehlt es auch an einer ungebührlichen Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers (dritte Stufe). Für die Rechteinhaber wäre es auch hier - ebenso wie bei der Verwendung analoger Aufnahmegeräte - nahezu unmöglich, die Nutzung der geschützten Werke durch die Kunden der Beklagten, die mittels des Internets über einen rechtmäßigen Zugang zu den in den Web-Radios gesendeten Musiktiteln verfügen, zu kontrollieren. Der von der Beklagten angebotene Musikdienst beschränkt sich im Gegensatz zu dem von VCAST angebotenen Dienst auf die Privatsphäre der Nutzer. Nichts geschieht öffentlich. Die Beklagte wird aufgrund des nach einer „Bestellung“ vollkommen automatisch ablaufenden Prozesses mit dem Ergebnis einer Speicherung des gewünschten Musiktitels auf einem nur dem Besteller zugänglichen individuellen Speicherplatz lediglich als Werkzeug ihrer Nutzer tätig. Sie übernimmt gerade nicht in einem öffentlichen Bereich die gezielte Beschaffung der Vorlage (z.B. in Form einer Masterkopie), auf die dann die Kunden zurückgreifen können. Insoweit kann die Beklagte vor der Vervielfältigung auch nicht bei den Rechteinhabern um eine Kopie-Erlaubnis nachfragen.

43 (2) Unabhängig vom Erfordernis einer rechtswidrigen Haupttat fehlt es für eine Beihilfehandlung der Beklagten jedenfalls auch am Gehilfenvorsatz. Erforderlich ist das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Vor dem Hintergrund der Internet-Videorekorder-Entscheidung des BGH ... kann angesichts der inzwischen unstreitigen Tatsache, dass nicht die Beklagte, sondern die Nutzer Hersteller der Vervielfältigungen sind, den Beklagten nicht vorgeworfen werden, sich mit ihrem Geschäftsmodell erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen zu bewegen. Bei der nach der Rechtsprechung des BGH gebotenen rein technischen Betrachtung zur Herstellerfrage durften die Beklagten

auf das Eingreifen der vom Gesetzgeber bewusst auch für mit intelligenter Aufnahmesoftware gefertigte digitale Kopien beibehaltenen Privatkopieschranke des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG vertrauen.

...

Dass Geschäftsmodelle wie das der Beklagten, mit denen Schranken des Urheberrechts kommerziell nutzbar gemacht werden, zu unbilligen Ergebnissen führen mögen ... wäre ggf. vom Gesetzgeber zu korrigieren. Der Vorwurf des Gehilfenvorsatzes kann indes nicht daran anknüpfen, dass die gesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe der aktuellen Bechtsprechung des BGH ausgeschöpft werden.

...

45 2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist nach § 19a UrhG das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, das es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Im vorliegenden Fall fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit. Die jeweils neu auf Anfrage in einem vollständig automatisierten Verfahren gefertigten, nicht auf eine Masterkopie zurückgreifenden Tonaufzeichnungen befinden sich auf einem individuellen Speicherplatz. Dass dann, wenn jeweils nur eine einzelne Aufnahme einer Sendung auf Bild- oder Tonträger jeweils nur einer einzelnen Person zugänglich gemacht wird, kein „öffentliches“ Zugänglichmachen vorliegt, hat der BGH für den parallel gelagerten Fall eines Internet-Videorecorder bereits ausdrücklich entschieden ...

...

24. Zur Frage, ob Anbieter von Speicherplatz in Form des cloud computing zur Zahlung einer Speichermedienabgabe verpflichtet sind

OLG Wien, Beschluss vom 7.9.2020 – 33R50/20w

Rili 2001/29 Art. 5 Abs. 2 lit. b

§ 42b UrhG Österreich

(1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.

Artikel 5 Ausnahmen und Beschränkungen

...

(2) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:

a) ...

b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden;

Vorlagefragen:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden ... folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Frage 1:

Ist der Begriff „auf beliebigen Trägern“ in Artikel 5 Absatz 2 lit b der Richtlinie 2001/29/EG ... dahin auszulegen, dass darunter auch Server zu verstehen sind, die im Besitz dritter Personen stehen, die natürlichen Personen (Kunden) zum privaten Gebrauch (und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke) auf diesen Servern Speicherplatz zur Verfügung stellen, den die Kunden zum Vervielfältigen durch Abspeichern nutzen („cloud computing“)?

Frage 2:

Wenn ja: Ist die ... Vorschrift so auszulegen, dass sie auf eine nationale Regelung anzuwenden ist, wonach der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung) hat,

- wenn von einem Werk ... seiner Art nach zu erwarten ist, dass es zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, indem es auf einem „Speichermedium jeder Art, das für eine solche Vervielfältigung geeignet ist und im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommt“ gespeichert wird,
- und wenn dabei die in Frage 1 beschriebene Methode des Abspeicherns verwendet wird?

...

Begründung:

1. Die Klägerin ist eine Verwertungsgesellschaft, ...

Zum Wahrnehmungsbereich ... zählen insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 42b Abs 1 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) („Speichermedienvergütung“).

Die Klägerin begehrt die Rechnungslegung und in weiterer Folge die Zahlung einer Speichermedienvergütung ...

Mit der Urheberrechtsgesetznovelle (UrhGNov) 1980, BGBl 1980/321, habe der Gesetzgeber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen alle vorgesehen, die bestimmte Speichermedien für die Zwecke der Vervielfältigung und Speicherung im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr bringen. Diese Regelung sei seither mehrmals an die geänderten Verhältnisse und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst worden, zuletzt mit der Urheberrechts-Novelle (Urh-Nov) 2015, BGBl I 2015/99, mit welcher vor

allein die Computerfestplatten als „Speichermedien jeder Art“ in den Regelungsbereich einbezogen worden seien.

In jüngerer Zeit sei die Nutzung von mächtigen Festplatten („cloud“) für Zwecke der Vervielfältigung zum (eigenen und) privaten Gebrauch auf den Markt gekommen, die von Dritten für Geschäfts- und Privatkunden betrieben würden.

Einen solchen Dienst betreibe auch die Beklagte unter der Bezeichnung „HiDrive“. Der cloudSpeicher sei laut Beschreibung des Anbieters „ein virtueller Speicher, der so schnell arbeite und so unkompliziert zu bedienen sei wie eine (externe) Festplatte“. Die Beklagte werbe damit, dass der Speicherplatz „genug Platz dafür biete, Fotos, Musik und Filme zentral an einem Ort abzulegen“.

Die in § 42b Abs 1 UrhG gewählte Formulierung sei schon nach ihrem Wortlaut bewusst allgemein gehalten, sodass die Speichermedienvergütung auch dann greife, wenn Speichermedien jeder Art im Inland – auf welche Art und in welcher Form auch immer – gewerbsmäßig „in Verkehr kommen“, worunter auch das Bereithalten von Speicherplatz in der „cloud“ zu subsumieren sei.

Die Umschreibung „in Verkehr kommen“ stelle nicht auf die physische Verbreitung ab, sondern lasse bewusst Raum für die Einbeziehung aller Vorgänge, die Nutzern im Ergebnis im Inland Speicherplatz zur Vervielfältigung zum (eigenen oder) privaten Gebrauch zur Verfügung stellten. Zusätzlich stelle § 42b Abs 3 UrhG auch klar, dass es nicht darauf ankomme, ob das Inverkehrbringen vom Inland oder vom Ausland ausgehe.

...

2. Die Beklagte bestreite das Klagebegehren, und wande – kurz zusammengefasst (§ 500a ZPO) – ein, dass sich aus der geltenden Fassung des Urheberrechtsgesetzes eine Vergütung für cloudServices nicht ergebe. Vielmehr habe der Gesetzgeber diese Möglichkeit in Kenntnis der technischen Möglichkeiten bewusst nicht umgesetzt.

Cloud-Dienstleistungen und physische Speichermedien könnten nicht miteinander verglichen werden. Eine Auslegung, die auch cloud-Dienste umfasse, sei nicht möglich: Es würden keine Speichermedien in Verkehr gebracht, sondern es werde nur Speicherplatz zur Verfügung gestellt. Die Beklagte verkaufe oder vermiete keine physischen Speichermedien nach Österreich. Sie biete nur OnlineSpeicherplatz auf ihren in Deutschland gehosteten Servern an.

Die Beklagte habe für ihre Server in Deutschland bereits indirekt (weil vom Hersteller/Importeur eingepreist) die Urheberrechtsabgabe geleistet, und auch die (österreichischen) Nutzer hätten für die Geräte, mit denen Content überhaupt erst in die cloud geladen werden könne, bereits eine Urheberrechtsabgabe gezahlt. Eine zusätzliche Speichermedienvergütung für cloud-Speicher würde zu einer doppelten oder gar dreifachen Abgabepflicht führen.

3. Das Handelsgericht Wien wies die Klagebegehren ab ...

Die Beklagte überlasse ... ihren Kunden keine Speichermedien, sondern stelle – als Dienstleistung – Speicherkapazität online zur Verfügung.

In der Begutachtung des Entwurfs der Urh-Nov 2015 sei zwar die Berücksichtigung der cloud-Speicherung ausdrücklich und mit Formulierungsvorschlägen gefordert worden, doch habe der Gesetzgeber seine Position zu diesem Thema durch die bewusste Nichtaufnahme einer derartigen Regelung deutlich gemacht. Es liege daher keine planwidrige Gesetzeslücke vor; eine Auslegung contra legem sei unzulässig.

4. Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, ...

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

5. Dazu hat das Berufungsgericht erwogen:

5.1 Das Berufungsgericht teilt die Auffassung des Erstgerichts nicht, wonach es bei der Auslegung einer Norm darauf ankommt, welcher dialektische Prozess im Begutachtungsverfahren stattgefunden hat, bevor der Gesetzgeber seine Entscheidung getroffen hat. Nach § 6 ABGB ist in erster Linie auf die eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang abzustellen sowie auf eine „klare Absicht“ des Gesetzgebers; im gegebenen Zusammenhang bedarf es aber einer richtlinienkonformen und damit unionsrechtskonformen Auslegung, die dem EuGH vorbehalten ist.

5.2 § 42b Abs 1 UrhG lautet auszugsweise:

(1) Ist von einem Werk [...] seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium [...] zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen. Diese Regelung setzt die InfoRL um, deren Art 5 Abs 2 lit b lautet:

(2) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen: [...]

...

b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch [...] unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten [...]; [...]

...

Ob somit auch das Abspeichern von Inhalten in der cloud von diesen Regelungen umfasst ist, ist nicht allein auf Grund des österreichischen Gesetzestexts zu beurteilen, sondern in Zusammenschau mit der zitierten Richtlinie. Da eine Richtlinie, ... auszulegen ist (Art 267 AEUV), ist der EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

...

25. Verbreitung eines im Fernsehen gegebenen Interviews in einer Zeitschrift

LG Köln, Urteil vom 9.6.2021 – 28 O 417/20

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 1; 17 Abs. 1; 50; 51; 97 Abs. 1 und

§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Tatbestand

2

Der Kläger ist Fernsehmoderator und hat in Deutschland einen hohen Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad. Am 28.11.0000 war der Kläger in der Talkshow „Entfernt“, die von L moderiert wird, zu Gast und gab diesem ein Interview. Die Beklagte ist für den Inhalt der Zeitschrift „M “ verantwortlich. Die Beklagte veröffentlichte in „M “ Nr. 00 vom 11. Dezember 0000 auf Seite 11 einen Ausschnitt des Interviews aus der Talkshow „Entfernt“. ... In einem zweiten Teil veröffentlichte die Beklagte in „M “ Nr. 00 vom 18. Dezember 0000 auf Seite 16 einen weiteren Ausschnitt des Interviews. ...

3

Der Kläger ... beantragt, es der Beklagten ... zu untersagen ... das nachfolgend wiedergegebene Interview

...

zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen, wie in „M “ Nr. 00 vom 11. Dezember 0000 auf Seite 11 geschehen

...

und/oder das nachfolgend wiedergegebene Interview

...

zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen, wie in „M “ Nr. 00 vom 18. Dezember 0000 auf Seite 16 geschehen.

14

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

18

Entscheidungsgründe:

19

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

20

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 17 Abs. 1 UrhG zu.

21

Der Kläger ist als Urheber der in dem Interview gegebenen Antworten aktivlegitimiert.

22

Bei den in den Artikeln wiedergegebenen Teilen des Interviews handelt es sich zumindest im Rahmen der sogenannten kleinen Münze um ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschütztes Sprachwerk. Sprachwerke sind alle persönlichen geistigen Schöpfungen, deren Inhalt durch eine Sprache als Ausdrucksmittel geäußert wird ... Damit sind nicht nur künstlerische oder wissenschaftliche Sprachwerke schutzfähig; als Sprachwerk können vielmehr auch Alltagstexte geschützt sein ... Daher können auch im Rahmen von Interviews getätigte Spontanäußerungen urheberschutzfähig sein, sofern diese Äußerungen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen ... Dabei sind die streitgegenständlichen Teile des Interviews hinsichtlich der gesamten wiedergegebenen Antworten als Gesamtheit zu bewerten. Hingegen ist nicht jeder einzelne Satz oder jede einzelne Antwort gesondert auf seine Schutzfähigkeit zu überprüfen. Es genügt, dass einige der übernommenen Interviewäußerungen persönliche geistige Schöpfungen des Klägers im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG sind, da dieser nicht die Unterlassung von einzelnen Antworten, sondern des gesamten wiedergegebenen Interviews begehrt !... Der Kläger hat in den wiedergegebenen Antworten sowohl von dem sich ihm bietenden darstellerischen als auch inhaltlichen Spielraum Gebrauch gemacht. Er hat auf die ihm gestellten Fragen ausführlich geantwortet und hierbei auch nicht ausdrücklich von der Frage umfasste Themen zur Sprache gebracht. Dabei hat er die Auswahl getroffen, auf welche Themen er im Rahmen der Beantwortung der Fragen eingehen möchte. Er schildert in seinen Antworten zudem nicht nur tatsächliche Ereignisse, sondern bringt auch innere Einstellungen zum Ausdruck. Zudem schmückt er seine Antworten humorvoll und originell aus.

23

Die Veröffentlichung eines Teils des Interviews mit den Antworten des Klägers in zwei Ausgaben der Zeitschrift „M“ stellt eine Verbreitung im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG dar. Diese war auch rechtswidrig, da der Kläger der Beklagten keine Nutzungsrechte übertragen hatte.

24

Die Verbreitung ist nicht von der Schranke der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG gedeckt. ...

...

26

Die Anwendung der Schutzschranke gemäß § 50 UrhG dürfte ... ausscheiden, weil das von der Beklagten übernommene Interview keine urheberrechtlich geschützte Leistung ist, die im Verlaufe eines Tagesereignisses, über das berichtet worden ist, wahrnehmbar geworden ist. Die Bestimmung des § 50 UrhG unterscheidet nach ihrem Wortlaut zwischen dem Tagesereignis und dem im Verlauf dieses Ereignisses wahrnehmbar werdenden urheberrechtlich geschützten Werk. Das Merkmal, dass das Werk im Verlaufe des berichteten Tagesereignisses wahrnehmbar geworden sein muss, setzt das in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2002/19/EG geregelte Erfordernis um, dass die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse stehen muss ... Nicht privilegiert ist eine Berichterstattung, die das Werk oder die urheberrechtlich geschützte Leistung selbst zum Gegenstand hat ... Das Werk muss vielmehr bei einem anderen Ereignis in Erscheinung treten ... Vorliegend sind das Tagesereignis und das geschützte Werk jedoch identisch.

27

Die streitgegenständliche Berichterstattung entspricht zudem nicht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Die wortwörtliche Übernahme der Antworten des Klägers war nicht zur Erreichung des Informationszieles erforderlich. ...

28

Die Veröffentlichung von einmal sechs und einmal sieben kompletten Antworten war vorliegend nicht verhältnismäßig, da der Informationszweck auch durch die Wiedergabe von ein bis zwei Äußerungen des Klägers erreicht worden wäre. Die wortgleiche Übernahme der Antworten des Klägers war weder erforderlich noch angemessen.

29

Die Verbreitung ist auch nicht von der Schranke des Zitatrechts gemäß § 51 UrhG gedeckt. ... Die Zitatfreiheit soll die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern. Sie gestattet es nicht, ein fremdes Werk oder ein urheberrechtlich geschütztes Leistungsergebnis nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Ebenso wenig reicht es aus, dass ein solches Werk oder ein solches Leistungsergebnis in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise eingefügt und angehängt wird. Die Verfolgung des Zitatzwecks im Sinne des § 51 UrhG erfordert vielmehr, dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk oder der urheberrechtlich geschützten Leistung und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint

...

An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend, da eine geistige Auseinandersetzung mit dem Interview durch die Beklagte in keiner Weise stattfindet. Dies wird bereits dadurch sichtbar, dass das zitierte Interview den Großteil der Artikel ausmacht.

...

26. Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter amtlicher Informationen

LG Köln, Urteil vom 12.11.2020 – 14 O 163/19

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Tatbestand:

...

Der Kläger ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sein Aufgabenbereich umfasst unter anderem die Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen ... auch auf dem Gebiet der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln im

Hinblick auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit auf diesem Gebiet.

Das Herbizid C wurde 2002 in der Europäischen Union als Pflanzenschutzmittel amtlich zugelassen. Es handelt sich um das weltweit am häufigsten eingesetzte Pflanzenschutzmittel. Es steht jedoch im Verdacht, für schwere gesundheitliche Schäden beim Menschen verantwortlich zu sein. Seit 2013 läuft eine routinemäßige Neubewertung des Wirkstoffes.

Die von den Mitarbeitern des Klägers erstellte, sechsseitige Zusammenfassung fasst die Inhalte eines gleichfalls von Mitarbeitern des Klägers erstellten, 95 Seiten langen Berichtes mit dem Titel "D" vom ... (im Folgenden: Addendum) ... zusammen. Bei der Zusammenfassung handelt es sich um eine interne Bewertung des Klägers im Rahmen des europäischen Prüfverfahrens zur Wiederezulassung des Stoffes "C", welche ausschließlich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt war.

Der Beklagte stellt regelmäßig Beiträge auf der Website ... ein. Auf den nach dem IFG gestellten Antrag des Beklagten vom 19.10.2018 hin übermittelte der Kläger diesem mit Bescheid vom 10.12.2018 die streitgegenständliche Zusammenfassung. Der Kläger erteilte zugleich den Hinweis: "Die Übermittlung von Daten erfolgt ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch. Bestehende Urheberrechte des A oder Dritter werden hierdurch nicht berührt. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des A." Der Beklagte stellte die Zusammenfassung ab dem 14.02.2019 auf benannter Website unter zwei Subdomains im Volltext zum Abruf und zum Download ein. ...

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe gegen den Beklagten aus § 97 Abs. 1 UrhG ein Unterlassungsanspruch zu.

...

Gründe:

I. Die Klage ist zulässig.

...

II. Die Klage hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Zusammenfassung liegen gemäß § 43 i.V.m. § 31 Abs. 5 UrhG bei dem Kläger.

...

Der Annahme, dass die ausschließlichen Verwertungsrechte und hinsichtlich der Geltendmachung des Erstveröffentlichungsrechtes gemäß § 12 UrhG die Befugnis zur Veröffentlichung auf den Kläger übertragen worden ist, stehen nicht die Grundsätze der Zweckübertragungslehre entgegen. Haben die Parteien eines Vertrags nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, so bestimmt sich gemäß § 31 Abs. 5 S. 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Nach dem dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt sind, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind. Bei einer Anwendung dieses Grundsatzes auf Dienstverhältnisse ist dem berechtigten Interesse des Dienstherrn an einer rechtlich gesicherten Verwertung der Werke Rechnung zu tragen, die seine Bediensteten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschaffen haben. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein Beamter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Werk geschaffen hat, seinem Dienstherrn stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte einräumt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt ... Zur behördlichen Aufgabenerfüllung gehört auch die Gewährung von Zugangsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; insoweit hat sich die Zwecksetzung durch den Erlass dieses Gesetzes erweitert ... Die Ermöglichung der Zugangsgewährung an eine Vielzahl von Personen nach dem IFG setzt aber die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte und der Befugnis zur Veröffentlichung zwangsläufig voraus.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung gemäß §§ 97 Abs. 1, 16, 19a UrhG.

a) Die streitgegenständliche Zusammenfassung ist als Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG) zumindest im Rahmen der sogenannten kleinen Münze urheberrechtlich geschützt. Bei Sprachwerken mit wissenschaftlichem und technischem Inhalt kann sich der Urheberrechtsschutz auf die individuelle Gedankenführung, die Auswahl und Anordnung der wissenschaftlichen und technischen Inhalte beziehen ... Im Bereich der Sprachwerke ist auch die **kleine Münze** urheberrechtlich geschützt. Es gelten deshalb grundsätzlich geringe Anforderungen an die hinreichende Individualität ... Ferner stellt **nach der Rechtsprechung des BGH die Übersetzung eines Sprachwerkes** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG im allgemeinen eine **persönliche, geistige Leistung** dar ...

Die Zusammenfassung weist die erforderliche Schöpfungshöhe auf. **Zwar** wird bei Betrachtung der durch den Beklagten erstellten Synopse deutlich, dass es sich **teilweise um reine Übersetzungen des in englischer Sprache verfassten Addendums handelt**. **Allerdings** klammert die synoptische Darstellung den vorgelagerten Schritt der Auswahl, Anordnung und gedanklichen Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Addendums und daher den schöpferischen Teil des Werkes aus. Ferner **beschränkt sich die Zusammenfassung nicht nur auf die wörtliche Übersetzung des Addendums**. **Schon der Vergleich des Umfangs** des streitgegenständlichen Werkes der Zusammenfassung (sechs Seiten) zu dem des Addendums (96 Seiten) **belegt, dass hier eine auf das inhaltlich Wesentliche zusammengekürzte**, daher eine **eigene inhaltlich** enthaltene und damit **schöpferische Leistung vorliegt**. ... Indem die Zusammenfassung sich auf die wesentlichen Punkte des Addendums und der darin enthaltenen Wertung bzw. Bewertung konzentriert, enthält es für sich genommen wiederum eine Wertung, welche sich gerade nicht nur auf die Wiedergabe der Forschungsergebnisse als Informationen beschränkt. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich um eine Übersetzung handelt. Vielmehr geht das Urheberrecht selbst davon aus, dass es sich auch bei Übersetzungen, welche persönliche, geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, um selbstständige Werke handeln kann, § 3 UrhG. Denn die neue Sprachform erfordert im Allgemeinen ein besonderes Einfühlungsvermögen und eine gewisse sprachliche Ausdrucksfähigkeit. ...

b) Der **Beklagte hat in die dem Kläger als Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte zustehenden Verwertungsrechte (§§ 16, 19 a UrhG) eingegriffen**.

aa) Durch das Vorhalten der Zusammenfassung auf der Internetseite des Beklagten hat der Beklagte zugleich diesen Text öffentlich zugänglich gemacht im Sinne von § 19a UrhG, indem er allen interessierten Internetnutzern nach deren Belieben den Zugriff ermöglichte.

bb) Das Speichern eines Textes auf einer Homepage stellt bereits eine eigene Vervielfältigungshandlung im Sinne von § 16 UrhG dar ...

c) Der Beklagte handelte indes nicht rechtswidrig. Die Schranke des Zitatrechts greift zugunsten des Beklagten ein. ...

aa) Das Eingreifen der Schutzschranke gemäß § 51 UrhG setzt voraus, dass das zum Gegenstand des Zitats gemachte Werk der Öffentlichkeit bereits in seiner konkreten Gestalt

- mit Zustimmung des Rechtsinhabers,
- aufgrund einer Zwangslizenz oder
- aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis

zugänglich gemacht wurde ...

Veröffentlicht im Sinne von § 12 Abs. 1 UrhG ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (§ 6 Abs. 1 UrhG). Das Veröffentlichungsrecht steht gemäß § 12 Abs. 1 UrhG dem Urheber zu und kann als Urheberpersönlichkeitsrecht nicht auf andere übertragen werden. Jedoch kann die Veröffentlichung selbst Dritten überlassen werden, insbesondere im Rahmen einer Nutzungsrechtseinräumung. So erlangt der Dienstherr, dem nach § 43 UrhG die Nutzungsrechte eingeräumt wurden, spätestens mit Ablieferung des Werkes die Veröffentlichungsbefugnis, da diese Voraussetzungen für die Verwertung der eingeräumten Nutzungsrechte zum betrieblichen Zweck ist ...

(1) Mit positiver Verbescheidung des Antragsersuchens des Beklagten nach den Regelungen des IFG am 08.12.2018 hat der Kläger die Zusammenfassung veröffentlicht.

...

bb) Gemäß § 51 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Art. 5 III Buchst. d der RL 2001/29 ist zudem dahin auszulegen, dass der Begriff "Zitate" in dieser Bestimmung die Verlinkung auf eine selbstständig abrufbare Datei umfasst. ... Das Wesen des Zitats ist dadurch gekennzeichnet, dass dem eigenen Werk erkennbar fremde Werke oder Werkteile hinzugefügt werden. Das Zitat darf demgegenüber nicht die Hauptsache des aufnehmenden Werkes darstellen. Auch darf die Hinzufügung nicht allein zum Ziel haben, dem Endbenutzer das übernommene Werk leichter zugänglich zu machen ...

Hinsichtlich der mit dem Antrag zu Ziffer 1a angegriffenen Zurverfügungstellung der Zusammenfassung handelt es sich um ein Zitat im Sinne des § 51 UrhG. ... In dem Beitrag thematisiert der Beklagte das vermeintliche Geheimhaltungsinteresse des Klägers sowie dessen - seiner Auffassung nach - zweifelhafte Rolle im Zulassungsverfahren. Der Beitrag greift offensichtlich die streitgegenständliche Zusammenfassung auf und will mit der Zugänglichmachung Transparenz zur vermeintlich zweifelhaften Rolle des Klägers im Zulassungsverfahren schaffen. Die erforderliche geistige Auseinandersetzung mit dem Werk des Klägers findet statt, sodass ein Zitat vorliegt. Der Beklagte hat dabei die Zusammenfassung zur Untermauerung seiner eigenen Wertung zitiert. Unter Berücksichtigung der oben zitierten Rechtsprechung des EuGH ist es nicht erforderlich, dass das Zitat des Werkes untrennbar in den Text/Gegenstand eingebunden ist. So hat der EuGH entschieden, dass der Begriff des Zitats auch die Verlinkung auf eine selbstständig abrufbare Datei umfasst. Nichts anderes kann für das Einkopieren einer wie auch immer erstellten Kopie gelten.

Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1b angegriffenen Verletzungshandlung kann es dahinstehen, ob es sich um ein Zitat handelt. Spätestens durch Erlass der im E am ... veröffentlichten Allgemeinverfügung vom ... war die Zusammenfassung als amtliches Werk im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG zu qualifizieren. Denn das mit der Allgemeinverfügung des Klägers installierte Verfahren ermöglicht jedermann in einem automatisierten Verfahren den Zugang zu der Zusammenfassung, unabhängig davon, ob der Antragstellende überhaupt einen Antrag nach IFG stellen kann. Die Zugriffsmöglichkeit

über das Internet auf die Zusammenfassung ist schlicht unbeschränkt. Hiermit hat der Kläger spätestens zu diesem Zeitpunkt zum Ausdruck gebracht, dass er die Zusammenfassung an Jedermann in Erfüllung seiner gesetzlichen und damit amtlichen Verpflichtungen freigeben will.

...

27. Panoramafreiheit für Luftbildaufnahmen einer urheberrechtlich geschützten Brücke

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 25.11.2020 – 2-06 O 136/20

Rili 2001/29 Art. 5 Abs. 3 Buchst. h

UrhG § 59

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

Artikel 5 Ausnahmen und Beschränkungen

(3) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte vorsehen:

h) für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden;

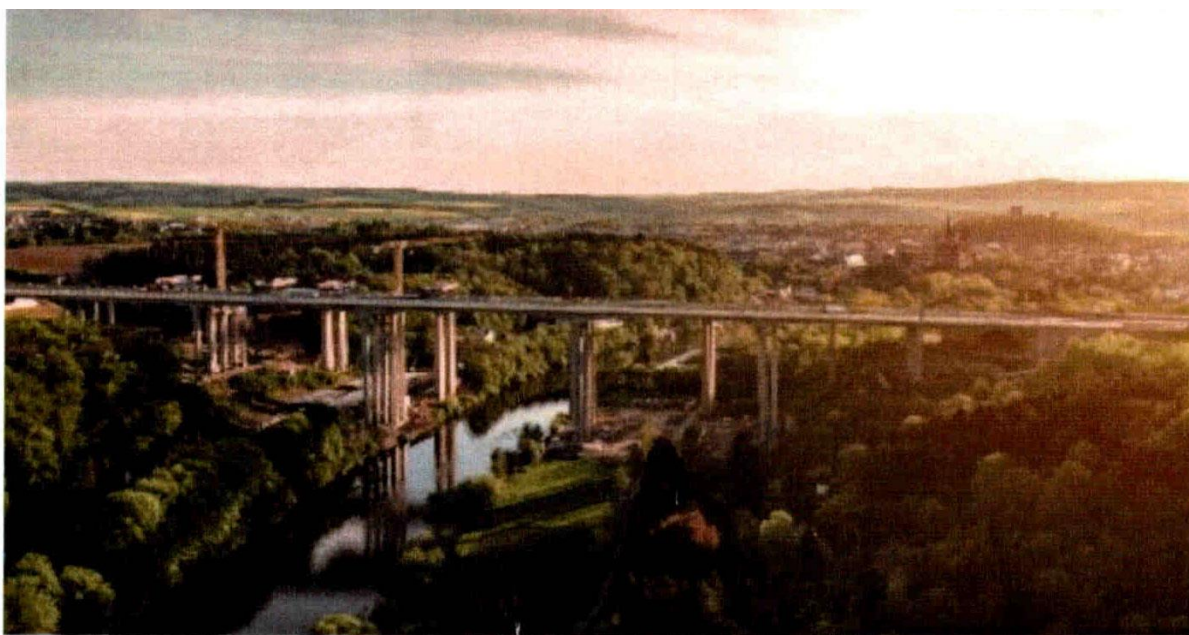
Tatbestand:

1 Die Parteien streiten über urheberrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos von einer Brücke im Internet.

2 Die Klägerin ist Konstrukteurin der im Jahr 2016 fertiggestellten „Lahntalbrücke Limburg“, an der ... als Architekten und ... als Ingenieur mitwirkten. Die drei genannten Personen gewährten mit gleichlautenden Verträgen vom 18.02.2020, 03.03.2020 und vom 05.05.2020 als Miturheber der Klägerin ausschließliche Nutzungsrechte.

...

4 Der Beklagte ist professioneller Fotograf und Betreiber der Internetseite <https://www.v...de/>. Der Beklagte stellte folgende drei Aufnahmen von der - noch unfertigen - Brücke auf der von ihm betriebenen Internetseite ein:



(„Bild 1“)



(„Bild 2“)



(„Bild 3“)

5 Ferner konnte man auf der Internetseite den Beklagten kontaktieren, um ein Luftbild zu kaufen. ...

...

23 Die Klägerin beantragt ...,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Schadensersatzanspruch, der durch das Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen ist, mind. jedoch 3.366,20 Euro, ...

24 Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe:

27 Die zulässige Klage ist unbegründet. Die geltend gemachten Ansprüche bestehen nicht; auf die hilfsweise geltend gemachte Aufrechnung kommt es nicht an. Denn die Handlung des Beklagten - die öffentlich Zugänglichmachung einer Luftbildaufnahme der Lahntalbrücke Limburg - ist durch § 59 Abs. UrhG gedeckt.

281. Nach überkommener Auffassung ist eine Luftaufnahme eines Gebäudes nicht nach § 59 Abs. 1 UrhG privilegiert, weil dadurch Teile des Gebäudes aufgenommen werden, die von dem Weg, der Straße oder dem Platz aus nicht zu sehen sind ... Dabei betont der Bundesgerichtshof, dass bei Auslegung von Schrankenbestimmungen berücksichtigt

werden müsse, dass die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers nicht übermäßig beschränkt werden dürfen § 59 Abs. 1 UrhG liege die Erwägung zugrunde, dass Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut geworden seien und daher **der Urheber, der der Aufstellung oder Errichtung seines Werkes an einem öffentlichen Ort zustimme, sein Werk damit in bestimmten Umfang der Allgemeinheit widme** ... Dabei stützt sich der Bundesgerichtshof auch auf die Gesetzgebungsmaterialien zu § 20 KUG ... **Von diesem Zweck sei die gesetzliche Bestimmung nicht mehr gedeckt, wenn der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert werde;** es bestehe keine Notwendigkeit eine Darstellung oder Aufnahme vom urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht anzunehmen, die eine ganz andere Perspektive gelte ...

29 2. **Dem schließt sich das Gericht nicht an.** Vielmehr ist die Vorschrift richtlinienkonform anhand des Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG ... auszulegen. Die richtlinienkonforme Auslegung ergibt, dass **auch Luftbildaufnahmen von § 59 Abs. 1 UrhG gedeckt** sind und auch der Einsatz von Hilfsmitteln nicht aus der Schutzschranke heraus führt.

30a) In methodischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsordnung **keinen Rechtssatz kennt, wonach Ausnahmenvorschriften stets restriktiv interpretiert werden** müssten ... Für jede Vorschrift, auch für eine Ausnahmenvorschrift, gilt, dass sie korrekt und das heißt hier ihrem eindeutigen Inhalt und Sinn entsprechend auszulegen ist.

31b) **Art. 5 Abs. 3 Buchst. h InfoSoc-RL** sieht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung vor für Werke der Baukunst, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden. **Teilweise wird vertreten „an öffentlichen Orten“ impliziere, dass das Werk auch für den Menschen ohne besondere Anstrengung oder Hilfsmittel wahrnehmbar ist** ... **Eine solche einschränkende Auslegung ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Richtlinie.** Maßgeblich ist lediglich, dass sich das Werk an einem öffentlichen Ort befindet; von welchem Ort das Werk betrachtet wird, regelt die Richtlinie gerade nicht. ... Die Richtlinie enthält darüber hinaus auch keine Einschränkung dahingehend, dass der Einsatz von Hilfsmitteln ausgeschlossen sein soll. Dass die Richtlinienbestimmung keine Einschränkung hinsichtlich Hilfsmittel und Ort der Betrachtung kennt, muss auch für die Auslegung der deutschen Umsetzungsnorm - § 59 Abs. 1 UrhG - berücksichtigt werden.

...

33d) Bei der richtlinienkonformen Auslegung muss auch die technische Entwicklung der letzten Jahre berücksichtigt werden.

34 Dafür spricht auch, dass das bis zum 30.06.1990 in § 27 LUFTVG Abs. 2 (a.F.) geregelte Verbot, von einem Luftfahrzeug aus außerhalb des Fluglinienverkehrs ohne behördlicher Erlaubnis Lichtbildaufnahmen zu fertigen, mit folgender Begründung aufgehoben wurde: „Angesichts der heutigen Satelliten- und Fototechnik ist darüber hinaus der Grund für diese Vorschrift längst entfallen.“

35 Diese Erwägungen gelten angesichts der heutigen Entwicklungen erst recht und auch für die Panoramafreiheit. Wird beispielsweise aus einem Hubschrauber heraus Fotografien gemacht, auf denen ein Bauwerk zu sehen ist, diese Fotografien dann auf soziale Netzwerke (Facebook, Instagram, Twitter) oder auf private Blogs geteilt, böte dies bei enger Auslegung des § 59 Abs. 1 UrhG ein Einfallstor für Abmahnungen, zumal das Urheberrecht insoweit keine Differenzierung zwischen privater und gewerblicher Nutzung kennt.

36 e) Im Übrigen ist das Werk von einem öffentlichen Ort einsehbar. Nach § 1 Abs. 1 LuftVG ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei. Es ist außerdem nicht einzusehen, weshalb die Panoramafreiheit greift, wenn ein Werk von einem Gewässer aus wahrgenommen werden kann, nicht aber, wenn ein Werk vom Luftraum aus wahrgenommen werden kann. Für die Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund; insbesondere ergibt sich eine solche Einschränkung nicht aus der Richtlinie. Soweit die Klägerin sich darauf beruft, dass der Einsatz von Drohnen erlaubnispflichtig sei, muss berücksichtigt werden, dass auch die Nutzung von Wasserfahrzeugen grundsätzlich erlaubnispflichtig ist, der Bundesgerichtshof gleichwohl die Panoramafreiheit angewandt hat. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass der Vortrag des Beklagten, dass die streitgegenständliche Brücke auch mittels Teleobjektiv vom Westerwald oder vom Taunus entsprechend hätte fotografiert werden können, unbestritten blieb. Die Brücke war auch unter diesem Gesichtspunkt von öffentlichen Plätzen einsehbar. ...

28. Wiedergabe eines Kunstwerks im Hintergrund eines Videos

LG Flensburg, Beschluss vom 7.5.2021 – 8 O 37/21

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

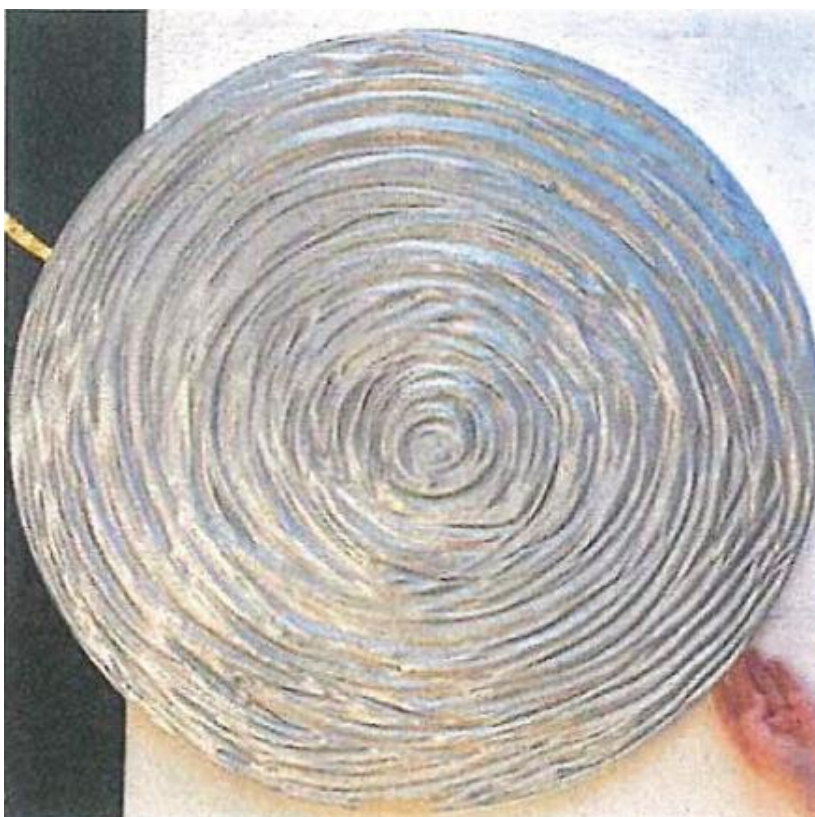
Tatbestand

Die Verfügungsklägerin begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung Verurteilung der Verfügungsbeklagten zur Unterlassung urheberrechtsverletzender Handlungen.

Die Verfügungsklägerin fertigte die von ihr "Edelblüte" genannte Arbeit ...

Die Verfügungsbeklagte betreibt ... ein Kosmetik- und Nagelstudio ... Nachdem sie ab November 2020 aufgrund des durch die Pandemie des SARS-CoV-2-Virus bedingten "Lockdowns" das Studio vorübergehend schließen musste, ging sie einer schon bestehenden künstlerischen Neigung nach, wobei sie sich im Internet inspirieren ließ. Die Arbeit "Edelblüte" war ihr bekannt, sie hatte ein Exemplar bei einer Bekannten gesehen, die es über ihre Schwester von der Verfügungsklägerin erworben hatte.

Die nachfolgenden ... Bilder ... zeigen die Arbeit „Edelblüte“ der Verfügungsklägerin, die nachfolgenden ... Bilder ... die Arbeit der Verfügungsbeklagten.





Die Verfügungsbeklagte stellte die von ihr gefertigten Stücke nach Wiederaufnahme des Betriebes in ihrem Kosmetik- und Nagelstudio ... aus und verkaufte diese dort.

Am 3. März 2021 war auf dem Instagram-Profil der Verfügungsbeklagten ... ein Video unter dem Titel "Ablauf im Studio" mit einer Gesamtlänge von 2 Minuten und 37 Sekunden zu sehen. In diesem waren von der Verfügungsbeklagten gefertigte Stücke ... etwa in Kopfhöhe an der Wand von Minute 01:02 bis Minute 02:28 im Video mit kurzen Unterbrechungen, insgesamt für etwas mehr als 50 % der Dauer des Videos, zu sehen. Das Instagram-Profil hatte am 9. April 2021 371 Abonnenten.

...

Die Verfügungsklägerin beantragt mit Antragsschrift vom 19. April 2021, bei Gericht per Fax eingegangen am selben Tag,

1. der Verfügungsbeklagten ... zu untersagen, das Kunstwerk "Edelblüte" ohne Zustimmung der Verfügungsklägerin zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen, ...

2. hilfsweise ...

Die Verfügungsbeklagte beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

...

Gründe

Der Antrag der Verfügungsklägerin ist zulässig und hat in der Sache mit dem Hauptantrag Erfolg.

I.

Die Verfügungsklägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19a UrhG einen Anspruch gegen die Verfügungsbeklagte darauf, dass diese es unterlässt, das Werk "Edelblüte" ohne Zustimmung der Verfügungsklägerin zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

1.

Die Verfügungsklägerin ist Urheberin des Werks "Edelblüte" im Sinne der § 7, § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG.

Bei dem Werk "Edelblüte" der Verfügungsklägerin handelt es sich um ein Werk der bildenden Künste im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG.

Ein Werk in diesem Sinne ist eine eigenpersönliche Schöpfung, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die ästhetische Anregung des Gefühls durch Anschauung bestimmt ist ... Nicht jede aus Formen und Farben bestehende Gestalt ist schutzfähig, sondern nur diejenige, welche ein Mindestmaß an Individualität und in diesem Sinne eine künstlerische Gestaltungshöhe aufweist, so dass sie aus dem bereits bekannten Formenschatz herausragt und als hinreichend individuell bezeichnet werden kann ... Maßgeblich sind nach der Rechtsprechung die für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Verkehrskreise, also das Urteil des Durchschnittsbetrachters ...

- Zeichnungen,

- Gemälde,
- Stiche,
- Plastiken,
- Skulpturen und
- sonstige Kunstwerke

sind in der Regel urheberrechtlich geschützt ... es gelten dieselben geringen Anforderungen wie bei der "kleinen Münze" im Bereich der Literatur und der Musik ... Dabei gelten nach heutiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die gleichen Anforderungen - nämlich der Grundsatz der "kleinen Münze" - unabhängig davon, ob es sich um ein Werk der "reinen" (zweckfreien) bildenden Kunst oder ein solches der angewandten Kunst handelt ... Allerdings ist, auch wenn bei Werken der angewandten Kunst keine höheren Anforderungen an die Gestaltungshöhe zu stellen sind als bei Werken der zweckfreien Kunst, bei der Beurteilung, ob ein Werk der angewandten Kunst - also ein künstlerisch gestalteter Gegenstand mit Gebrauchszweck ... - die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe erreicht, zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht ...

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe handelt es sich bei dem Werk "Edelblüte" der Verfügungsklägerin um eine persönliche geistige Schöpfung, nämlich ein Werk der bildenden Künste im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG.

Wenngleich das Werk "Edelblüte", ... durch die verdeckt hinter dem Werk ringförmig angeordnete Leiste von Glühbirnen bzw. Leuchtdioden auch als Lichtquelle, also letztlich als Lampe fungiert, dominiert im Gesamteindruck nicht der Zweck des Werkes "Edelblüte", Lichtquelle zu sein, sondern dessen Funktion als Kunstwerk. Selbst, wenn man dies anders beurteilt, ist aufgrund der Vielfalt der Möglichkeiten, Lichtquellen in oder an Kunstwerken anzuordnen, insoweit jedenfalls der Spielraum für eine schöpferische Gestaltung lediglich in geringem Maße eingeengt.

...

Die Verfügungsklägerin ist Urheberin des Kunstwerkes "Edelblüte" im Sinne des § 7 UrhG, nämlich dessen Schöpferin.

...

2.

a)

Die Verfügungsbeklagte hat, indem sie ohne Gestattung der Verfügungsklägerin die Stücke schuf, das Vervielfältigungsrecht der Verfügungsklägerin, also das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl (§ 16 Abs. 1 UrhG), widerrechtlich verletzt. Das von der Verfügungsbeklagten geschaffene Stück, wie es auf Seite 3 und 4 des Urteils, jeweils auf dem rechten Lichtbild, erkennbar ist, stellt deshalb eine Vervielfältigung des Werkes "Edelblüte" der Verfügungsklägerin im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG dar, weil es in den wesentlichen, dass Werk prägenden Merkmalen mit diesem identisch ist.

...

b)

Die Verfügungsbeklagte hat, indem sie ohne Gestattung der Verfügungsklägerin die von ihr geschaffenen Vervielfältigungsstücke zum Verkauf feilbot ... das Verbreitungsrecht der Verfügungsklägerin, also das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen (§ 17 Abs. 1 UrhG), widerrechtlich verletzt.

c)

Die Verfügungsbeklagte hat, indem sie ohne Gestattung der Verfügungsklägerin am 3. März 2021 auf ihrem Instagram-Profil das Video mit dem Titel "Ablauf im Studio" veröffentlichte, in dem von der Verfügungsbeklagten geschaffene Vervielfältigungsstücke ... etwa in Kopfhöhe an der Wand von Minute 01:02 bis Minute 02:28 mit kurzen Unterbrechungen, insgesamt für etwas mehr als 50 % der Dauer des Videos, erkennbar waren, das Recht der Verfügungsklägerin auf Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG) und auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) des Kunstwerks "Edelblüte" widerrechtlich verletzt.

Das Video wurde im Internet veröffentlicht, also öffentlich zugänglich gemacht im Sinne der § 19a, § 15 Abs. 3 UrhG.

Aufgrund der Dauer, für die die Vervielfältigungen des Werks "Edelblüte" im Video zu sehen sind, und aufgrund der Art und Weise, in der diese im Video dargeboten werden, handelt es sich nicht um eine gemäß § 57 UrhG erlaubte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung.

Nach § 57 UrhG ist die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken zulässig, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Von einer Unwesentlichkeit in diesem Sinn ist auszugehen, wenn das Werk weggelassen oder ausgetauscht werden könnte, ohne dass dies dem durchschnittlichen Betrachter auffiele oder ohne dass die Gesamtwirkung des Hauptgegenstands in irgendeiner Weise beeinflusst wird ... Aber auch ein bei der Betrachtung des Hauptgegenstands der Verwertung vom Betrachter als solches tatsächlich wahrgenommenes Werk kann als unwesentliches Beiwerk anzusehen sein, wenn ihm nach den Umständen des Einzelfalls keine noch so geringfügige inhaltliche Beziehung zum Hauptgegenstand der Verwertung zuzubilligen ist, sondern es durch seine Zufälligkeit und Beliebigkeit für diesen ohne jede Bedeutung ist ... Hierzu reicht eine bloß untergeordnete Beziehung nicht aus. Bei der gebotenen engen Auslegung der Schrankenbestimmung ist unwesentlich im Sinne von § 57 UrhG vielmehr nur ein Werk, das neben dem Gegenstand der eigentlichen Verwertung selbst eine geringe oder nebensächliche Bedeutung nicht erreicht. Eine derart untergeordnete Bedeutung kann dem mitverwerteten Werk regelmäßig nicht mehr zugewiesen werden, sobald es erkennbar stil- oder stimmungsbildend oder eine bestimmte Wirkung oder Aussage unterstreichend in den eigentlichen Gegenstand der Verwertung einbezogen wird, einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst charakteristisch ist ...

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe handelt es sich bei den Vervielfältigungen des Werks "Edelblüte" im Video nicht lediglich um ein unwesentliches Beiwerk im Sinne der Vorschrift.

Denn die Vervielfältigungsstücke sind sowohl für eine erhebliche Dauer, als auch in den Screenshots - wobei das Gericht mangels abweichender Anhaltspunkte davon ausgeht, dass diese repräsentativ für das Video sind - neben dem Kopf der Verfügungsbeklagten, die - offenbar - den Ablauf im Studio erklärt und auf die der Betrachter des Videos daher vor allem schauen wird, und damit hervorgehoben sowie in erheblicher Größe sichtbar. Damit prägen sie jedenfalls den ästhetischen Eindruck, den der Betrachter des Videos vom Studio der Verfügungsbeklagten beim Betrachten des Videos unvermeidbar gewinnt, mit.

29. Zulässige Parodie eines Pop Art Gemäldes

OLG Hamburg, Urteil vom 10.6.2021 – 5 U 80/20

RL 2001/29/EG Art. 5 Abs. 3 Buchst. k)

§ 24 Freie Benutzung ~~alte Fassung (bis. 7.6.2021)~~

~~(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.~~

Artikel 5 Ausnahmen und Beschränkungen

...

(3) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte vorsehen:

...

k) für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches;

§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche neue Fassung ab 7.6.2021

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Gründe

I.

Randnummer1

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung, ... aus Urheberrecht, hilfsweise aus Wettbewerbsrecht, in Anspruch.

Randnummer2

Im Jahr 2010 schuf der inzwischen verstorbene US-Bürger und Künstler James Rizzi das Werk „Summer in the City“, ...



Randnummer4

... Die Klägerin vermarktet in Deutschland Vervielfältigungsstücke des Klagemusters. Dieses wurde als James Rizzi 3-D-Edition (Auflage 350 + 50) zu Preisen von etwa € 500,00 gehandelt.

Randnummer5

Der Beklagte ist ein deutscher Komiker, Comic-Zeichner und Maler. Er malt seit vielen Jahren in der Stilrichtung der „Appropriation Art“ Werke der Bildenden Kunst, indem er bestehende Kunstwerke anderer Künstler verschiedener Epochen nachmalt und in diese Bilder unter anderem „Ottifanten“ - kleine comichaft gezeichnete Elefanten - einarbeitet. Diese „Ottifanten“ sind seit Jahrzehnten eine Art „Wappentier“ des Beklagten. Eine

Ausstellung dieser Werke war unter anderem von September 2018 bis Februar 2019 im Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg zu sehen ...

Randnummer6

In dieser Weise schuf der Beklagte, wovon die Klägerin im Mai 2018 Kenntnis erlangte, auch das Bild mit dem Titel „Ottifanten in the City“ (nachfolgend: „Verletzungsmuster“), wobei er dabei unstreitig auf Bilddateien des Klagemusters zurückgriff:



Randnummer7

Der Beklagte vertrieb sein Werk als Unikat und als limitierte Edition. Einzelne Bilder der auf 199 Exemplare limitierten Leinwand-Edition wurden zu Preisen von je € 2.690,00 pro Stück angeboten, die auf 200 Exemplare limitierte Papier-Edition wurde zu Preisen von je € 1.540,00 pro Stück verkauft ...

Randnummer8

Die Klägerin nimmt für sich in Anspruch, dass sie die ausschließlichen Nutzungsrechte am Klagemuster „Summer in the City“ aufgrund lückenloser Rechtekette von James Rizzi erworben habe. ...

...

Randnummer47

Das Landgericht Hamburg hat die Klage durch Urteil vom 16.04.2020 abgewiesen. ... Die Klägerin verfolgt mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Berufung ihr erstinstanzliches Begehren vollen Umfangs weiter.

Randnummer78

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

...

II.

Randnummer85

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

...

Randnummer87

a. Der auf Unterlassung gemäß §§ 97 Abs. 1, 23 S. 1 i.V.m. §§ 16, 17, 19a UrhG gerichtete Klageantrag zu 1. hat in der Sache keinen Erfolg.

Randnummer88

aa. Dabei stehen der Klägerin die von ihr geltend gemachten exklusiven Nutzungsrechte am Klagemuster zu. Sie ist Inhaberin der streitgegenständlichen ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Werk „Summer in the City“.

...

Randnummer90

bb. Gleichwohl steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 97 Abs. 1, 23 S. 1 i.V.m. §§ 16, 17, 19a UrhG nicht zu, weil das Verletzungsmuster des Beklagten, wie bereits das Landgericht im angefochtenen Urteil angenommen hat, nicht in den Schutzbereich des Klagemusters eingreift; denn im Verhältnis zum Klagemuster stellt sich das Verletzungsmuster, wie bereits vom Landgericht ausgeführt, als zulässige

Parodie und damit als freie Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG dar. Die Zulässigkeit der Parodie scheitert auch nicht an der Schranken-Schranke des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG).

Randnummer91

aaa. Der Beklagte kann sich im Ergebnis mit Erfolg auf das Vorliegen einer freien Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG stützen.

Randnummer92

(1) Auch wenn sich die Bestimmung des § 24 UrhG und damit das Rechtsinstitut der freien Benutzung in der gegenwärtigen Form nach dem „Metall auf Metall“-Urteil des EuGH ... nicht insgesamt aufrechterhalten lässt ..., ist in der zum Schluss der hiesigen mündlichen Verhandlung gegebenen Situation durchaus zu differenzieren: Für die von der deutschen Rechtsprechung bisher nach § 24 UrhG entschiedenen Fälle der Parodie und damit auch für den vorliegenden, hier allein interessierenden Fall ergibt sich im Ergebnis kein Problem, da Art. 5 Abs. 3 Buchst. k) RL 2001/29/EG die Parodie ausdrücklich erfasst. ...

...

Randnummer94

(2) Das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen, erstreckt sich nicht nur auf das Original des Werkes, sondern auch auf Vervielfältigungsstücke des Werkes i.S.v. § 16 UrhG sowie Bearbeitungen und Umgestaltungen des Werkes i.S.v. § 23 UrhG. ... Das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen, sperrt dagegen nicht freie Benutzungen des Werkes i.S.v. § 24 Abs. 1 UrhG ... Die in freier Benutzung eines geschützten Werkes geschaffene Gestaltung ist nach § 24 Abs. 1 UrhG selbstständig, also unabhängig vom benutzten Werk. Ihre Verwertung kann nicht nach § 97 Abs. 1 UrhG untersagt werden.

Randnummer95

Für die Frage, ob die Übernahme gestalterischer Elemente eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG), eine (unfreie) Bearbeitung (§ 23 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 Abs. 1

UrhG) darstellt, kommt es entscheidend auf den Abstand an, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Eine freie Benutzung setzt voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen ...

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann **zum einen** ein Verblassen in diesem Sinne angenommen werden, wenn die aus dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in einem eher wörtlichen Sinn **verblassen** und demgemäß in diesem so zurücktreten, dass das ältere in dem neuen Werk nur noch schwach in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert.

Zum anderen kann der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes aber selbst bei deutlichen Übernahmen gerade in der Formgestaltung dann gegeben sein, wenn das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes einen so großen **inneren Abstand** hält, dass es seinem Wesen nach als selbstständig anzusehen ist ...

Randnummer96

(3) Anders als vom Landgericht in der angefochtenen Entscheidung angedeutet, stellt das Verletzungsmuster im vorliegenden Fall allerdings nicht schon kraft äußeren Abstands ein selbstständiges Werk dar. Insoweit liegen die Voraussetzungen einer freien Benutzung i.S.v. § 24 Abs. 1 UrhG noch nicht vor. Nur wenn die Übernahme eines vorbestehenden Werkes in einem neuen Werk in nicht wiedererkennbarer Form erfolgt, liegt keine Vervielfältigung vor (vgl. EuGH GRUR 2019, 929 Rn. 31 – Pelham/Hütter [Metall auf Metall III]).

...

Randnummer105

(4) Die Voraussetzungen einer freien Benutzung i.S.v. § 24 Abs. 1 UrhG sind im Streitfall, wie vom Landgericht in der angefochtenen Entscheidung angenommen, allerdings jedenfalls deshalb gegeben, weil das Verletzungsmuster einen **hinreichenden inneren Abstand** zum Original einhält. Insoweit ist dem Landgericht vollen Umfangs zuzustimmen.

Randnummer106

(a) ...

...

Randnummer108

Die Benutzungsform der Parodie, auf die sich der Beklagte beruft, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in diese zweite Fallgruppe einzuordnen, wie es auch das Landgericht angenommen hat. Bei ihr kommt der innere Abstand regelmäßig in einer antithematischen Behandlung des parodierten Werkes oder des durch das benutzte Werk dargestellten Gegenstands zum Ausdruck. Bei der urheberrechtlichen Beurteilung der Parodie ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Unionsrecht das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung sowie die Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf diese Rechte vollständig harmonisiert und für die Nutzung zum Zwecke von Parodien eine Schrankenregelung geschaffen hat. Nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. k) der RL 2001/29/EG können die Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Rechte Ausnahmen und Beschränkungen für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches vorsehen. Zwar hat der deutsche Gesetzgeber keine eigenständige Schrankenregelung i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k) RL 2001/29/EG getroffen. Allerdings wird die Parodie in ihrer Wirkung als Schutzschranke nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als der Sache nach durch § 24 Abs. 1 UrhG umgesetzt angesehen, weshalb § 24 Abs. 1 UrhG insoweit, wie vorstehend bereits ausgeführt, richtlinienkonform auszulegen ist, als es um die urheberrechtliche Zulässigkeit von Parodien geht ...

Randnummer109

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der in Art. 5 Abs. 3 Buchst. k) RL 2001/29/EG verwendete Begriff „Parodie“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ...

Die wesentlichen Merkmale der Parodie bestehen darin,

- zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern,
- gleichzeitig aber ... wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen und
- zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen.

Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von der weiteren Voraussetzung ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare

Unterschiede aufzuweisen ... An seiner früher gegenläufigen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof im Hinblick auf die urheberrechtliche Beurteilung von Parodien, Karikaturen und Pastiches wegen der insoweit maßgeblichen unionsrechtskonformen Auslegung von § 24 Abs. 1 UrhG ausdrücklich nicht mehr festgehalten

...

Randnummer111

(b) Im Streitfall erfüllt das angegriffene Verletzungsmuster, wie auch vom Landgericht angenommen, den Tatbestand einer Parodie im vorstehenden Sinne.

Randnummer112

(aa) Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen erinnert die vom Beklagten vorgenommene Bearbeitung des als Kunstwerk geschützten Klagemusters durch die

- Übereinstimmung von Motiv sowie Farben- und Formsprache erheblich an dieses.
- Zugleich weist es ihm gegenüber, ... erhebliche, schon äußerlich wahrnehmbare Unterschiede auf, die den Gesamtcharakter deutlich beeinflussen. ...

Randnummer113

Die im vorliegenden Verletzungsmuster liegende Bearbeitung enthält auch einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung. Auch dieses Element ist ausgehend vom Kunstbegriff objektiv zu bestimmen. ...

- Dagegen kommt es nicht darauf an, welche Zielrichtung der Urheber des neuen Werkes mit seiner Umgestaltung im Einzelnen verfolgt hat;
- auf die Feststellung einer auf eine parodistische Behandlung gerichteten Intention des Bearbeiters kommt es nicht an ...
- Entgegen der Ansicht der Klägerin kommt es mithin im vorliegenden Fall noch nicht einmal darauf an, ob der Beklagte darlegen und beweisen kann, parodistische Zwecke als Mittel der Meinungsäußerung zu verfolgen.

...

Randnummer116

Der Beklagte hat die Vermenschlichung der bunt gefärbten Hochhäuser, die über Gesichtszüge verfügen und, der Realität zuwider, nicht streng geometrische, sondern eher

gebogene Formen aufweisen, aufgegriffen und die Personen (mit Ausnahme der Mittelfigur) durch vermenschlichte Elefanten ersetzt. Während im Werk Rizzis durch die abgebildeten Menschen ein Lebensgefühl einer realen Stadtwelt evoziert werden soll, bedeutet der Austausch der Menschen durch kleine comichafte Elefanten eine Übersteigerung ins Absurde oder eine Transformation in die vom Beklagten erschaffene Welt der Fabelwesen „Ottifanten“. ...

Randnummer117

Diese Verballhornung wird dadurch noch weiter gesteigert, dass inmitten dieser ungewöhnlich lebendigen Stadtwelt mittig unten, quasi im Vordergrund, ein Selbstbild des Beklagten bzw. der von ihm öffentlich verkörperten Kunstfigur „Otto“ eingefügt ist, als einzige menschliche Person, die zwei Elefantenfiguren umarmt. Zugleich hat der Beklagte die bei Rizzi vermenschlichten Gebäude durch das Anbringen von Rüsseln ebenso in die Nähe von Tier- oder Fabelwesen gebracht wie Sonne und Mond. Damit verschiebt der Beklagte, wie bereits das Landgericht ausgeführt hat, mit erheblicher künstlerischer Konsequenz die Aussage des Originals („Lebensfreude in einer vermenschlichten Großstadt“) auf die Ebene seiner absurden Darstellung (quasi „Lebensfreude in der Stadt von Otto und seinen Ottifanten“). ...

Randnummer118

(cc) Zusammengefasst bleibt damit zwar, wie die Klägerin zu Recht hervorhebt, die Grundstimmung des Klagemusters auch im Verletzungsmuster erhalten, nämlich die fröhliche, farbenfrohe, lebenslustige Anmutung, die dem Titel „Summer in the City“ entsprechend eine Lebendigkeit von Mensch und Gebäude zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig hat der Beklagte dieses Thema aber - je nach Betrachtungsweise - entmenschlicht oder insgesamt auf eine Tier- und Fabelwesenwelt verbreitert oder ins Absurde geführt, sodass ohne Zweifel von einer thematischen Übersteigerung oder eben auch einer antithematischen Behandlung gesprochen werden kann. Die Stadt ist nicht mehr in einem vermenschlichten Sinne lebendig, sondern – wie ausgeführt – im Sinne einer „Ottifanten- oder Elefanten-Welt“. Insoweit wird an das Werk des Künstlers Rizzi erinnert, gleichzeitig aber auch eine künstlerische Weiterentwicklung erreicht.

Randnummer119

bbb. Die Zulässigkeit der Parodie scheitert auch nicht an der Schranken-Schranke des Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG, ... der solche Ausnahmen oder Beschränkungen von einer dreifachen Voraussetzung abhängig macht, nämlich davon, dass sie

- nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, dass sie die
- normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen und dass sie die
- berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzen ...

Diese drei Bedingungen für die Anwendbarkeit der Ausnahmen werden Dreistufentest genannt ...

Randnummer120

(1) ...

Randnummer122

(2) Im vorliegenden Fall liegt ein bestimmter Sonderfall i.S.d. Art. 5 Abs. 5 RL 2001/29/EG vor. Mit „bestimmt“ ist gemeint, dass der Anwendungsbereich durch begrenzende Umschreibungen eingeengt wird. Er kann dabei quantitativ ... oder qualitativ ... begrenzt sein. ... Dabei verlangt die erste Stufe des Dreistufentests nicht, dass die einen Sonderfall regelnde Ausnahme oder Beschränkung ihrerseits nur in einem – bezogen auf die Schrankenregelung – Sonderfall angewendet wird ...

Randnummer123

Danach liegt hier ein solcher Sonderfall vor. Es geht um die Parodie eines bestimmten Kunstwerkes. Insoweit geht es im Ausgangspunkt um die Erstellung eines gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk neuen einzelnen Bildes, mag dieses später auch selbst wiederum vervielfältigt werden. Ist, wie hier, in tatsächlicher Hinsicht eine Parodie gegeben, die selbst keine persönliche geistige Schöpfung sein muss ... liegt grundsätzlich ein abgrenzbarer Fall urheberrechtlicher Zulässigkeit vor.

Randnummer124

(3) Die normale Verwertung des klägerischen Werkes wird hier auch nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Die Klägerin beruft sich ohne Erfolg darauf, die Parodietätigkeit des Beklagten schmälere ihre Vermarktungschancen ...

Randnummer125

(a) Nach dem BGH ist eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werks nur dann anzunehmen, wenn die fragliche Nutzung zur herkömmlichen Nutzung in unmittelbaren Wettbewerb tritt ... Der EuGH hat danach festgestellt, dass die normale Werkverwertung beeinträchtigt wird, wenn die Handlung normalerweise eine Verringerung der rechtmäßigen Transaktionen im Zusammenhang mit diesen geschützten Werken zur Folge hat ... Dies ist hier weder hinreichend dargetan noch sonst zu erkennen. Zusammengefasst wird niemand, der ein Werk des Künstlers James Rizzi erwerben möchte, ein Bild des Beklagten kaufen und umgekehrt. Die Parodie vermag das Ausgangswerk nicht zu ersetzen. ...

Randnummer126

(b) ...

Randnummer131

(4) Auch ansonsten werden die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers hier nicht ungebührlich verletzt. Die dritte Teststufe enthält eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, in der die widerstreitenden Interessen der Rechtsinhaber mit den Interessen abgewogen werden müssen, die durch die Schranke privilegiert sind ...

Randnummer132

(a) Wie ausgeführt, steht die Parodie als Kunstform in gleicher Weise unter dem Schutz der Kunstfreiheit nach Art. 13 EU-Grundrechtecharta und Art. 5 Abs. 3 GG wie das Original. Jedem Künstler steht davon abgeleitet auch das Recht der Vermarktung seiner Kunst zu und damit auch das Recht, weitere Verwertungshandlungen vorzunehmen. Insoweit begründet der Vorwurf der Klägerin, die Preise der Parodiewerke des Beklagten zeigten, dass er letztlich nur am kommerziellen Erfolg interessiert sei, keine Rechtswidrigkeit seines Handelns. Dass vorliegend der Beklagte naturgemäß auch Vermarktungsinteressen bei seiner Kunst hegt und Dritte, wie Galerien, wiederum eigene Vermarktungsinteressen daran anknüpfen, führt nicht schon dazu, bei der gebotenen kunstspezifischen Betrachtungsweise die Interessenabwägung zu Ungunsten des Beklagten ausfallen zu lassen.

Randnummer133

(b) Allerdings ist die Zielsetzung, warum der Parodierende ein bestimmtes Original zum Zwecke der Parodie auswählt, in der Interessenabwägung mit zu berücksichtigen. Wenn sich die als Parodie anzusehende Bearbeitung unmittelbar mit dem Original-Werk selbst auseinandersetzt, ist das vom Urheber im Interesse der Meinungsfreiheit eher hinzunehmen als wenn das Original-Werk lediglich als Mittel der Auseinandersetzung mit dem ihm als Subtext zu entnehmenden Thema benutzt wird ... Es kann daher eine ungebührliche Beeinträchtigung der Interessen des Schöpfers des Originalwerkes darstellen, wenn der Parodist das Original-Werk nicht um seiner selbst willen, sondern nur wegen der in ihm (wie auch anderen Werken) enthaltenen allgemeinen Thematik heranzieht.

...

Randnummer136

(c) Auch in zeitlicher Hinsicht stellt sich die Auswertung des Verletzungsmusters nicht als die Klägerin über Gebühr belastend dar. Eine Parodie mag, wie vom Landgericht angenommen, die Interessen des Schöpfers des Originals möglicherweise dann ungebührlich beeinträchtigen können, wenn die Parodie sehr frühzeitig, etwa schon kurz nach der Erstveröffentlichung des Originals erfolgt, so dass dann dem Schöpfer des Originals keine angemessene Zeit mehr zur Verwertung des Originals verbleibt. Es ist anerkannt, dass die Intensität einer Urheberrechtsverletzung von der Aktualität - also dem zeitlichen Abstand zum Ersterscheinen des Ursprungswerks - und von der Popularität des verletzten Werkes und dem Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung abhängig sein kann ...

Randnummer137

Eine solche Konstellation lässt sich aber im Streitfall keinesfalls feststellen. Das streitgegenständliche Klagemuster ist lange vor dem Verletzungsmuster entstanden. ...

Randnummer138

(d) Daneben folgt eine Unzumutbarkeit der Parodie des Beklagten vorliegend auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Herstellung einer für den Künstler Rizzi oder seine

Rechtsnachfolger nicht zumutbaren Verbindung zu Beeinträchtigungen Dritter durch das Werk des Beklagten.

Randnummer139

Zwar kann die Zulässigkeit einer Parodie auch daran scheitern, dass durch die als Parodie anzusehenden Veränderungen des Werkes außerhalb des Urheberrechts liegende Rechte Dritter verletzt werden und der Urheber ein berechtigtes Interesse daran hat, dass sein Werk nicht mit einer solchen Rechtsverletzung in Verbindung gebracht wird (vgl. BGH GRUR 2016, 1157 Rn. 39 – auf fett getrimmt). Im Streitfall ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass durch die als Parodie anzusehenden Veränderungen des Klagemusters im Verletzungsmuster außerhalb des Urheberrechts liegende Rechte Dritter verletzt würden. Insbesondere enthält die Parodie des Beklagten keine auf eine bestimmte dritte Person bezogene Aussage, mit der der Künstler Rizzi ... nicht in Verbindung gebracht werden wollen. ...

Randnummer140

(e) Schließlich kann ein ungebührlicher Eingriff in die Rechte des Künstlers Rizzi bzw. seiner Rechtsnachfolger auch nicht auf den Gesichtspunkt einer Entstellung des Klagemusters gestützt werden. ...

Randnummer141

(aa) Im Rahmen der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebotenen Interessenabwägung ist bezüglich der Zumutbarkeit der Parodie für den Original-Künstler auch zu berücksichtigen, ob die beanstandete Bearbeitung eine Entstellung des (Original-) Werks i.S.v. § 14 UrhG darstellt und damit die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Schöpfers des Originals in besonderem Maße betroffen sind ...

Randnummer142

Nach § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Diese Vorschrift ist Ausdruck des

Urheberpersönlichkeitsrechts, das den Schutz des geistigen und persönlichen Bandes zwischen Urheber und Werk zum Gegenstand hat ...

Randnummer143

Ein Werk zu entstellen heißt, es zu verfälschen oder auch zu verstümmeln. Entstellung ist auch die Verzerrung der Wesenszüge des Werkes ... Dabei ist allerdings schon im Rahmen der innerhalb des Anwendungsbereich des § 14 UrhG vorzunehmenden Interessenabwägung aufseiten des Urhebers zu berücksichtigen, ob es sich bei dem entstellten oder gar vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werkes handelt oder ob von dem Werk weitere Vervielfältigungsstücke existieren ...

Randnummer144

Die Frage, ob eine Parodie eine Entstellung des Originalwerks darstellt, erfordert regelmäßig eine Interessenabwägung zwischen den Integritätsschutzinteressen des Urhebers des Originals und den berechtigten, grundrechtlich geschützten Interessen des Parodisten auf Ausübung seiner Meinungs- und Kunstfreiheit. Dabei werden in der Literatur unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob die Interessen des Original-Urhebers, eine Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts abzuwehren, in der Regel schwerer wiegen als die Interessen des Parodisten ... Einer solchen Auffassung wird entgegengehalten, dass der Schutz des § 14 UrhG als Integritätsschutz des Urhebers des Originals zu verstehen sei und ein solcher Schutz zwingend voraussetze, dass die Entstellung von der Öffentlichkeit überhaupt dem Original-Urheber zugerechnet werde; dies sei gerade bei Parodien häufig nicht der Fall, weil der Betrachter in den meisten Fällen davon ausgehen werde, dass die in der Parodie etwa enthaltene Entstellung dem Urheber des Originals gerade nicht recht sei ... Der Senat schließt sich, wie bereits das Landgericht, dieser zuletzt genannten Ansicht an.

Randnummer145

Schutzberechtigt bezüglich der Abwehr von Entstellungen ist der Urheber, wobei gleichwohl bei dessen Tode das Recht auf die Erben übergeht. Ist eine konkrete Bearbeitung vom Urheber gestattet worden, können naturgemäß auch die Erben - oder sonstigen Rechtsnachfolger - davon nicht abrücken ...

Randnummer146

(bb) Wendet man den vorstehenden Maßstab auf den vorliegenden Streitfall an, so fällt die erforderliche Interessenabwägung zugunsten der Meinungs- und Kunstfreiheit des Beklagten aus.

Randnummer147

Eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung eines Original-Exemplars des Klagemusters (oder eines vom Künstler Rizzi autorisierten Vervielfältigungsstückes) scheidet aus, da der Beklagte eigene Verletzungsmuster-Exemplare hergestellt hat. Der vom Beklagten vorgenommene etwaige Eingriff in § 14 UrhG wäre schon danach nur von geringer Intensität. Die danach für die Verletzungsmuster-Exemplare notwendig bleibende Abwägung kann allerdings nicht bereits aufgrund einer Erlaubniserklärung des James Rizzi entschieden werden. Trotz des insoweit unterbreiteten Beweisangebots des Beklagten in Bezug auf eine vermeintliche Gestattung des Künstlers James Rizzi war, wie vom Landgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, insoweit nicht in eine Beweisaufnahme einzutreten, da der Beklagte eine konkrete Gestattung in Bezug gerade auf das streitgegenständliche Werk nicht behauptet hat.

Randnummer148

Letztlich fällt aber auch ohne Einwilligung des Künstlers Rizzi die erforderliche Interessenabwägung zu Gunsten des Beklagten aus. Dabei kann offenbleiben, ob der Austausch von Menschen durch Elefanten - oder dem Gesamtwerk des Beklagten entsprechend: durch „Ottifanten“ - und das Einfügen von Rüsseln bei der gebotenen objektiven Bewertung die Wesenszüge des Klagemusters derart verzerrt, dass die Schwelle einer Entstellung erreicht wäre, wenn die Öffentlichkeit diese Veränderungen dem Künstler James Rizzi zurechnen würde. Denn eine solche Zurechnung, die – wie ausgeführt – notwendige Voraussetzung des Eingreifens des Integritätsschutzes nach § 14 UrhG ist, findet im Streitfall nicht statt. Der Beklagte macht die Verletzungsmuster unter seinem eigenen Namen in der Öffentlichkeit bekannt bzw. lässt sie bekannt machen. Auch die vom Beklagten vorgenommenen Veränderungen („Ottifanten“, auch die Selbstdarstellung als „Otto“) sind gerade für den Beklagten (und nur für ihn) besonders typische Attribute, die als solche auch bundesweit einer breiten Öffentlichkeit bekannt

sind und daher von dem (hier maßgeblichen) informierten Betrachter unzweifelhaft nur dem Beklagten als Parodisten, nicht aber dem Original-Künstler James Rizzi zugerechnet werden. ... Dass eine Parodie des Beklagten versehentlich als Original des Künstlers Rizzi verkauft bzw. erworben werden könnte, erscheint als ausgeschlossen, zumal für die an Kunst interessierten Käuferkreise der Name des Künstlers regelmäßig schon wegen seines wertbestimmenden Faktors von besonderer Bedeutung ist.

Randnummer149

b. Der auf Unterlassung gerichtete Klageantrag zu 1. hat auch hilfsweise gestützt auf Wettbewerbsrecht keinen Erfolg. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, wie vom Landgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, auch nicht aus §§ 3, 4 Nr. 3 Buchst. a) und b), § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG zu.

Randnummer150

Zwar ist eine Anwendung des UWG neben dem UrhG keineswegs gänzlich ausgeschlossen, wie auch die Entscheidung „Pippi-Langstrumpf-Kostüm II“ des Bundesgerichtshofs zeigt ...

Randnummer151

Allerdings fehlt es hier am Vorliegen der erforderlichen Unlauterkeitsmomente. Das Angebot einer Nachahmung kann nach § 4 Nr. 3 UWG wettbewerbswidrig sein, wenn das nachgeahmte Produkt wettbewerbsliche Eigenart aufweist und besondere Umstände - wie eine vermeidbare Täuschung über die betriebliche Herkunft (Buchst. a)) oder eine unangemessene Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung des nachgeahmten Produkts (Buchst. b)) - hinzutreten, aus denen die Unlauterkeit folgt.

30. Unangekündigte Kontrollen der GEMA in Gaststätten

LG Magdeburg, Urteil vom 28.10.2020 – 7 S 69/20

Gründe:

I.

In der ersten Instanz hat die Klägerin von der Beklagten die Duldung unangemeldeter Kontrollen der für sie tätigen Personen in den Gaststätten der Beklagten verlangt.

Die Beklagte betreibt in Q ein Restaurant, ein Bistro und ... einen Biergarten. In allen diesen Einrichtungen hat die Beklagte in der Vergangenheit Musik öffentlich dargeboten. Mit Schreiben vom 29.8.2012 teilte die Beklagte der Klägerin und ihren Mitarbeitern ein Hausverbot für das gesamte Grundstück. ... Anlass hierfür waren unangekündigte Besuche der Beauftragten der Klägerin zu regulären Geschäfts- und Öffnungszeiten, die dem Zweck dienten, lizenzierungspflichtige Musiknutzungen festzustellen. Wegen eines dennoch vorgenommenen Kontrollbesuchs eines von der Klägerin Beauftragten erstattete die Beklagte Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. ...

Die Klägerin hat in der ersten Instanz die Auffassung vertreten, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, ihr ein Hausverbot auszusprechen, weil sie gemäß §§ 97 Abs. 2, 15 ff. Urhebergesetz, §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog einen Anspruch auf die Durchführung unangekündigter Kontrollen habe, weshalb die Beklagte diese Kontrollen gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden habe. Indem die Beklagte einräume, dass bei ihr Musik wiedergegeben werde, streite für sie - die Klägerin - die Vermutung, dass in ihren Rechtebestand eingegriffen werde. Entkräftet werden könne diese Vermutung lediglich dadurch, dass zu jedem wiedergegebenen Werk

- der vollständige Titel und
- die vollständigen Namen der Komponisten,
- Textdichter und
- gegebenenfalls der Verleger und

- Bearbeiter

genannt würden. Diesen Anforderungen sei die Beklagte zu keinem Zeitpunkt gerecht geworden, insbesondere habe sie ihr keine solche Liste von angeblich lizenzfreier bei ihr gespielter Musik vorgelegt.

...

Die Klägerin hat in der ersten Instanz unter anderem beantragt, die Beklagte ... zu verurteilen, es zu dulden, dass Mitarbeiter der Klägerin ... das "Restaurant ... während der Öffnungszeiten betreten, um Informationen zu Eingriffen der Unterlassung verpflichteten in den von der Klägerin verwalteten Rechte Bestand einzuholen.

...

Die Beklagte hat in der ersten Instanz beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass sie keine von der Klägerin verwalteten Musik in ihren Geschäftsräumen abspiele. ...

Mit Urteil vom 20.2.2020 hat das Amtsgericht Magdeburg die Beklagte bereits auf den Hauptantrag hin antragsgemäß verurteilt. ...

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Magdeburg vom 20.2.2020 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

...

II.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet. ...

Die Klägerin kann gemäß §§ 97 Abs. 2, 15 ff. UrhG, §§ 823 Abs. 1, 242, 1004 Abs. 1 und 2 BGB analog die Duldung unangekündigter Kontrollen in den Gaststätten der Beklagten verlangen.

Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass eine Verpflichtung zur Duldung von unangekündigten Kontrollen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann bestehen kann, wenn der Berechtigte

- in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist,
- er sich die zur Vorbereitung und Durchführung seines Zahlungsanspruchs notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann und
- der Verpflichtete sie unschwer, d. h. ohne unbillig belastet zu sein, zu geben vermag.

Voraussetzung ist, dass zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten eine besondere rechtliche Beziehung besteht, wobei ein gesetzliches Schuldverhältnis, z.B. aus unerlaubter Handlung, genügt ...

Zwar bleibt es dabei, dass die Darlegungs- und Beweislast für eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten und damit für das Bestehen einer rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien der Klägerin obliegt. Die Darlegungs- und Beweislast der Klägerin wird aber durch die sogenannte GEMA Vermutung erleichtert. Die von der Rechtsprechung anerkannte GEMA Vermutung besagt ..., dass zugunsten der GEMA angesichts ihres umfassenden In- und Auslandsrepertoires eine tatsächliche Vermutung

- ihrer Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik und für die sogenannten mechanischen Rechte besteht.
- Die Vermutung erstreckt sich weiter darauf, dass diese Werke auch urheberrechtlich geschützt sind ...
- Darüber hinaus besteht nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung auch dafür, dass bei Verwendung von Unterhaltungsmusik in den von der Klägerin wahrgenommenen Bestand eingegriffen wird ...

Gemessen hieran ist das Amtsgericht völlig zu Recht davon ausgegangen, dass eine Vermutung dafür besteht, dass auch in den von der Beklagten betriebenen Gaststätten Musikstücke zur Darbietung gelangen, die dem Rechtebestand der Klägerin unterfallen. ...

Es bestehen auch mit Blick auf das grundrechtlich geschützte Hausrecht keine Bedenken dagegen, dass die Beauftragten der Klägerin die Räumlichkeiten betreten. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.11.2003, die die Beklagte in ihrer Berufungsschrift selbst zitiert, eindeutig zum Ausdruck gebracht:

"Mit der Eröffnung eines Geschäfts für den allgemeinen Publikumsverkehr bringt der Inhaber des Hausrechts zum Ausdruck, dass er an jeden Kunden Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen will. Gestattet damit grundsätzlich und ohne Prüfung im Einzelfall allen Kunden den Zutritt zu den Geschäftsräumen, die sich im Rahmen üblichen Käuferverhaltens nehmen. Danach ist der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet, Testkäufe oder die testweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu dulden, sofern die den testdurchführenden Personen sich wie normale Nachfrager verhalten. Üblichem Käuferverhalten einer Testperson kann der Kaufmann nicht entgegentreten."

Und genau darum geht es hier. Die Beklagte ist vom Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung verurteilt worden, es zu dulden, dass von der Klägerin Beauftragte ihre Gaststätten betreten können, um die für sie notwendigen Informationen erheben zu können, nämlich ob möglicherweise in diesen Räumlichkeiten GEMA-pflichtige Musik dargeboten wird. Diese Vorgehensweise weicht von dem sonstigen kundentypischen Verhalten anderer Gäste nicht ab und ist daher vom Inhaber der Gaststätten hinzunehmen.

...

Die Beklagte hat die gegen sie sprechende Vermutung auch nicht widerlegen können. Sie hat noch nicht einmal ausreichenden Vortrag dazu gehalten, dass sie in der Vergangenheit nur GEMA-freie Musik abgespielt hat. ...

Die Kammer hatte auch den Beweisangeboten der Beklagten durch Einvernahme verschiedener Zeugen nicht nachzukommen, weil diese Angebote untauglich waren. Weder hat die Klägerin vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, aus welchem Grund ein gewöhnlicher Besucher der Gaststätte in der Lage sein soll, G-freie von G-pflichtiger Musik zweifelsfrei abzugrenzen. ...

Es besteht auch kein Zweifel daran, dass die Beklagte Musik öffentlich darbietet. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erfordert der Begriff der öffentlichen Wiedergabe eine individuelle Beurteilung. Im Interesse eines hohen Schutzniveaus für die Urheber ist der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" weit zu verstehen ...

Die Beklagte betreibt Gaststätten, zu denen jeder zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten Zugang hat, was die Darbietung der in diesen Zeiten präsentierten Musik zu einer Öffentlichen macht.

31. Zur Rechtmäßigkeit eines umsatzbasierten Tarifs einer Verwertungsgesellschaft gegenüber Organisatoren von Musikveranstaltungen

EuGH, Urteil vom 25.11.2020 – C-372/19

....

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

...

4 Art. 16 („Lizenzvergabe“) dieser Richtlinie bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer nach Treu und Glauben über die Lizenzierung von Nutzungsrechten verhandeln. Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer stellen sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Lizenzbedingungen sind auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen. ...

Die Rechtsinhaber erhalten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Rechte. Tarife für ausschließliche Rechte und Vergütungsansprüche stehen in einem angemessenen Verhältnis unter anderem zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung des Werks und sonstiger Schutzgegenstände sowie zu dem wirtschaftlichen Wert der von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Leistungen. Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung informieren die betroffenen Nutzer über die der Tarifaufstellung zugrunde liegenden Kriterien.

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

7 SABAM ist eine Handelsgesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht, die aufgrund ihrer Stellung als einzige Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte in Belgien dort ein faktisches Monopol auf dem Markt der Einziehung und Verteilung von für die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken urheberrechtlich geschuldeten Gebühren innehat.

8 Weareone.World und Wecandance veranstalten seit den Jahren 2005 bzw. 2013 die jährlich stattfindenden Festivals Tomorrowland und Wecandance. Bei verschiedenen Ausgaben dieser Veranstaltungen wurden urheberrechtlich geschützte Musikwerke verwendet, deren Verwaltung SABAM sicherstellt.

...

10 Der auf das Ausgangsverfahren anwendbare Tarif 211 enthält zwei verschiedene Tarifskaleten, deren Anwendung im freien Ermessen von SABAM steht. SABAM kann entweder einen „Mindesttarif“ zugrunde legen, der anhand der beschallten Fläche oder der Zahl der verfügbaren Sitzplätze berechnet wird, oder aber, wie im vorliegenden Fall, einen „Grundtarif“ anwenden.

11 Der Grundtarif wird entweder auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf berechnet und schließt auch den Wert der Eintrittskarten ein, die als Gegenleistung für Sponsoring abgegeben wurden, abzüglich der Reservierungsgebühren, der Mehrwertsteuer und gegebenenfalls zu entrichtender kommunaler Abgaben, oder aber alternativ anhand des Budgets für die Künstler, d. h. der Beträge, die den Künstlern für die Durchführung ihres Programms zur Verfügung gestellt werden, wenn dieses Budget für die Künstler insgesamt über die mit dem Kartenverkauf erzielten Bruttoeinnahmen hinausgeht. Dieser Grundtarif umfasst acht verschiedene Einkommenssegmente, auf die ein degressiver Gebührensatz angewandt wird.

12 Ein Festivalveranstalter kann entsprechend dem Anteil der zum Repertoire von SABAM gehörenden Musikwerke, die bei der Veranstaltung tatsächlich aufgeführt wurden, Ermäßigungen auf den genannten Grundtarif erhalten. So besteht für einen Veranstalter, wenn er SABAM binnen einer bestimmten Frist die Liste der bei der

Veranstaltung aufgeführten Werke übermittelt, die Möglichkeit, dass ihm eine Ermäßigung des Grundtarifs nach folgender Maßgabe gewährt wird:

Gehört weniger als ein Drittel der aufgeführten Musikwerke zum Repertoire von SABAM, stellt diese ein Drittel des Grundtarifs in Rechnung;

gehören weniger als zwei Drittel der aufgeführten Musikwerke zum Repertoire von SABAM, stellt sie zwei Drittel des Grundtarifs in Rechnung;

gehören mindestens zwei Drittel der aufgeführten Musikwerke zum Repertoire von SABAM, stellt diese den vollen Grundtarif in Rechnung (im Folgenden: 1/3-2/3-Regel).

13 Mit verfahrenseinleitenden Schriftsätzen vom 13. April und 5. Mai 2017 erhob SABAM beim vorlegenden Gericht Klagen gegen Weareone.World und gegen Wecandance und beantragte, diese zur Zahlung der Gebühren für Urheberrechte zu verurteilen, die die genannten Festivalveranstalter nach dem im Tarif 211 vorgesehenen Grundtarif für die Tomorrowland-Festivals der Jahre 2014, 2015 und 2016 sowie für die Wecandance-Festivals der Jahre 2013 bis 2016 an SABAM zu entrichten hätten.

14 Weareone.World und Wecandance machten beim vorlegenden Gericht die Rechtswidrigkeit des Tarifs 211 geltend, weil die auf der Grundlage dieses Tarifs berechneten Gebühren nicht dem wirtschaftlichen Wert der von SABAM erbrachten Leistungen entsprächen, was gegen Art. 102 AEUV verstoße.

15 Insbesondere machten diese Festivalveranstalter erstens geltend, dass die 1/3-2/3-Regel nicht präzise genug sei. Mit Hilfe moderner Technik sei es insoweit möglich, die tatsächlich aufgeführten Musikwerke aus dem Repertoire von SABAM sowie deren Laufzeit genauer zu ermitteln.

16 Zweitens werfen die Festivalveranstalter SABAM vor, dass diese den Grundtarif auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf oder anhand des Künstlerbudgets berechne, ohne aber von diesen Bruttoeinnahmen einen Abzug sämtlicher Ausgaben zuzulassen, die bei der Veranstaltung dieser Festivals entstanden seien und die nicht im Zusammenhang mit den dabei aufgeführten Musikwerken stünden.

...

Zur Vorlagefrage

...

34 Als Erstes möchte das vorlegende Gericht wissen, ob eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV vorliegt, wenn eine Verwertungsgesellschaft gegenüber den Organisatoren von Musikveranstaltungen eine Tarifskaala zwingend festlegt, bei der die nach dem Urheberrecht geschuldeten Gebühren anhand eines Tarifs berechnet werden, der auf die mit dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Bruttoeinnahmen abstellt, ohne dass von diesen Einnahmen die gesamten mit der Veranstaltung des Festivals verbundenen Ausgaben, die keinen Zusammenhang zu den aufgeführten Musikwerken aufweisen, abgezogen werden können.

...

37 Insoweit ist erstens, was die Frage angeht, ob eine Verwertungsgesellschaft gegen Art. 102 AEUV verstoßen kann, indem sie gegenüber Festivalveranstaltern eine Tarifskaala zwingend festlegt, deren Gebühren auf der Grundlage der mit dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Bruttoeinnahmen berechnet werden, darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Gebühren, die als urheberrechtliche Vergütung für die öffentliche Darbietung aufgezeichneter Musikwerke in Diskotheken erhoben wurden und deren Betrag auf der Grundlage des Bruttoumsatzes dieser Diskotheken berechnet wurde, bereits festgestellt hat, dass derartige Gebühren als übliche Verwertung eines Urheberrechts anzusehen sind und dass ihre Erhebung als solche kein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 102 AEUV ist ...

38 Der Gerichtshof hat in Bezug auf die Erhebung von Gebühren, die sich auf einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen von Fernsehgesellschaften aus der Ausstrahlung von für die Allgemeinheit bestimmten Sendungen, der Werbung oder von Abonnements belaufen, außerdem entschieden, dass diese Gebühren, da sie auf der Grundlage der Einnahmen der Fernsehgesellschaften berechnet werden, mit dem wirtschaftlichen Wert

der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistung grundsätzlich in einen vernünftigen Zusammenhang stehen ...

39 Eine solche Rechtsprechung, aus der sich ergibt, dass eine Tarifskaala für Gebühren einer Verwertungsgesellschaft, die auf einem Prozentsatz der mit einer Musikveranstaltung erzielten Einnahmen beruht, als übliche Verwertung des Urheberrechts anzusehen ist und mit dem wirtschaftlichen Wert der von der genannten Gesellschaft erbrachten Leistung grundsätzlich in einem vernünftigen Zusammenhang steht, ist auf eine Tarifskaala wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende übertragbar, deren Gebühren auf der Grundlage der mit dem Verkauf der Eintrittskarten für ein Festival erzielten Bruttoeinnahmen berechnet werden, so dass an sich die zwangsweise Festlegung einer solchen Gebührenskala durch eine Verwertungsgesellschaft kein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 102 AEUV darstellt.

...

47 Legt also eine Verwertungsgesellschaft eine Tarifskaala zwingend fest, bei der die nach dem Urheberrecht zu entrichtenden Gebühren anhand eines Tarifs berechnet werden, der auf die mit dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Bruttoeinnahmen abstellt, ohne dass von diesen Einnahmen die gesamten mit der Organisation solcher Veranstaltungen verbundenen Ausgaben abgezogen werden können, liegt hierin an sich kein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 102 AEUV.

...

49 Als Zweites möchte das vorlegende Gericht wissen, ob es eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV darstellt, wenn eine Verwertungsgesellschaft von den Organisatoren von Musikveranstaltungen Gebühren verlangt, die auf einer Tarifskaala beruhen, bei der ein abgestuftes Pauschalsystem – wie es die 1/3-2/3-Regel vorsieht – angewandt wird, um unter den aufgeführten Werke denjenigen Anteil zu bestimmen, der zum Repertoire dieser Verwertungsgesellschaft gehört.

50 Wie der Gerichtshof bereits bei anderer Gelegenheit betont hat, muss eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung bei den von ihr erhobenen Gebühren

berücksichtigen, in welchem quantitativen Umfang urheberrechtlich geschützte Musikwerke tatsächlich genutzt wurden ...

51 Insoweit ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass der Tarif 211 in gewissem Maße den quantitativen Umfang der urheberrechtlich geschützten Musikwerke berücksichtigt, die tatsächlich aufgeführt wurden, da es die 1/3-2/3-Regel, wie in Rn. 12 des vorliegenden Urteils ausgeführt, dem Festivalveranstalter ermöglicht, eine pauschale Ermäßigung auf den Grundtarif entsprechend dem Anteil der bei der betreffenden Veranstaltung tatsächlich aufgeführten Musikwerke aus dem Repertoire von SABAM zu erhalten.

52 Nach dieser Klarstellung ist hinzuzufügen, dass außerdem aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht, dass die Anwendung einer Tarifskaala für Gebühren, die den quantitativen Umfang der tatsächlich aufgeführten Musikwerke berücksichtigt, missbräuchlich sein kann, wenn es eine alternative Methode gibt, nach der die Nutzung dieser Werke präziser bestimmt und bemessen werden kann, und wenn diese Methode geeignet ist, dasselbe legitime Ziel des Schutzes der Interessen der Urheber, Komponisten und Musikverleger zu verwirklichen, ohne dass sie zugleich zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Kosten der Verwaltung der Vertragsbestände und der Überwachung der Nutzung der urheberrechtlich geschützten Musikwerke führen würde (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Dezember 2008, Kanal 5 und TV 4, C-52/07, EU:C:2008:703, Rn. 40).

53 Die 1/3-2/3-Regel scheint indessen dem quantitativen Umfang der tatsächlich aufgeführten Musikwerke, die zum Repertoire von SABAM gehören, nur sehr ungenau Rechnung zu tragen. Wie Wecandance, Weareone.World und die Europäische Kommission ausgeführt haben, führt diese Regel nämlich dazu, dass SABAM fast systematisch Einnahmen erzielt, die erheblich über denen liegen können, die diesem quantitativen Umfang entsprechen.

54 SABAM macht geltend, dass die derzeitige Identifizierungstechnik sehr teuer sei und sich zusätzliche Verwaltungskosten ergäben, müsste SABAM bereits bei der Gebührenerhebung den Anteil ihres vom Veranstalter genutzten Repertoires präziser bestimmen.

55 Wie sich aus Rn. 29 des vorliegenden Urteils ergibt, ist es Sache des nationalen Gerichts, ... zu entscheiden, ob es eine alternative Methode gibt, anhand deren die Nutzung dieser Werke präziser bestimmt und bemessen werden kann; dies hat unter Berücksichtigung der in Rn. 52 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen zu geschehen.

56 Im vorliegenden Fall zeigt es sich, dass mehrere Anhaltspunkte belegen, dass SABAM auf eine solche andere Methode zurückgreifen könnte, was jedoch vom nationalen Gericht zu überprüfen ist.

...

60 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 102 AEUV dahin auszulegen ist, dass keine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne dieses Artikels vorliegt, wenn eine Verwertungsgesellschaft, die in einem Mitgliedstaat ein faktisches Monopol innehat, gegenüber Organisatoren von Musikveranstaltungen eine Tarifsкала für das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken zwingend festlegt, bei der

- zum einen die nach dem Urheberrecht geschuldeten Gebühren anhand eines Tarifs berechnet werden, der auf die mit dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Bruttoeinnahmen abstellt, ohne dass von diesen Einnahmen die gesamten mit der Veranstaltung des Festivals verbundenen Ausgaben, die keinen Zusammenhang zu den dort aufgeführten Musikwerken aufweisen, abgezogen werden können, sofern unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls die von der Verwertungsgesellschaft unter Anwendung dieser Tarifsкала tatsächlich verlangten Gebühren insbesondere im Hinblick auf Art und Umfang der Nutzung der Werke, in Ansehung des durch diese Nutzung generierten wirtschaftlichen Wertes und in Anbetracht des wirtschaftlichen Wertes der von dieser Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen nicht überhöht sind, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist, und
- zum anderen ein abgestuftes Pauschalsystem zugrunde gelegt wird, um den zum Repertoire dieser Verwertungsgesellschaft gehörenden Anteil der aufgeführten

Musikwerke zu bestimmen, sofern es keine andere Methode gibt, die es erlaubt, die Nutzung dieser Werke präziser zu bestimmen und quantitativ genauer zu erfassen, und mit der dasselbe legitime Ziel erreicht werden kann, nämlich der Schutz der Interessen von Urhebern, Komponisten und Musikverlegern, ohne dass dies zugleich zu einer unverhältnismäßigen Zunahme der Kosten für die Verwaltung der Vertragsbestände und die Überwachung der Nutzung der urheberrechtlich geschützten Musikwerke führt; dies ist vom nationalen Gericht vor dem Hintergrund des konkreten Falles, mit dem es befasst ist, und unter Berücksichtigung sämtlicher maßgeblichen Umstände zu prüfen, wozu auch die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der vorgelegten Daten sowie vorhandene technische Mittel zählen.

32. Erstreckung der Grundauskunft auf Rechteinhaber mit großem Rechtstock

OLG Hamburg, Urteil vom 2.7.2020 – 5 U 109/18

BGB § 242

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; 19a; 31; 44a; 97 Abs. 2; 101a

Gründe

I.

Randnummer1

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten durch Vervielfältigen und öffentliches Zugänglichmachen von Zeitungsartikeln in Anspruch. Sie verlangt die Zahlung von Schadensersatz, Auskunftserteilung, Rechnungslegung, Vorlage und Besichtigung gem. § 101a UrhG, die Feststellung (weitergehender) Schadensersatzpflicht und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Randnummer2

Die Klägerin ist Verlegerin der Zeitungen DIE WELT, WELT kompakt, WELT am Sonntag, BILD und BILD am Sonntag. ...

Randnummer3

Die Beklagte erbringt Dienstleistungen aus dem Bereich Medienbeobachtung und Medienanalyse. Sie firmierte früher unter „P.W.“. Die Beklagte beobachtet und analysiert für ihre Kunden alle gängigen Medienformate wie Print, Internet, TV, Radio und Social Media und beliefert ihre Kunden mit Monitoring-Ergebnissen, redaktionellen Medienspiegeln und Medienresonanzanalysen.

...

Randnummer15

Im Januar 2013 entdeckte die Klägerin, dass die 202 Artikel aus den Anlagenkonvoluten K 1 und K 3 im Originallayout von Speicherorten der Beklagten (beginnend mit <http://download.k....de/>) im Format „PDF“ von jedem Internetnutzer ohne Zugangsbeschränkung abrufbar waren. Die Artikel stammten aus Zeitungen, die (damals) von der Klägerin herausgegeben wurden.

Randnummer16

Die Beklagte hatte aus den Artikeln zuvor Pressespiegel für ihre Kunden ... erstellt. Die Unternehmen ... waren über sogenannte Nutzungsverträge mit der PMG verbunden. Dass die 202 Artikel im Rahmen von Pressespiegeln von den genannten Kunden genutzt wurden, hatte die Beklagte der PMG gemeldet. Dass sie auch für jedermann im Internet abrufbar waren, war hingegen nicht gemeldet worden.

...

Randnummer32

Die Klägerin hat vor dem Landgericht zuletzt beantragt, wie folgt zu erkennen:

Randnummer33

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 60.900,- € zuzüglich Zinsen ... zu zahlen.

Randnummer34

...

Randnummer45

5. Die Beklagte wird verurteilt

Randnummer46

a. der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen und geordneten Verzeichnisses Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der von ihr vorgenommenen Verwendung von allen weiteren Artikeln aus Publikationen der Klägerin (insbesondere aus DIE WELT, WELT kompakt, WELT am Sonntag, BILD, BILD am Sonntag, Hamburger Abendblatt), ...

...

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Randnummer69

Das Landgericht hat der Klage mit Urteil vom 22.06.2018 teilweise stattgegeben. Die Beklagte ist zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 19.800,00, zur Erteilung von Auskünften betreffend 198 Artikel aus den Anlagenkonvoluten K1 und K3, zur Erteilung von Grundauskünften betreffend weitere Artikel und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verurteilt worden. Die Ersatzpflicht der Beklagten für weitere Schäden hinsichtlich der 198 Artikel ist festgestellt worden.

...

Randnummer73

Die Klägerin macht mit ihrer Berufung geltend, das Landgericht habe (mit Ziffer 1 des Tenors des Urteils) einen zu geringen Schadensersatz zugesprochen und es habe (betreffend Ziffer 3 des Tenors des Urteils) den Auskunftsanspruch fehlerhaft in inhaltlicher und in zeitlicher Hinsicht beschränkt.

...

Randnummer93

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Randnummer95

Betreffend die von ihr selbst eingelegte Berufung beantragt die Beklagte,

Randnummer96

das am 22. Juni 2018 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg, Az.: 308 O 343/16, teilweise abzuändern, soweit es der Klage stattgegeben hat, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Randnummer97

Die Klägerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

...

II.

Randnummer115

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet. Die Berufung der Beklagten ist zulässig und teilweise begründet.

4.5.

Randnummer146

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass dieses öffentliche Zugänglichmachen gegenüber jedermann nicht gerechtfertigt war.

Randnummer147

Die Beklagte macht ohne Erfolg geltend, sie sei Inhaberin eines dinglichen Nutzungsrechts geworden und habe lediglich schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber der PMG verletzt. Entgegen der von ihr vertretenen Auffassung kann sie sich gegenüber der Klägerin nicht auf ein dingliches Nutzungsrecht berufen.

a)

Randnummer148

Es kann zwar angenommen werden, dass auch das Einstellen geschützter Werke und Leistungen in ein Intranet ein öffentliches Zugänglichmachen gem. § 19a UrhG ist, wenn die Zahl oder das Verhältnis der angeschlossenen Teilnehmer eine persönliche Verbundenheit ausschließt ...

Randnummer149

Auch stellt die Klägerin nicht in Frage, dass die Beklagte berechtigt war, die Artikel den Kunden ..., ... und ... in bestimmtem Umfang in deren Intranet zur Verfügung zu stellen. Die Artikel wurden unstreitig von der Beklagten für digitale Pressespiegel dieser Unternehmen, die zugleich Kunden der PMG waren, genutzt und die Nutzungen wurden der PMG gemeldet und von dieser abgerechnet. Laut den Geschäftsbedingungen zu den Verträgen zwischen den genannten Kunden und der PMG waren die Kunden jeweils berechtigt, eine Anzahl von bis zu zehn Artikeln pro angebotenen Printobjekt, Erscheinungstag und Nutzerkreis in ein kundenintern genutztes Online-System, insbesondere in ein Intranet, einzuspeisen und der vereinbarten Nutzerzahl per Bildschirm oder per Ausdruck zur Verfügung zu stellen (Ziffer 8 der AGB zum ...-Vertrag, Bl. 329 d.A.; Ziffer 5 der AGB zum ...-Vertrag, Bl. 332 d.A.; Ziffer 5 des ...-Vertrags, Bl. 343 d.A.). Nach dem mit der PMG geschlossenen Rahmenvertrag (Anlage B 11; der Mittlervertrag, Anlage B 13, wurde erst später, im Jahr 2015, geschlossen) war die Beklagte berechtigt, im Namen und im Auftrag der Kunden deren Rechte wahrzunehmen. Der Beklagten sollten die gleichen Rechte zustehen wie den Kunden, sodass es ihr gestattet war, im Auftrag der Kunden die diesen erlaubten Nutzungen vorzunehmen.

b)

Randnummer150

Selbst unterstellt, die Beklagte wäre insoweit Inhaberin eines dinglichen Nutzungsrechts zur öffentlichen Zugänglichmachung gewesen, wäre die öffentliche Zugänglichmachung gegenüber jedermann im Internet dennoch nicht gerechtfertigt.

Randnummer151

Das ihr (unterstellt) eingeräumte Nutzungsrecht war beschränkt und umfasste das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung im Internet gegenüber jedermann nicht.

Randnummer152

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Mit dinglicher (nicht bloß schuldrechtlicher) Wirkung kann das Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt eingeräumt werden ... Durch die räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung wird mit dinglicher Wirkung ein Teilausschnitt des Nutzungsrechts festgelegt ...

Randnummer153

Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass es sich bei der Intranetnutzung und der Internetnutzung um jeweils eigenständige Nutzungsarten handelt. Bei der Beschränkung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung auf ein Intranet handelt es sich um eine inhaltliche Beschränkung im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG.

Randnummer154

Inhaltliche Beschränkungen im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG dienen der Anpassung der gesetzlich vorgesehen Verwertungsformen (§§ 15 ff. UrhG) an den konkreten wirtschaftlichen Verwertungszweck ... Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine hinreichende Abgrenzbarkeit erforderlich ... die vorliegend allerdings gegeben ist.

Randnummer155

Das Intranet lässt sich als Rechnernetz definieren, das im Gegensatz zum Internet nicht jedermann zugänglich ist, sondern zu dem nur eine geschlossene Gruppe (z.B. die Mitarbeiter eines Unternehmens) Zugang hat. Die Begrenzung auf die geschlossene Gruppe wird technisch umgesetzt. Insoweit ergibt sich ein eigenständiger „Vertriebsweg“. Die Art und Weise des Vertriebs wird indes generell als zulässige inhaltliche Beschränkung des Nutzungsrechts angesehen ... Dass eine Zugänglichmachung im Intranet von einer

Zugänglichmachung im Internet abgrenzbar ist, bestätigen auch die Preislisten ... Die Preislisten differenzieren jeweils zwischen Internet- und Intranet-Lizenzen.

Randnummer156

In der von der Beklagten in Bezug genommenen Literatur wird zwar angenommen, dass eine inhaltliche Beschränkung im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG auf das Internet nicht möglich sei, weil das Internet eine ganze Reihe verschiedener elektronischer Dienste enthalte, die die Nutzung von Werken auf verschiedene Art ermöglichten ... Dies kann vorliegend jedoch dahinstehen, da es nicht um die Beschränkung auf das von jedermann zu nutzende Internet geht, sondern um die Beschränkung auf den abgrenzbaren Kreis der Mitarbeiter eines jeweiligen Unternehmens, denen der Zugang zum internen Rechnernetz des Unternehmens (Intranet) eröffnet ist.

Randnummer157

Dies steht auch im Einklang mit den vom Bundesgerichtshof in der Sache „Taschenbuchlizenz“ (BGH, Urteil vom 12.12.1991, I ZR 165/89, Rn. 21 ff., juris) angelegten Maßstäben. Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass Taschenbuch- und Hardcoverausgaben betreffend ein Werk selbständige Nutzungsarten seien. Dies ergebe sich aus den äußeren, das Taschenbuch qualifizierenden Merkmale, nämlich dem (gegenüber Hardcoverausgaben) kleineren Format, einem relativ kleinen Druck und dem Paperback-Einband im Gegensatz zum festen Einband ... Der Bundesgerichtshof hat also nicht entscheidend auf die Art der Nutzung abgestellt.

Randnummer158

Soweit die Beklagte auf die möglicherweise hohe Zahl der in einem Intranet zugriffsberechtigten Mitarbeiter eines Unternehmens verweist, schließt dies eine hinreichende Beschränkung im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG nicht aus. Ausreichend ist, dass sich die zugriffsberechtigten Personen - hier durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Unternehmen - bestimmen und abgrenzen lassen.

Randnummer159

Zwischen der PMG und den Kunden ..., ... und ... (auf deren Rechte sich die Beklagte vorliegend zur Rechtfertigung beruft) wurde eine solche dinglich wirkende Beschränkung auf das jeweilige Intranet der Kunden vereinbart. Nach den Geschäftsbedingungen zu den Verträgen zwischen der PMG und den genannten Kunden war der jeweilige Kunde nur

berechtigt, Artikel in ein kundenintern genutztes Online-System einzuspeisen ... also in ein Netzwerk, auf das nur die jeweiligen Mitarbeiter Zugriff haben.

4.6.

Randnummer160

Die Beklagte hat den Eingriff - wie es das Landgericht angenommen hat und von der Beklagten mit der Berufung nicht in Abrede gestellt wird - schuldhaft begangen.

...

5.

...

6.

Randnummer243

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten gem. § 242 BGB der durch Ziff. 1.3. des Tenors des vorliegenden Urteils zugesprochene Anspruch auf Grundauskunft darüber zu, welche weiteren Artikel aus den (dort im Tenor) genannten Publikationen sie durch Digitalisieren und durch Abspeichern in einer Datenbank vervielfältigt hat.

Randnummer244

Die Berufung der Beklagten, die geltend macht, der Auskunftsanspruch bestehe nicht, und auch die Berufung der Klägerin, mit der in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht weitergehende Grundauskunft verlangt wird, haben keinen Erfolg.

6.1.

Randnummer245

Nach der Rechtsprechung des BGH steht der Verwertungsgesellschaft GEMA ein Anspruch auf Erteilung einer Grundauskunft aus § 242 BGB zu, wenn aus konkret festgestellten Rechtsverletzungen eines auf Auskunft in Anspruch Genommenen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf weitere Rechtsverletzungen geschlossen werden kann. Die Grundauskunft hat sich dabei auf die Angaben zu erstrecken, die die Verwertungsgesellschaft zur Prüfung der Frage benötigt, ob weitere Verletzungen von ihr wahrgenommener Nutzungsrechte in Betracht kommen (u.a. BGH, Urteil vom

05.06.1985, I ZR 53/83, Rn. 33 ff. - GEMA-Vermutung II). Die für den Auskunftsanspruch aus § 242 BGB erforderliche Sonderverbindung folgt dabei aus der konkret festgestellten Rechtsverletzung.

Randnummer246

Der Nachweis bestimmter Verletzungshandlungen reicht zwar grundsätzlich nicht aus, um einen Anspruch auf Auskunft auch über alle möglichen anderen Verletzungshandlungen zu begründen, denn dies liefe darauf hinaus, einen rechtlich nicht bestehenden allgemeinen Auskunftsanspruch anzuerkennen ... Sind eine oder mehrere Verletzungshandlungen festgestellt, kann allerdings darüber hinausgehend - bei hoher Wahrscheinlichkeit weiterer Verletzungen - Auskunft über weitere, sachlich zusammengehörige Verletzungshandlungen verlangt werden ... Im Rahmen einer bestehenden Sonderverbindung kann eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch dann bestehen, wenn der Kläger in entschuldbarer Weise nicht nur über den Umfang, sondern auch über das Bestehen seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchsetzung seines Zahlungsanspruchs notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann und der Verpflichtete sie unschwer, d. h. ohne unbillig belastet zu sein, zu geben vermag (u.a. BGH, Urteil vom 05.06.1985, I ZR 53/83, Rn. 34 - GEMA-Vermutung II; BGH, Urteil vom 21.04.1988, I ZR 210/86 - Kopierwerk).

Randnummer247

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die GEMA oder andere Verwertungsgesellschaften, sondern sind auf Rechteinhaber übertragbar, die - wie vorliegend die Klägerin - über einen großen „Rechtestock“ gleichartiger Werke verfügen, von denen nachweisbar mehrere Werke durch den Verletzer unerlaubt verwertet worden sind ... Höchststrichterlich ist dies zwar noch nicht entschieden worden. Es ist aber auch nicht ersichtlich, weshalb es nur bei Verwertungsgesellschaften Treu und Glauben (§ 242 BGB) entsprechen sollte, dass ein Verletzer (unter den oben aufgezeigten Voraussetzungen) Grundauskunft über weitere Verletzungen zu erteilen hat. Die Interessenlage der Klägerin unterscheidet sich nicht maßgeblich von jener der Verwertungsgesellschaft.

Randnummer248

Es steht - wie oben ausgeführt - fest, dass die Beklagte Urheberrechte der Klägerin betreffend eine Vielzahl von Sprachwerken (unter anderem) durch Abspeichern in einer

Datenbank widerrechtlich verletzt hat, wodurch zwischen den Parteien eine (deliktische) Sonderverbindung begründet wurde.

Randnummer249

Es entspricht Treu und Glauben, dass die Klägerin von der Beklagten verlangen kann, Auskunft darüber zu erteilen, welche weiteren Artikel sie (die Beklagte) durch Digitalisieren und Abspeichern in einer Datenbank vervielfältigt hat.

Randnummer250

Dass die Beklagte weitere Artikel aus den Zeitungen DIE WELT, WELT kompakt, WELT am Sonntag, BILD, BILD am Sonntag und Hamburger Abendblatt (und nicht nur jene aus den Anlagenkonvoluten K 1 und K 3) durch Digitalisieren und Abspeichern in einer Datenbank vervielfältigt hat, ist nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, sondern mit Sicherheit anzunehmen. Inzwischen ist unstreitig, dass die Beklagte Zeitungen, an denen ihre Kunden Interesse haben - die antragsgegenständlichen Publikationen gehören, wie aus den Anlagenkonvoluten K 1 und K 3 ersichtlich, dazu -, durch Einscannen vollständiger Ausgaben digitalisiert hat. Wie oben dargelegt ist auch davon auszugehen, dass die Beklagte im Rahmen ihres gewöhnlichen Produktionsprozesses Artikel nach dem Digitalisieren als Dateien, geordnet nach Ressorts, in einer Datenbank abgespeichert hat.

Randnummer251

Eine Vielzahl der Artikel wird - wie sich aus den Anlagenkonvoluten K 1 und K 3 schließen lässt - die für urheberrechtlichen Schutz erforderliche Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) aufweisen. Würde der Auskunftsantrag pauschal auf urheberrechtlich geschützte Werke beschränkt werden, wäre er unbestimmt. Eine derartige Beschränkung ist der auskunftsberechtigten Klägerin daher rechtlich nicht möglich.

Randnummer252

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit waren von den Vervielfältigungen auch Artikel umfasst, an denen die Klägerin zur Zeit der Vervielfältigungen ausschließliche Nutzungsrechte besessen hat. Für die Klägerin arbeiteten fest angestellte Autoren, die (neben freien Mitarbeitern) Artikel für die genannten Zeitungen geschrieben und der Klägerin - wie aus den Arbeitsverträgen gem. Anlagenkonvolut K 45 ersichtlich - ausschließliche Nutzungsrechte an den Artikeln übertragen haben.

Randnummer253

Bei der Interessenabwägung im Rahmen von § 242 BGB ist im vorliegenden Einzelfall auch zu berücksichtigen, dass die Vervielfältigungen durch Abspeichern in einer Datenbank widerrechtlich waren (insoweit gelten obenstehende Ausführungen zu den 198 Artikeln entsprechend) und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Vervielfältigung durch Digitalisieren hinsichtlich einer Mehrzahl der Artikel widerrechtlich war. Letzteres ergibt sich daraus, dass die Beklagte einerseits sämtliche Artikel einer jeweiligen Zeitungsausgabe digitalisiert hat und es andererseits unwahrscheinlich erscheint, dass sämtliche Artikel einer jeden Zeitungsausgabe für den Pressespiegel eines Kunden verwendet und der PMG gemeldet worden sind. Die Kunden der Beklagten dürften nicht an allen Artikeln der Zeitungen interessiert gewesen sein.

Randnummer254

Die Klägerin ist zur Abschätzung und Durchsetzung von Schadensersatz- oder Bereicherungsausgleichsansprüchen auf die vom Landgericht zugesprochenen Auskünfte angewiesen. Obschon ihr bekannt ist, dass die Beklagte vollständige Zeitungsausgaben durch Digitalisieren und Abspeichern in einer Datenbank vervielfältigt hat, ist der Klägerin zum Beispiel nicht bekannt, ob sämtliche Ausgaben ihrer Zeitungen in dieser Weise von der Beklagten vervielfältigt worden sind.

Randnummer255

Unter Berücksichtigung der Sachlage und der Interessen im vorliegenden Einzelfall ist es der Beklagten zuzumuten, der Klägerin die vom Landgericht zugesprochenen Grundauskünfte zu erteilen. Überwiegende Geheimhaltungsinteressen der Beklagten sind nicht ersichtlich.

...

12.

Randnummer304

Gegen dieses Urteil wird die Revision der Beklagten zugelassen. Ob ein Anspruch auf Grundauskunft auch Rechteinhabern wie der Klägerin (oder nur Verwertungsgesellschaften) zustehen kann, ist von grundsätzlicher Bedeutung und höchststrichterlich noch nicht entschieden. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vor.

33. Zur Wiederholungsgefahr im Falle der widerrechtlichen Veröffentlichung eines Cartoons auf der Homepage einer Schule

BGH, Urteil vom 22.9.2021 – I ZR 83/20

§ 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 auch gegen den Inhaber des Unternehmens.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Lizenznehmerin hinsichtlich sämtlicher Cartoons des Künstlers Uli Stein.

...

Beklagter ist das Land Baden-Württemberg.

2

Im Dezember 2017 stellte die Klägerin fest, dass auf der Homepage des Albert-Schweitzer-Gymnasiums in Crailsheim der nachfolgend abgebildete Cartoon von Uli Stein ... verwendet wurde.



3

Verantwortlich für die Gestaltung des Internetauftritts war ein in den Diensten des beklagten Landes stehender, an der Schule tätiger und inzwischen pensionierter Lehrer.

4

Mit an das Kultusministerium des beklagten Landes gerichtetem Anwaltsschreiben vom 22. Dezember 2017 mahnte die Klägerin den Beklagten ab. Der Abmahnung war eine vorbereitete Unterlassungserklärung beigelegt, welche das beklagte Land als denjenigen auswies, der die Unterlassungserklärung abgeben sollte. Der Cartoon wurde im Januar 2018 von der Homepage der Schule entfernt. Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 übersandte der stellvertretende Schulleiter der Schule in Vertretung des erkrankten Schulleiters eine Unterlassungserklärung, bei der die im Entwurf enthaltene Angabe "Das Land Baden-Württemberg, vertr. d. d. Ministerien für Kultus, Jugend u. Sport" durchgestrichen und handschriftlich durch "Das Albert-Schweitzer-Gymnasium..., vertreten durch den Schulleiter... (Erklärender)" ersetzt worden war. Die Klägerin wies diese Unterlassungserklärung sowie eine nachfolgende Unterlassungserklärung vom 2. Februar 2018, die den Schulleiter des Gymnasiums als Erklärenden auswies, als unzureichend zurück.

5

Die Klägerin hat ... beantragt, das beklagte Land

1. ... zu verurteilen, es zu unterlassen, den ... Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies geschieht wie am 22. Dezember 2017 unter <http://www.asg.sha.schule-bw.de/frhs2005.htm>;

2. zu verurteilen, an die Klägerin Teil-Schadensersatz in Höhe von 4.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

3. zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.239,40 € zu zahlen.

...

Entscheidungsgründe:

10

A. Das Berufungsgericht hat den Unterlassungsantrag als unbegründet und den auf Ersatz außergerichtlicher Kosten gerichteten Zahlungsantrag nur in Höhe von 805,20 € als begründet angesehen ...

...

13

B. ...

...

26

III. Die zulässige Revision ist begründet, soweit die Klägerin den Unterlassungsantrag weiterverfolgt.

27

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei unbegründet, und hierzu ausgeführt:

28

Die durch die Verletzungshandlung begründete Wiederholungsgefahr erstrecke sich lediglich auf den Internetauftritt der konkret betroffenen Schule, nicht jedoch - wie das Landgericht angenommen habe - auch auf Homepages anderer Schulen des Beklagten.

...

29

Die hinsichtlich einer öffentlichen Zugänglichmachung des Cartoons im Bereich des Albert-Schweitzer-Gymnasiums begründete Wiederholungsgefahr sei durch die vom stellvertretenden Schulleiter abgegebene Unterlassungserklärung in Verbindung mit der im Verlauf des Rechtsstreits erfolgten Klarstellung des Beklagten ausgeräumt worden.

...

35

b) Im Streitfall hält die Beurteilung des Berufungsgerichts, die begangene Verletzungshandlung begründe Wiederholungsgefahr nur für die im Streitfall betroffene Schule, nicht jedoch für sämtliche anderen Schulen des Beklagten, der rechtlichen

Nachprüfung nicht stand, weil ihr eine erfahrungswidrige und unvollständige Würdigung der tatsächlichen Umstände des Falles zugrunde liegt.

36

aa) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass im Streitfall für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr die Frage zu prüfen ist, ob die an der konkret betroffenen Schule vorgenommene Verletzungshandlung die Annahme rechtfertigt, es werde auch auf Homepages anderer Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Beklagten zur Nutzungsrechte der Klägerin verletzenden öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Cartoons kommen. Die Frage, ob darüber hinaus ressortübergreifend für die gesamte Landesverwaltung eine Wiederholungsgefahr besteht, durfte das Berufungsgericht schon deshalb außer Betracht lassen, weil nach den Entscheidungsgründen des den Unterlassungsantrag zusprechenden landgerichtlichen Urteils die Reichweite des Unterlassungsgebots auf die Schulen der Beklagten beschränkt war und die Klägerin hiergegen keine Berufung oder Anschlussberufung eingelegt hat. Abgesehen davon liegt die Annahme einer solchen über den schulischen Bereich hinausgehenden Wiederholungsgefahr auch fern.

37

Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass sich aus dem Grundsatz der Haftung des Beklagten für an seinen Schulen begangene Urheberrechtsverletzungen nach § 99 UrhG nicht ergibt, dass die an einer Schule begangene Rechtsverletzung eine Wiederholungsgefahr für sämtliche Schulen begründet. § 99 UrhG besagt nichts dazu, wie weit ein Unterlassungsanspruch reicht.

38

bb) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, der Umstand, dass die etwa 4.500 öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg jeweils eigene, individuell gestaltete Internetauftritte betrieben, die nicht zentral und landesweit vom Kultusministerium gestaltet oder überprüft würden und für deren Betrieb es keine einheitlichen Rahmenbedingungen gebe, spreche gegen die Annahme, es bestehe Wiederholungsgefahr auch für andere Schulen im Verwaltungsbereich der Beklagten.

39

Diese Annahme ist erfahrungswidrig. Wenn es - wie vom Berufungsgericht festgestellt - zutrifft, dass es im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Beklagten an einheitlichen Rahmenbedingungen fehlt, so folgt daraus, dass die Beachtung fremder Urheberrechte bei der Gestaltung schulischer Internetauftritte im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Beklagten verwaltungstechnisch nicht sichergestellt ist. Dann aber schließt dieser Umstand nach der Lebenserfahrung nicht die Gefahr weiterer Verletzungshandlungen aus, sondern ist gerade aufgrund dieses Umstands mit weiteren Verletzungshandlungen an anderen Schulen zu rechnen.

40

cc) Soweit das Berufungsgericht aus dem Umstand, die als Schulprojekt im Zuge der Erstellung der Schulhomepage von einem Lehrer ins Leben gerufene Informatik-Multimedia AG diene nicht der Vermittlung von Lerninhalten, die nach den Bildungsplänen des Beklagten vorgeschrieben seien, auf das Fehlen einer Wiederholungsgefahr für alle Schulen des Beklagten geschlossen hat, ist seine Würdigung unerheblich. Denn im weiteren Zusammenhang stellt das Berufungsgericht fest, dass die etwa 4.500 öffentlichen Schulen des Beklagten über eigene, individuell gestaltete Internetauftritte verfügten. Selbst wenn also die Erstellung einer Schulhomepage nicht Gegenstand der Bildungspläne ist, handelt es sich bei schulischen Internetauftritten um ein praktisch ubiquitäres Phänomen, weshalb mit dem erneuten Vorkommen der beanstandeten Verletzungshandlung zu rechnen ist.

...

34. Haftung eines Registrars einer Internetdomain für Urheberrechtsverletzung

BGH, Urteil vom 15.10.2020 – I ZR 13/19

Tatbestand

Die Klägerin stellt Tonträger her und ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an dem Musikalbum "B. L. " des Künstlers R. T. . Die Beklagte bietet den

- Vertrieb, die
- Vermittlung und die
- Verwaltung

von Domains an, für die Top-Level-Domain "com" sowohl direkt als auch über weltweit ansässige Reseller. Sie ist Registrar der Domain www. , hat diese bei der Registrierungsstelle ICANN registriert und an diese die zur Konnektierung erforderlichen Daten des Domaininhabers weitergeleitet. Inhaber der Domain ist das auf den Seychellen registrierte Unternehmen A. Limited.

Über die Domain www. war am 2. August 2013 eine BitTorrent- Suchseite erreichbar, die es ermöglichte, über einen Tracker das Musikalbum "B. L. " des Künstlers R. T. im Wege des Filesharing herunterzuladen.

Die Klägerin wies die Beklagte mit Schreiben vom 7. August 2013 auf die aus der Verfügbarkeit des Musikalbums über die Domain www. folgende Rechtsverletzung hin und forderte sie auf, die Verletzung bis zum 13. August 2013 zu beenden. Die Beklagte antwortete am selben Tag, sie habe das Schreiben an ihren Reseller mit der Bitte um Weiterleitung an den Kunden gegeben; außerdem teilte sie die Daten des

- Registranten, des
- Resellers und des in den Niederlanden ansässigen
- Host-Providers mit.

Mit weiterem Schreiben vom 14. August 2013 gab die Klägerin der Beklagten Gelegenheit, auf ihren Kunden zwecks Beendigung der Bereitstellung des Musikalbums hinzuwirken. Mit Schreiben vom 20. August 2013 ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur

Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Dies lehnte die Beklagte ab.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Saarbrücken vom 30. August 2013 erwirkt, die durch das Berufungsgericht bestätigt worden ist. Einer anwaltlichen Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung kam die Beklagte nicht nach.

Die Klägerin hat beantragt, 1. die Beklagte ... zu verurteilen, es zu unterlassen, Dritten zu ermöglichen, das Musikalbum "B. L. " ... mittels einer BitTorrent-Suchseite und/oder eines BitTorrent-Trackers zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies unter Nutzung der URLs http:// http:// , http:// oder udp: geschieht.

...

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben ... Mit der vom Senat zugelassenen Revision ... verfolgt die Beklagte ihren auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter.

Gründe:

A. ...

B. Die Revision der Beklagten hat Erfolg. ...

I. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch, es Dritten zu ermöglichen, das streitgegenständliche Musikalbum sowie die darauf enthaltenen Tonaufnahmen mittels einer BitTorrent-Suchseite oder eines BitTorrent-Trackers zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies unter Nutzung der näher bezeichneten Domainnamen mit dem Bestandteil geschieht. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag anhand des Klagevorbringens zutreffend dahin ausgelegt, dass die Klägerin von der Beklagten damit die Unterlassung des Hinwirkens auf die Konnektierung der Internet-Domain verlangt.

II. ...

III. Zu Recht hat das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten als Täterin oder Teilnehmerin der Rechtsverletzungen verneint, weil sie die rechtsverletzenden Handlungen weder selbst begangen noch an diesen als Gehilfin mitgewirkt hat.

IV. Mit Erfolg greift die Revision die Beurteilung des Berufungsgerichts an, die Beklagte habe als Störerin auf die Dekonnektierung der streitgegenständlichen Internetdomain hinzuwirken.

1. Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquatkausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden kann, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Verhaltenspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. ...

2. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass sich die Beklagte nicht auf die Haftungsprivilegierungen für Diensteanbieter gemäß §§ 7 bis 10 TMG berufen kann.

a) Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, unter näher bezeichneten Voraussetzungen nicht verantwortlich ...

b) Der Anwendungsbereich der §§ 7 bis 10 TMG ist nicht eröffnet, weil der Registrar kein Diensteanbieter im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ist. Nach dieser Vorschrift ist Diensteanbieter, wer eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält, Zugang zur Nutzung vermittelt oder bei audiovisuellen Diensten auf Abruf die Auswahl und Gestaltung der Inhalte wirksam kontrolliert. Der Begriff des Diensteanbieters ist funktionell zu bestimmen. Er muss durch seine Weisungen oder seine Herrschaftsmacht über Rechner und Kommunikationskanäle die Verbreitung oder das Speichern von Informationen ermöglichen und nach außen als Erbringer von Diensten auftreten ... So ist

etwa der Admin-C kein Diensteanbieter, weil er nur die Abwicklung der Domainregistrierung erleichtert, aber weder Informationen bereithält noch Zugang zu diesen vermittelt ...

Der Registrar stellt Nutzern ebenfalls keine Informationen bereit und vermittelt keinen Zugang zur Nutzung von Telemedien, sondern nimmt lediglich die administrative Abwicklung der Domainregistrierung vor, indem er der Registrierungsstelle die für die Registrierung der Domain erforderlichen Daten mitteilt. ...

...

3. Gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe durch die Registrierung und die Veranlassung der Konnektierung der beanstandeten Domain die Auffindbarkeit der Website erleichtert und somit einen adäquatkausalen Beitrag zu den streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen geleistet, wendet sich die Revision nicht. Rechtsfehler sind auch insoweit nicht ersichtlich. Ohne die Handlung der Beklagten wären die Verstöße nicht in dieser Weise begangen worden. Der Domainname hat für die Erreichbarkeit des Inhalts eine hohe Relevanz, weil kaum ein Nutzer stattdessen direkt über die IP-Adresse auf die Website zugreifen würde ...

4. Im Streitfall kann allerdings auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden, dass die Beklagte zumutbare Prüfpflichten verletzt hat.

a) Die Störerhaftung für als rechtsverletzend beanstandete Inhalte im Internet unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - je nach Ausgestaltung von Funktion und Tätigkeit des Inanspruchgenommenen - unterschiedlichen Anforderungen.

aa) Für die Registrierungsstelle DENIC, die ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und ihre Aufgabe im Interesse sämtlicher Internetnutzer und damit zugleich im öffentlichen Interesse wahrnimmt, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dieser hinsichtlich der Phase der ursprünglichen Registrierung von Domains unter Berücksichtigung ihrer Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung des Anmelders keine Prüfungspflichten zuzumuten sind, weil andernfalls das im Interesse aller Internetnutzer und ohne Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellte schnelle und

preiswerte Registrierungsverfahren gefährdet wäre. Auch nach einem Hinweis auf einen rechtsverletzenden Domainnamen treffen die DENIC danach nur eingeschränkte Prüfungspflichten, weil sie ihre Aufgabe als rein technische Registrierungsstelle nicht mehr in der gewohnt effizienten Weise erfüllen könnte, wenn sie in jedem Fall, in dem ein Dritter eigene Rechte an einer registrierten Domainbezeichnung geltend macht, in eine rechtliche Prüfung eintreten müsste. Sie kann deshalb Dritte, die behaupten, durch einen Domainnamen in ihren Rechten verletzt zu sein, grundsätzlich darauf verweisen, mögliche Ansprüche gegenüber dem Inhaber des Domainnamens geltend zu machen. Anders verhält es sich, wenn die DENIC ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei feststellen kann, dass ein registrierter Domainname Rechte Dritter verletzt. In einem solchen Fall kann von ihr erwartet werden, dass sie die Registrierung aufhebt. Unschwer erkennbar ist eine solche Rechtsverletzung für die DENIC nur dann, wenn dieser ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel vorliegt oder wenn die Verletzung derart eindeutig ist, dass sie sich dieser ohne weitere Nachforschungen aufdrängen muss ...

bb) Der **Admin-C** nimmt bei der Störerhaftung durch rechtsverletzende Domains grundsätzlich an der Privilegierung der DENIC teil, weil er lediglich die administrative Abwicklung der Domainregistrierung erleichtert ...

cc) **Host-Provider** können nach den bisher anerkannten Grundsätzen, deren Übereinstimmung mit dem Unionsrecht allerdings derzeit auf Vorlage des Senats der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union unterliegt ... für rechtsverletzende Inhalte der von ihnen gehosteten Websites als Störer auf Unterlassung haften, wenn sie auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden sind ...

dd) Bei **Access-Providern** entsteht nach den bisher anerkannten Grundsätzen eine Prüf- oder Überwachungspflicht ebenfalls erst

- mit dem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung ...
- Die Haftung des Internetzugangsvermittlers ist nur gegeben, wenn die Sperrung der beanstandeten Internetseite mit Blick auf dort verfügbare legale Inhalte verhältnismäßig ist, und

- wenn der Rechtsinhaber zuvor erfolglos gegen vorrangig Verantwortliche vorgegangen ist.

...

b) Beim Registrar ist die Übertragung der für den Internetzugangsvermittler geltenden Haftungsgrundsätze angemessen ...

...

c) Im Streitfall führt die Anwendung der vorstehend dargestellten Grundsätze dazu, dass der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht zugesprochen werden kann.

aa) Auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht beurteilt werden, ob ein ausreichender Hinweis erfolgt ist.

(1) Die Beklagte ist allerdings in der gebotenen Weise auf eine offenkundige und ohne weiteres feststellbare Rechtsverletzung hingewiesen worden. Die Klägerin hat die Beklagte auf ihre Rechtsinhaberschaft, die betroffenen Musikdateien und deren Fundort aufmerksam gemacht. Sie hat die Beklagte ferner darauf hingewiesen, dass die betroffene Domain überwiegend zur Bereitstellung urheberrechtsverletzender Inhalte genutzt wird. Damit hat die Klägerin das Vorliegen einer Rechtsverletzung hinreichend klar dargetan. Soweit die Beklagte Zweifel an der Rechtsinhaberschaft hegte, war es ihr nach Treu und Glauben zumutbar, der Klägerin Gelegenheit zu geben, ihr beweiskräftige Belege zur Verfügung zu stellen. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht als Indiz für die Offenkundigkeit der Rechtsverletzung den Umstand in seine Beurteilung mit einbezogen, dass sich der von der Beklagten in Kenntnis gesetzte Registrant zu dem erhobenen Vorwurf nicht geäußert und diesen insbesondere nicht entkräftet hat.

(2) Das Berufungsgericht hat auch festgestellt, dass die Klägerin die Beklagte darauf hingewiesen hat, dass die beanstandete Domain weit überwiegend rechtsverletzende Inhalte aufweist.

(3) Es fehlt jedoch an Feststellungen dazu, ob sich der Hinweis der Klägerin auch auf eine erfolglose oder unmögliche vorrangige Inanspruchnahme des Domainbetreibers oder seines Host-Providers bezog.

bb) Das Berufungsgericht hat weiter keine Feststellungen zu der Frage getroffen, ob unter der beanstandeten Domain tatsächlich weit überwiegend rechtswidrige Inhalte erreichbar waren. Auch im Urteil des Landgerichts, auf dessen tatsächliche Feststellungen das Berufungsgericht in seinem Urteil Bezug genommen hat, wurde insoweit lediglich der entsprechende Vortrag der Klägerin referiert, den die Beklagte bestritten hat. Der Hinweis auf das zwischen anderen Parteien ergangene Urteil des High Court of Justice vom 23. Februar 2013, das eine Sperranordnung gegen die auch vorliegend betroffene Domain ausspricht, ersetzt eigene Feststellungen nicht.

cc) Es fehlt bislang schließlich an hinreichenden Feststellungen zu der Frage, ob die Voraussetzungen der subsidiären Haftung der Beklagten als Registrar vorliegen. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass die Klägerin erfolglos gegen den Betreiber der Internetseite oder dessen Host-Provider vorgegangen ist. Die Frage, ob einem solchen Vorgehen jede Erfolgsaussicht fehlte, hat es offengelassen. In der Revisionsinstanz ist daher zugunsten der Beklagten davon auszugehen, dass die Voraussetzung der subsidiären Haftung des Registrars nicht vorliegen.

...

C. Danach ist das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung ...

35. Grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe durch Betreiber von Video-Sharing- und Sharehosting-Plattformen

EuGH, Urteil vom 22.6.2021 – C.682 YouTube und C-683/18 – Cyando

Rili 2001/29 Art. 3 und Art. 8

UrhG § 15 Abs. 2, 19a, 97

Urteil

...

Rechtlicher Rahmen

...

8 Art. 3 („Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände“) dieser Richtlinie bestimmt in Abs. 1:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“

9 Art. 8 („Sanktionen und Rechtsbehelfe“) der Richtlinie sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die betreffenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rechteinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Rechtsverletzung beeinträchtigt werden, Klage auf Schadenersatz erheben und/oder eine gerichtliche Anordnung sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem

Material sowie von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 beantragen können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“

...

Ausgangsrechtsstreitigkeiten und Vorlagefragen

Rechtssache C-682/18

18 Herr **Peterson** ist Musikproduzent und trägt vor, Inhaber der Gesellschaft Nemo Studios zu sein.

19 **YouTube** betreibt die gleichnamige Internetplattform, auf der Nutzer kostenlos eigene Videodateien hochladen („upload“) und sie anderen Internetnutzern zugänglich machen können. ...

20 Am 20. Mai 1996 schloss die Gesellschaft Nemo Studio Frank Peterson mit der Künstlerin Sarah Brightman einen weltweit gültigen Künstlerexklusivvertrag zur Auswertung von Ton- und Bildtonaufnahmen ihrer Darbietungen. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2005 durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt. Am 1. September 2000 schloss Herr Peterson für sich und die Gesellschaft Nemo Studios mit der Capitol Records Inc. eine Lizenzvereinbarung über den exklusiven Vertrieb von Aufnahmen und Darbietungen von Sarah Brightman durch Capitol Records.

21 Im November 2008 erschien das Album „A Winter Symphony“ mit von der Künstlerin interpretierten Musikwerken. Am 4. November 2008 begann Sarah Brightman eine Tournee namens „Symphony Tour“, auf der sie die auf dem Album aufgenommenen Werke darbot.

22 Am 6. und 7. November 2008 waren auf der Internetplattform YouTube Musikstücke aus diesem Album und aus privaten Konzertmitschnitten dieser Tournee eingestellt, die mit Standbildern und Bewegtbildern verbunden waren. ...

39 Unter diesen Umständen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Nimmt der Betreiber einer Internetvideoplattform, auf der Nutzer Videos mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie vor, wenn
 - er mit der Plattform Werbeeinnahmen erzielt,
 - der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,
 - der Betreiber nach den Nutzungsbedingungen für die Dauer der Einstellung des Videos eine weltweite, nicht exklusive und gebührenfreie Lizenz an den Videos erhält,
 - der Betreiber in den Nutzungsbedingungen und im Rahmen des Hochladevorgangs darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,
 - der Betreiber Hilfsmittel zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe Rechtsinhaber auf die Sperrung rechtsverletzender Videos hinwirken können,
 - der Betreiber auf der Plattform eine Aufbereitung der Suchergebnisse in Form von Ranglisten und inhaltlichen Rubriken vornimmt und registrierten Nutzern eine an von diesen bereits angesehenen Videos orientierte Übersicht mit empfohlenen Videos anzeigen lässt,

sofern er keine konkrete Kenntnis von der Verfügbarkeit urheberrechtsverletzender Inhalte hat oder nach Erlangung der Kenntnis diese Inhalte unverzüglich löscht oder unverzüglich den Zugang zu ihnen sperrt?

...

Rechtssache C-683/18

40 Elsevier ist ein internationaler Fachverlag und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Werken.

41 Cyando betreibt die Sharehosting-Plattform „Uploaded“, die über die Websites uploaded.net, uploaded.to und ul.to zugänglich ist. Diese Plattform bietet jedem Internetnutzer kostenlos Speicherplatz für das Hochladen („Upload“) von Dateien beliebigen Inhalts. ...

46 Insbesondere zeigte Elsevier Cyando auf der Grundlage von Recherchen, die vom 11. bis zum 19. Dezember 2013 durchgeführt worden waren, mit zwei Schreiben vom 10. und vom 17. Januar 2014 an, dass drei der Werke, an denen sie die ausschließlichen Nutzungsrechte innehat, nämlich „Gray’s Anatomy for Students“, „Atlas of Human Anatomy“ und „Campbell-Walsh Urology“, über die Linksammlungen rehabgate.com, avaxhome.ws und bookarchive.ws als Datei auf der Plattform Uploaded abgerufen werden könnten.

...

57 Unter diesen Umständen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. a) Nimmt der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes, über den Nutzer Dateien mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie vor, wenn

- der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,
- der Betreiber in den Nutzungsbedingungen darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,
- er mit dem Betrieb des Dienstes Einnahmen erzielt,
- der Dienst für legale Anwendungen genutzt wird, der Betreiber aber Kenntnis davon hat, dass auch eine erhebliche Anzahl urheberrechtsverletzender Inhalte (mehr als 9 500 Werke) verfügbar sind,
- der Betreiber kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchfunktion anbietet, die von ihm bereitgestellten unbeschränkten Download-Links aber von Dritten in Linksammlungen im Internet eingestellt werden, die Informationen zum Inhalt der Dateien enthalten und die Suche nach bestimmten Inhalten ermöglichen,
- er durch die Gestaltung der von ihm nachfrageabhängig gezahlten Vergütung für Downloads einen Anreiz schafft, urheberrechtlich geschützte Inhalte hochzuladen, die anderweitig für Nutzer nur kostenpflichtig zu erlangen sind,

und

- durch die Einräumung der Möglichkeit, Dateien anonym hochzuladen, die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass Nutzer für Urheberrechtsverletzungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden?

b) Ändert sich diese Beurteilung, wenn über den Sharehosting-Dienst in einem Umfang von 90 bis 96 % der Gesamtnutzung urheberrechtsverletzende Angebote bereitgestellt werden?

...

Zu den Vorlagefragen

59 Eingangs ist klarzustellen, dass die in den vorliegenden Rechtssachen gestellten Fragen die Urheberrechtsrichtlinie, die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Rechtsdurchsetzungsrichtlinie betreffen, die zur Zeit der Ereignisse der Ausgangsverfahren anwendbar waren. Die vom Gerichtshof in Beantwortung dieser Fragen vorgenommenen Auslegungen betreffen nicht die nach dieser Zeit anwendbar gewordene Regelung, die durch Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29 (ABl. 2019, L 130, S. 92) eingeführt wurde.

Zur ersten Frage in den Rechtssachen C-682/18 und C-683/18

60 Mit seiner ersten Frage in jeder der beiden Rechtssachen möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass der Betreiber einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform, auf der Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, unter Umständen, wie sie in den Ausgangsverfahren in Rede stehen, selbst eine „öffentliche Wiedergabe“ dieser Inhalte im Sinne dieser Bestimmung vornimmt.

61 Nach Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise zu erlauben oder zu verbieten, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

62 Nach dieser Bestimmung verfügen die Urheber damit über ein Recht vorbeugender Art, das es ihnen erlaubt, sich bei Nutzern ihrer Werke vor der öffentlichen Wiedergabe, die diese Nutzer möglicherweise durchzuführen beabsichtigen, einzuschalten, und zwar, um diese zu verbieten ...

...

66 Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, vereint der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieses Art. 3 Abs. 1 **zwei kumulative** Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe eines Werks und seine öffentliche Wiedergabe, und erfordert eine individuelle Beurteilung ...

67 Im Rahmen einer derartigen Beurteilung sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden ...

68 Unter diesen Kriterien hat der Gerichtshof **zum einen** die zentrale Rolle des Betreibers der Plattform und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben. Der Betreiber nimmt nämlich eine „Handlung der Wiedergabe“ vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das verbreitete Werk grundsätzlich nicht abrufen könnten ...

69 **Zum anderen** hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Begriff „Öffentlichkeit“ eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten umfasst und im Übrigen recht viele Personen voraussetzt ...

70 **Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen**, dass es nach ständiger Rechtsprechung für eine Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ erforderlich ist, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein „neues Publikum“ wiedergegeben wird, d. h. für ein Publikum, an das der Rechtsinhaber nicht bereits gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte ...

76 Mit seiner ersten Frage in jeder der beiden Rechtssachen möchte das vorliegende Gericht wissen, ob der Betreiber einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform selbst eine „Handlung der Wiedergabe“ vornimmt, die zu der gegebenenfalls vom Nutzer der Plattform vorgenommenen Handlung der Wiedergabe hinzutritt.

...

83 Um festzustellen, ob der Betreiber einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens bei der unerlaubten Wiedergabe geschützter Inhalte durch Nutzer seiner Plattform tätig wird, um anderen Internetnutzern Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die betreffende Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage zu ziehen, ob der Betreiber bei der unerlaubten Wiedergabe dieser Inhalte vorsätzlich tätig wird oder nicht.

84 Zu den insoweit maßgeblichen Gesichtspunkten zählen namentlich

- die Tatsache, dass ein solcher Betreiber, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen,
- sowie die Tatsache, dass dieser Betreiber an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist,
- auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind,
- oder ein solches Teilen wissentlich fördert,
 - wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.

85 Der bloße Umstand, dass der Betreiber allgemein Kenntnis von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform hat, genügt hingegen nicht, um anzunehmen, dass er mit dem Ziel handelt, den Internetnutzern Zugang zu diesen Inhalten zu verschaffen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern.

86 Des Weiteren ist es zwar nicht gänzlich unerheblich, ob das fragliche Tätigwerden Erwerbszwecken dient ... doch allein die Tatsache, dass der Betreiber einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform Erwerbszwecke verfolgt, erlaubt weder die Feststellung, dass er hinsichtlich der rechtswidrigen Wiedergabe geschützter Inhalte durch einige seiner Nutzer **vorsätzlich handelt**, noch eine dahin gehende Vermutung.

...

90 In Bezug auf die Betreiber der beiden in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Plattformen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, insbesondere anhand der in Rn. 84 des vorliegenden Urteils aufgezählten Kriterien zu bestimmen, ob diese Betreiber hinsichtlich der geschützten Inhalte, die von den Nutzern ihrer Plattform auf diese hochgeladen werden, selbst Handlungen der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie vornehmen.

91 Der Gerichtshof kann dem vorlegenden Gericht jedoch einige Hinweise insbesondere zu den tatsächlichen Umständen geben, auf die sich die Fragen beziehen.

92 In der Rechtssache C-682/18 geht aus dem Vorlagebeschluss hervor, dass YouTube an der Erstellung oder Auswahl der von den Nutzern ihrer Plattform auf diese hochgeladenen Inhalte nicht beteiligt ist und diese Inhalte vor ihrem Hochladen, das in einem automatisierten Verfahren erfolgt, weder sichtet noch kontrolliert.

93 Ferner ergibt sich aus dem Vorlagebeschluss, dass YouTube ihre Nutzer in ihren allgemeinen Nutzungsbedingungen und bei jedem Hochladevorgang klar über das Verbot informiert, geschützte Inhalte unter Verletzung des Urheberrechts auf diese Plattform einzustellen. Darüber hinaus ruft sie ihre Nutzer in ihren „Community-Richtlinien“ dazu auf, das Urheberrecht zu respektieren. Wird ein Video aufgrund einer Benachrichtigung

durch den Rechtsinhaber gesperrt, wird der Nutzer, der es hochgeladen hat, zudem gewarnt, dass sein Konto im Wiederholungsfall gesperrt wird.

94 Weiter heißt es, YouTube habe verschiedene technische Vorkehrungen getroffen, um Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform zu unterbinden und zu beenden, wie etwa einen Meldebutton und ein spezielles Benachrichtigungsverfahren, um rechtsverletzende Inhalte zu melden und entfernen zu lassen, sowie ein Programm zur Inhaltsprüfung und Inhaltserkennungsprogramme, die die Identifizierung und die Bezeichnung solcher Inhalte erleichterten. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Betreiber technische Maßnahmen ergriffen hat, um Urheberrechtsverletzungen auf seiner Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.

95 Außerdem nimmt YouTube dem vorlegenden Gericht zufolge auf ihrer Plattform zwar eine Aufbereitung der Suchergebnisse in Form von Ranglisten und inhaltlichen Rubriken vor und lässt registrierten Nutzern eine an von ihnen bereits angesehenen Videos orientierte Übersicht mit empfohlenen Videos anzeigen, doch zielen diese Ranglisten, inhaltlichen Rubriken und Übersichten mit empfohlenen Videos weder darauf ab, das unerlaubte Teilen geschützter Inhalte zu erleichtern, noch darauf, ein solches Teilen zu fördern.

96 Im Übrigen erzielt YouTube zwar Werbeeinnahmen mit ihrer Plattform und ermöglicht es den Nutzern, die Inhalte hochgeladen haben, sowie den Inhabern urheberrechtlich geschützter Inhalte, an diesen Einnahmen zu partizipieren, doch ist nicht ersichtlich, dass das Geschäftsmodell dieser Plattform auf der Präsenz rechtsverletzender Inhalte beruht oder die Nutzer dazu verleiten soll, solche Inhalte hochzuladen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass das Ziel oder die hauptsächliche Nutzung von YouTube im unerlaubten Teilen geschützter Inhalte besteht.

97 In der Rechtssache C-683/18 geht aus dem Vorlagebeschluss hervor, dass auch Cyando, der Betreiber der Sharehosting-Plattform Uploaded, die auf ihre Plattform hochgeladenen Inhalte nicht erstellt, auswählt, sichtet oder kontrolliert. Zudem weist sie

ihre Nutzer in den Nutzungsbedingungen ihrer Plattform darauf hin, dass es ihnen untersagt ist, Urheberrechtsverstöße über diese Plattform zu begehen.

98 Wie in Rn. 73 des vorliegenden Urteils festgestellt, können Nutzer geschützte Inhalte nicht dadurch unmittelbar der Öffentlichkeit zugänglich machen, dass sie sie auf die Plattform Uploaded hochladen, da der Zugang zum hochgeladenen Inhalt nur über einen Download-Link möglich ist, der nur dem Nutzer übermittelt wird, der den Hochladevorgang durchgeführt hat. Ferner steht fest, dass diese Plattform es selbst nicht ermöglicht, diesen Link und damit den hochgeladenen Inhalt mit anderen Internetnutzern zu teilen. Somit bietet Cyando nicht nur keine Hilfsmittel an, die speziell dazu bestimmt wären, das unerlaubte Teilen geschützter Inhalte auf ihrer Plattform zu erleichtern oder ein solches Teilen zu fördern, sondern diese Plattform enthält, ganz allgemein, keine Hilfsmittel, die es anderen Internetnutzern ermöglichen würden, darüber Kenntnis zu erlangen, welche Inhalte dort gespeichert sind, und Zugang zu diesen zu erhalten. Cyando beteiligt sich auch nicht am etwaigen Setzen von Download-Links auf Drittquellen wie Blogs, Foren oder „Linksammlungen“. Im Übrigen bietet eine Sharehosting-Plattform wie Uploaded ihren Nutzern verschiedene zulässige Nutzungsmöglichkeiten.

99 Indessen macht Elsevier geltend, die Dateien mit rechtsverletzenden Inhalten machten 90 bis 96 % der auf Uploaded abrufbaren Dateien aus, was von Cyando bestritten wird, die vorträgt, dass nur 1,1 % aller tatsächlich abgerufenen Dateien urheberrechtlich geschützte Inhalte betreffen, was 0,3 % des Gesamtvolumens der gespeicherten Daten entspreche.

100 Insoweit ist zum einen daran zu erinnern, dass, wie in Rn. 75 des vorliegenden Urteils ausgeführt, nur dann, wenn der Nutzer der Plattform beschließt, den hochgeladenen Inhalt der „Öffentlichkeit“ zugänglich zu machen, die Möglichkeit besteht, dass dieser Nutzer und infolgedessen der Betreiber der Plattform, über die diese Zugänglichmachung erfolgt, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie vornehmen. Zum anderen ist hervorzuheben, dass, falls sich herausstellen sollte, dass die hauptsächliche oder überwiegende Nutzung der von Cyando betriebenen Plattform in der unrechtmäßigen öffentlichen Zugänglichmachung

geschützter Inhalte besteht, dieser Umstand zu den Gesichtspunkten zählen würde, die relevant sind, um zu ermitteln, ob dieser Betreiber vorsätzlich tätig wurde. Die Relevanz eines solchen Umstands wäre umso bedeutsamer, wenn der Betreiber es unterließe, die geeigneten technischen Maßnahmen zu ergreifen, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf seiner Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.

101 Unabhängig davon, ob das Vorbringen von Elsevier hinsichtlich des hohen Anteils an geschützten Inhalten, die über Uploaded rechtswidrig öffentlich wiedergegeben werden, tatsächlich zutrifft, könnte sich die Vorsätzlichkeit des Betreibers dieser Plattform bei seinem Tätigwerden aus dem Umstand ergeben, dass das von diesem Betreiber gewählte Geschäftsmodell auf der Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte auf seiner Plattform beruht und seine Nutzer dazu verleiten soll, solche Inhalte über diese Plattform zu teilen; ob dies der Fall ist, hat indessen das vorlegende Gericht zu prüfen.

102 Nach alledem ist auf die erste Frage in jeder der beiden Rechtssachen zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass seitens des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform, auf der Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, keine „öffentliche Wiedergabe“ dieser Inhalte im Sinne dieser Bestimmung erfolgt, es sei denn, er trägt über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen.

Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Betreiber von der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts auf seiner Plattform konkret Kenntnis hat und diesen Inhalt nicht unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihm sperrt,

oder

wenn er, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen,

oder auch, wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.

...

36. Zum Umfang der von "YouTube" geschuldeten Auskunft über Benutzer

BGH, Urteil vom 10.12.2020 – I ZR 153/17

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine in der Bundesrepublik Deutschland tätige Filmverwerterin und macht exklusive Nutzungsrechte an den Filmwerken "P. " und "S. " geltend. Die Beklagte zu 1 betreibt die Internetplattform "YouTube", Die Beklagte zu 2 ist die Muttergesellschaft der Beklagten zu 1 ... Werden Videos auf die Internetplattform "YouTube" hochgeladen, müssen sich die Nutzer zuvor mit einem "Google-Nutzerkonto" bei der Beklagten zu 2 registrieren und dabei einen

- Namen, eine
- E-Mail-Adresse und ein
- Geburtsdatum angeben.

Um Videos von mehr als 15 Minuten Länge auf der Plattform zu veröffentlichen, muss außerdem eine

- Mobiltelefonnummer

angegeben werden, an die ein Freischaltcode übermittelt wird, der für die Veröffentlichung benötigt wird. Nach den gemeinsamen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen der Beklagten willigen die Nutzer der Plattform in die Speicherung von Serverprotokollen einschließlich der

- IP-Adresse, des
- Datums und der
- Uhrzeit der Nutzung sowie

der einzelnen Anfragen und in die konzernweite Nutzung dieser Daten ein.

Am 29. Juni 2013 wurde unter dem Nutzernamen "sc. " das Filmwerk "P. " in vollständiger Länge und deutscher Sprache auf die Internetplattform der Beklagten zu 1 hochgeladen und bis zur Sperrung am 14. August 2013 über 45.000 Mal abgerufen.

...

Die Klägerin verlangt von den Beklagten ... Auskunft zu erteilen, und zwar durch Angabe jeweils der folgenden, bei den Beklagten gespeicherten Daten:

- c) E-Mail-Adresse des Nutzers,

- d) Telefonnummer des Nutzers,
- e) IP-Adresse, die von dem Nutzer für das Hochladen der Datei verwendet wurde, nebst genauem
 - Zeitpunkt des Hochladens unter Angabe des
 - Datums und der
 - Uhrzeit, inklusive Minuten, Sekunden und Zeitzone (Uploadzeitpunkt),
- f) IP-Adresse, die von dem Nutzer zuletzt für einen Zugriff auf sein Google-/YouTubeBenutzerkonto verwendet wurde, nebst genauem
 - Zeitpunkt des Zugriffs unter Angabe des
 - Datums und der
 - Uhrzeit, inklusive Minuten, Sekunden und Zeitzone (Zugriffszeitpunkt).

Das Landgericht ... hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht ... unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung die Beklagten zur beantragten Auskunft über die jeweilige E-Mail-Adresse der Nutzer verurteilt und die Revision zugelassen. Die Klägerin verfolgt mit der Revision ihre Klageanträge auf Verurteilung zur Auskunft über Telefonnummern und IP-Adressen der Nutzer weiter. Die Beklagten erstreben mit ihrer Revision die vollständige Abweisung der Klage. ...

Der Senat hat dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/... folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt ...

1. Umfassen die in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG genannten Adressen ... auch

a) die E-Mail-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen und/oder

b) die Telefonnummern der Nutzer der Dienstleistungen und/oder

c) die von den Nutzern der Dienstleistungen für das Hochladen der rechtsverletzenden Dateien genutzten IP-Adressen nebst genauem Zeitpunkt des Hochladens?

...

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Fragen wie folgt beantwortet ...

Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG ... ist dahin auszulegen, dass der darin genannte Begriff "Adressen" sich, was einen Nutzer anbelangt, der ein Recht des geistigen Eigentums verletzende Dateien hochgeladen hat, nicht auf die

- E-Mail-Adresse und
- Telefonnummer dieses Nutzers sowie
- die für das Hochladen dieser Dateien genutzte IP-Adresse oder
- die bei seinem letzten Zugriff auf das Benutzerkonto verwendete IP-Adresse bezieht.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht hat die Beklagten verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen durch Angabe der E-Mail-Adressen der drei Nutzer, die eine Kopie der streitgegenständlichen Filme auf die Internetplattform "YouTube" hochgeladen haben.

...

B. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Revision der Beklagten führt hingegen zur Aufhebung des angegriffenen Urteils, soweit das Berufungsgericht zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, und zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klage ist zulässig (dazu B I).

Die Revision der Beklagten wendet sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, die nach § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG geschuldete Auskunft schließe die E-Mail-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen ein; die Revision der Klägerin wendet sich dagegen ohne Erfolg gegen die Abweisung ihres Antrags auf Auskunft über die Telefonnummern und die IP-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen (dazu B II).

I. Die Klage ist zulässig. ...

II. Die Revision der Beklagten wendet sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, die nach § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG geschuldete Auskunft schließe die E-Mail-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen ein.

Die Revision der Klägerin wendet sich dagegen ohne Erfolg gegen die Abweisung ihres Antrags auf Auskunft über Telefonnummern und IP-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen.

1. Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann, wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung besteht der Anspruch gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG unbeschadet des § 101 Abs. 1 UrhG auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht hat. Der zur Auskunft Verpflichtete hat gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG Angaben zu machen über Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren.

2. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler und von der Revision der Beklagten unbeanstandet angenommen, dass die drei Nutzer durch das Hochladen der Filme eine offensichtliche Rechtsverletzung im Sinne von § 101 Abs. 2 Satz 1 UrhG begangen haben. In der Revisionsinstanz ist weiter davon auszugehen, dass die hier in Rede stehenden Filme "P. " und "S. " als Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlich geschützt sind und die Nutzer "sc. ", "w. " und "U. " die Filme durch das Hochladen auf der Internetplattform der Beklagten zu 1 unberechtigt im Sinne von § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht haben. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Anspruchsvoraussetzungen des § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG im Übrigen seien hinsichtlich beider Beklagter als gewerblich handelnde Erbringer von Dienstleistungen, die für die rechtsverletzende Tätigkeit genutzt werden, erfüllt, wird von der Revision der Beklagten nicht angegriffen und lässt auch keinen Rechtsfehler erkennen.

3. Der Auskunftsanspruch über "Namen und Anschrift" im Sinne des § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG schließt die Auskunft über die E-Mail-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen nicht ein. Er umfasst auch nicht die Auskunft über die Telefonnummern der Nutzer der Dienstleistungen der Beklagten oder die für das Hochladen der rechtsverletzenden Dateien verwendeten IP-Adressen oder die von den Nutzern der Dienstleistungen zuletzt für einen Zugriff auf ihr Benutzerkonto verwendeten IP-Adressen.

a) § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG und ist deshalb richtlinienkonform auszulegen. Nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG erstrecken sich die Auskünfte nach Abs. 1 dieses Artikels, soweit angebracht, auf die Namen und Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren. Diese Vorschrift ist nach dem auf die Vorlageentscheidung des Senats ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der darin genannte Begriff "Adressen" sich, was einen Nutzer anbelangt, der ein Recht des geistigen Eigentums verletzende Dateien hochgeladen hat, nicht auf die E-Mail-Adresse und Telefonnummer dieses Nutzers sowie die für das Hochladen dieser Dateien genutzten IP-Adresse oder die bei seinem letzten Zugriff auf das Benutzerkonto verwendete IP-Adresse bezieht ...

b) Der Begriff "Anschrift" im Sinne von § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG deckt sich mit dem Begriff "Adressen" in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG und der Auslegung, den dieser Begriff durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Entscheidung "Constantin Film Verleih" erfahren hat. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Umfangs der Auskunft in § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG über die Regelung in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG hinausgehen wollte.

...

c) Vor diesem Hintergrund verbietet sich entgegen der Auffassung der Revision der Klägerin auch eine weitere (dynamische) Gesetzesauslegung durch den Senat. Die Auslegung hat bereits der Gerichtshof der Europäischen Union in der Entscheidung "Constantin Film" vorgenommen.

...

d) Eine analoge Anwendung von § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG scheidet mangels planwidriger Regelungslücke ebenfalls aus. Der Gesetzgeber wollte beim Umfang der Auskunft nicht über die Regelung in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG hinausgehen. Diese Vorschrift ist mit dem Gerichtshof der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der Auskunftsanspruch die Auskunft über die E-Mail-Adresse nicht umfasst. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber - wie der Senat im Vorlagebeschluss (BGH, GRUR 2019, 504 Rn. 14 f. - YouTube-Drittauskunft I) - die Vorstellung hatte, die Richtlinie sei weiter

auszulegen, wodurch eine planwidrige Regelungslücke begründet werden könnte, sind nicht ersichtlich.

4. Soweit das Berufungsgericht zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, stellt sich die Entscheidung auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO).

a) Ein über die Auskunft von "Namen und Anschrift" im Sinne von § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG hinausgehender Auskunftsanspruch ergibt sich nicht aus § 242 BGB in Verbindung mit § 102a UrhG.

...

b) Entgegen der Auffassung der Revision der Klägerin kann ein Auskunftsanspruch auch nicht auf § 242 BGB in Verbindung mit §§ 12, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Satz 4 TMG gestützt werden. Diese datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telemediengesetzes regeln allein die Berechtigung des Diensteanbieters zur Auskunftserteilung und damit die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, begründen solche aber nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 24. September 2019 - VI ZB 39/18, BGHZ 223, 168, 190 f. Rn. 58 mwN).

c) Aus § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgt ebenfalls kein Auskunftsanspruch der Klägerin über die E-Mail-Adressen der Nutzer der Dienstleistungen. Der Umfang der Auskunft ist für die Auskunftsverpflichteten im Sinne von § 101 Abs. 1 und 2 UrhG abschließend in § 101 Abs. 3 UrhG normiert.

...

C. Danach ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufzuheben, soweit zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist, und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts auch im Umfang der Aufhebung zurückzuweisen.